Handbuch

der

Freiwilligen Feuerwehr Münchens

von

Reinhold Hirschberg.

Zweite umgearbeitete Auflage.

München 1876.
Druck von Knorr & Hirth.

Inhalts-Verzeichniß.

*

I. Satzungen der freiwilligen Feuerwehr.

Revidirt in der Generalversammlung vom 11. Mai 1875 und vom 25. Februar 1876.

Art. I.

Zweck.

§ 1.

Der Zweck der freiwilligen Feuerwehr ist geordnete Hilfeleistung in Feuersgefahr.

Art. II.

Unterordnung.

§ 2.

Dieselbe bildet ein selbstständiges Ganzes unter ihrem eigenen Kommandanten, unterordnet sich aber auf dem Brandplatz der bestehenden Feuerlösch-Kommission.

Art. III.

Eintheilung.

§ 3.

Sie theilt sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder; für letztere gelten lediglich die Bestimmungen § 33.

Art. IV.

Organisation.

§ 4.

Die ordentlichen Mitglieder unterziehen sich einer militärischen Organisation und einer einfachen Uniformirung.

§ 5.

Dieselben theilen sich:

a) in Steiger und Spritzenmänner, welche nach Wohnungs-Distrikten in Kompagnien zusammengestellt werden;

b) in Ordnungsmänner, welche eine eigene Abtheilung unter einem dem Corps-Commando untergeordneten Führer bilden und gleichfalls nach Wohnungs-Distrikten zusammengestellt werden.

Art. V.

Aufnahme.

§ 6.

Zur Aufnahme in den Verein sind nothwendig:

1) ein unbescholtener Ruf,
2) körperliche Befähigung,
3) für Steiger und Spritzenmänner zurückgelegtes 18., für Ordnungsmänner zurückgelegtes 35. Lebensjahr.

Letztere müssen außerdem in München ihren ständigen Wohnsitz haben.

§ 7.

Die Meldung zum Eintritt in den Verein geschieht bei dem betreffenden Kompagnie-Führer, beziehungsweise dem Führer der Ordnungsmannschaft.

Die Aufnahme erfolgt sodann mit Ablegung des Handgelöbnisses in öffentlicher Versammlung des Verwaltungsraths, nachdem der Name des Aufzunehmenden einmal in den Uebungs- oder Versammlungslokalen

der betreffenden Abtheilung durch Aushängen bekannt gegeben und ein Einwand nicht geltend gemacht worden ist.

Ueber die Aufnahme entscheidet lediglich der Verwaltungsrath und ist derselbe nicht verpflichtet, seine Gründe über Verweigerung der Aufnahme anzugeben.

§ 8.

Jeder Neueintretende bezieht Aufnahmsurkunde, Satzungen und die Dienstordnung, dann gegen Haftschein die Ausrüstung.

Art VI.

Pflichten und Rechte.

§ 9.

Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr haben das Recht und die Pflicht, bei Feuersgefahr die Rettung von Menschen und Eigenthum, sowie das Löschgeschäft im Verein mit der städtischen Löschanstalt zu besorgen. Im Falle einer im Dienste erlittenen Beschädigung haben sie Anspruch auf eine Unterstützung aus einer hiefür gebildeten Casse.

§ 10.

Jedes Mitglied der freiwilligen Feuerwehr verpflichtet sich im Allgemeinen zur vollkommenen Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten und insbesondere zur genauen Befolgung der Dienst-Instruktion.

§ 11.

Wer sich gegen die übernommenen Verpflichtungen verfehlt, wird dafür nach Maßgabe der Dienst-Instruktion zur Rechenschaft gezogen.

Art. VII.

Unterstützungs- und Vereinskasse.

§ 12.

Zur Erfüllung der gemäß § 9 erhobenen Ansprüche besteht eine Unterstützungskasse. Dieselbe hat ihre eigenen Fonds und ihre eigene aus drei Mitgliedern des Verwaltungsraths bestehende Verwaltung, welche an die für die Unterstützungskasse bestehenden Bestimmungen gebunden ist.

§ 13.

Zur Bestreitung der Kosten zu den übrigen Vereinszwecken besteht eine besondere Vereinskasse.

§ 14.

Die Mittel der beiden Kassen bestehen:

a) in Vermächtnissen, sowie in freiwilligen Spenden und Geschenken von Behörden und Feuerversicherungs-Gesellschaften,

b) in den freiwilligen Beiträgen der ordentlichen und regelmäßigen Beiträgen der außerordentlichen Mitglieder.

§ 15.

Alle Beiträge werden nach dem besonderen Wunsch der Geber einer der beiden Kassen zugewiesen; besteht eine solche ausdrückliche Bedingung des Gebers nicht, so ist die Ueberweisuug dem Verwaltungsrath anheimgegeben.

Art. VIII.

Austritt und Ausschluß.

§ 16.

Der Austritt aus dem Verein kann nur nach Ablieferung der Ausrüstungsgegenstände gestattet werden. Ueber den in der Dienstordnung vorgesehenen Ausschluß, der außerdem auch bei unehrenhaftem Benehmen in und außer dem Vereine erfolgt, entscheidet der Verwaltungsrath. Dem Auszuschließenden bleibt die Berufung an die nächste Vereins- oder General-Versammlung vorbehalten.

Art. IX.

Verwaltung.

§ 17.

Die freiwillige Feuerwehr steht unter der Leitung eines aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzten Verwaltungsrathes:

1) aus dem I. Vorstand,
2) „ „ II. Vorstand,
3) „ „ Vereins-Kommandanten,
4) „ „ Schriftführer,
5) „ „ Säckelmeister,
6) „ „ Vereinsspritzenmeister,
7) „ „ Vereinsrequisitenmeister,
8) aus den Kompagnieführern,
9) aus dem Führer der Ordnungsmannschaft,
10) aus fünf Beisitzern.

§ 18.

Diese Mitglieder des Verwaltungsrathes werden mit Ausnahme jener von 8 und 9 alljährlich in der im Januar stattfindenden ordentlichen Generalversammlung gewählt.

§ 19.

Die Wahl findet nach absoluter Stimmenmehrheit mit Stimmzetteln in der Art statt, daß zuerst die Mitglieder von 1—7 je in einem besonderen Wahlakt, die Mitglieder von 10 jedoch zusammen gewählt werden.

§ 20.

Die Theilnahme an der Wahl steht nur ordentlichen Mitgliedern zu und nur solche sind wählbar.

§ 21.

Der Verwaltungsrath leitet alle Angelegenheiten des Vereins und überwacht die Aufrechthaltung, sowie den Vollzug der Satzungen. Er hält seine Sitzungen in der Regel öffentlich und ist nur beschlußfähig, wenn 9 Mitglieder gegenwärtig sind.

§ 22.

Der I. Vorstand hat sowohl die Berathungen des Verwaltungsrathes als der Vereinsversammlungen zu leiten, die Zahlungen anzuweisen, die schriftlichen Ausfertigungen zu unterzeichnen und überhaupt den Verein nach Außen zu vertreten. In alle diese Funktionen hat der II. Vorstand einzutreten, wenn der I. Vorstand daran verhindert ist.

§ 23.

Der Vereins-Kommandant leitet die technische Aufgabe des Vereins und ihm sind im Dienste alle Chargen untergeordnet.

§ 24.

Dem Schriftführer liegt es ob, in den Versammlungen des Verwaltungsrathes oder des ganzen Vereins die Protokolle zu führen und überhaupt die schriftlichen Arbeiten des Vereins zu besorgen.

§ 25.

Der Säckelmeister hat über Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch zu führen und dem Verwaltungsrath mindestens alle Monat einmal über den Stand der Kasse Bericht zu erstatten, endlich in der ordentlichen Generalversammlung Rechnung abzulegen.

§ 26.

Dem Vereinsspritzenmeister liegt die Ueberwachung sämmtlicher Löschmaschinen des Vereins ob und ist derselbe verpflichtet, für Instandhaltung und gute Leistung der Spritzen Sorge zu trageu.

§ 27.

Der Vereinsrequisitenmeister hat alle gelieferten Requisiten und Armaturgegenstände in Empfang zu nehmen, über deren Qualität dem Verwaltungsrathe zu berichten und über das Inventar des Vereins genaue Listen zu führen. Ihm steht allein die Vertheilung der Armatur zu.

§ 28.

Sonstige Funktionen übernehmen die Beisitzer und hat darüber der Verwaltungsrath zu entscheiden.

§ 29.

Jede Kompagnie und die Ordnungsmannschaft wählt sich ihre Chargirten selbst. Diese Wahlen geschehen in öffentlichen Versammlungen im Monat Januar vor der Generalversammlung mittelst Stimmzettel und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit.

Art. X.

General- und Mitglieder-Versammlung.

§ 30.

Alljährlich findet im Monat Januar eine ordentliche Generalversammlung statt, in welcher der abtretende Verwaltungsrath einen Rechenschaftsbericht über den Stand und die Leistungen der Feuerwehr im abgewichenen Jahre zu erstatten hat. In dieser Generalversammlung kommen Anträge auf Abänderung der Satzungen und der Dienstordnung auf die zu veröffentlichende Tagesordnung. Anträge müssen zur Berathung gebracht werden, wenn sie dem Verwaltungsrath wenigstens 8 Tage vorher schriftlich angezeigt und mindestens von 20 Mitgliedern unterstützt sind.

§ 31.

Das Recht der Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung steht dem Verwaltungsrathe zu. Derselbe muß eine solche berufen, wenn sie von einem Viertheile der ordentlichen Mitglieder gefordert wird,

§ 32.

Mindestens alle zwei Monate sollen allgemeine Mitgliederversammlungen vom Verwaltungsrathe veranstaltet werden, in denen Vereinsangelegenheiten besprochen und Vorträge über Feuerlöschwesen gehalten werden. Außerdem finden in solchen auch nöthig gewordene Ersatzwahlen statt.

Art. XI.

Außerordentliche Mitglieder.

§ 33.

Die außerordentlichen Mitglieder werden durch den Verwaltungsrath aufgenommen und leisten dem Verein einen regelmäßigen jährlichen Beitrag.

Art. XII.

Auflösung des Vereins.

§ 34.

Ueber die Auflösung des Vereins entscheidet eine hiezu berufene Generalversammlung. Die vorhandenen Geldmittel der beiden Kassen und die aus Vereinsmitteln angeschafften und dem Verein gehörigen Lösch- und Rettungsgeräthe sollen dem Magistrat der Stadt München übergeben werden behufs Reservirung dieses Vereinseigenthums für den Fall der späteren Neubildung einer Münchener freiwilligen Feuerwehr oder zur Verwendung für verwandte Zwecke, dann zur Erfüllung allenfalls eingegangener Verpflichtungen.

II. Satzungen der Unterstützungs-Kasse der freiwilligen Feuerwehr.

Revidirt in der Generalversammlung vom 30. Januar 1873 und vom 30. Juni 1874.

I. Zweck.

§ 1.

Die Kasse hat den Zweck, ihren Mitgliedern, welche im Dienste bei Bränden und Uebungen verunglücken oder in unmittelbarer Folge des Dienstes bei Bränden krank oder arbeitsunfähig werden, sowie auch den Hinterbliebenen jener Feuerwehrmänner, welche im Dienste das Leben verlieren, eine Unterstützung zu gewähren.

II. Mitgliedschaft.

§ 2.

Mitglied der Kasse ist jedes ordentliche Mitglied der freiwilligen Feuerwehr Münchens.

III. Einnahmen.

§ 3.

Die Einnahmen bestehen aus den regelmäßigen Beiträgen der außerordentlichen Mitglieder der Feuerwehr, aus den Zinsen der angelegten Kapitalien, sowie aus Geschenken oder zufälligen Einnahmen, die der Feuerwehr zufließen.

IV. Leistungen der Kasse.

§ 4.

Unterstützungen werden wie folgt gewährt:

1. in Todesfällen
   a) bei einem im Dienste erfolgten Unglücksfalle, welcher den sofortigen Tod des Feuerwehrmannes zur Folge hatte,
   b) bei einer im Dienste bei Bränden und Uebungen erfolgten Verletzung oder bei einer in unmittelbarer Folge des Dienstes bei Bränden entstandenen Krankheit, wenn diese Verletzung oder Krankheit die alleinige Todesursache gewesen ist,

   die einmalige Summe von 120 ℳ. an die berechtigten Erben des Verstorbenen. — Den Familien verheiratheter Mitglieder soll außerdem noch, so lange die Wittwe keine neue Ehe eingeht, für die dem Todesfall folgenden drei Jahre eine Vergütung von je 180 ℳ. zu Theil werden;
2. in vorübergehenden Krankheitsfällen, wenn ein Feuerwehrmann durch eine im Dienste bei Bränden und Uebungen erfolgte Verletzung oder durch eine in unmittelbarer Folge des Dienstes bei Bränden entstandene Krankheit arbeitsunfähig geworden und die Verletzung und Krankheit die alleinige Ursache der Arbeitsunfähigkeit gewesen ist:

a) an Jene, welche die Pflege eines Krankenhauses unentgeltlich in Anspruch zu nehmen haben, auf die Dauer der Zeit, welche sie im Krankenhause zubringen, für jeden Tag 1 M. 5 ₰, für die Dauer der Rekonvalescenz für jeden Tag 3 M.

b) an Jene, welche die Pflege eines Krankenhauses nicht genießen, während der Zeit ihrer Arbeitsunfähigkeit, für jeden Tag 3 M.

c) die Kurkosten werden den nicht in Krankenhäusern verpflegten Feuerwehrmännern außerdem noch bis zum Betrage von 180 M. ersetzt.

3) in bleibenden Krankheitsfällen

hört in der Regel nach Ablauf von 9 Monaten der Anspruch auf Unterstützung auf; weitere Summen zu genehmigen, steht nur der Vereinsversammlung zu.

§ 5.

Unterstützungen für erlittene Beschädigungen und Krankheiten durch eigene Schuld, Leichtsinn oder Muthwillen werden nicht gewährt.

§ 6.

Wird ein Anspruch an die Kasse erhoben, so ist sofort und längstens 14 Tage nach der den Unglücks- oder Krankheitsfall hervorgerufenen Dienstverrichtung dem Vereins-Commando unter Beifügung des ärztlichen Zeugnisses oder lokalbehördlicher Atteste in Todesfällen

Anzeige zu erstatten. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der 14tägigen Frist, oder werden nicht Zeugnisse des Arztes der Unterstützungskasse beigebracht, so ist die Kasse zu keinerlei Entschädigung verpflichtet.

Der Arzt der Unterstützungskasse wird von der jeweiligen Kassaverwaltung gewählt.

§ 7.

Die den Mitgliedern bei Brandfällen beschädigten Kleidungsstücke werden auf Verlangen nach erfolgter Beweisführung auch aus dieser Kasse nach Beschluß der Kassenverwaltung vergütet. — Anmeldungen müssen jedoch innerhalb 3 Tage nach dem betreffenden Brande beim Vereins-Commando geschehen.

§ 8.

Der Kassaverwaltungs-Ausschuß besteht aus 3 Mitgliedern des Verwaltungsrathes und zwar: 1) Vorstand, 2) Kassier, 3) Schriftführer und Referent, welcher in der ersten Sitzung nach den ordentlichen Verwaltungsrathswahlen mittelst Stimmzettel dazu gewählt wird.

§ 9.

Für die Verwaltung der Kasse selbst sind alle drei Mitglieder verantwortlich, für den Kassabestand nur der dazu gewählte Kassier. Alljährlich in der im Januar abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung wird Rechnung abgelegt. Diese ist vorher durch den Verwaltungsrath des Vereins zu prüfen. Der Generalversammlung steht es zu, einen aus 3 Personen bestehenden Prüfungs-Ausschuß zu wählen.

§ 10.

Der baare Kassabestand soll das muthmaßliche Bedürfniß nicht übersteigen. Ueberschüsse müssen verzinslich angelegt werden, worüber der Verwaltungsrath sich einigt.

§ 11.

Die Statuten sind nur in einer Generalversammlung des Vereins mit Zustimmung von $^2/_3$ der Anwesenden abänderbar.

§ 12.

In die Sterbekasse zahlt die Unterstützungskasse einen jährlichen Beitrag von 520 Mark.

V. Auflösung des Vereins.

§ 13.

Beschließt eine Generalversammlung des Vereins dessen Auflösung, so wird das Vermögen der Unterstützungskasse dem Magistrat der Stadt München übergeben behufs Reservirung dieses Vereinseigenthums für den Fall der späteren Neubildung einer „Münchener freiwilligen Feuerwehr" oder zur Verwendung für verwandte Zwecke, jedoch erst nach Befriedigung aller Verbindlichkeiten.

III. Satzungen des Sterbe-Kasse-Vereines der freiwilligen Feuerwehr.

Bemerkung. Nachdem in der am 23. November 1869 abgehaltenen Verwaltungsrathssitzung auf Anregung des Herrn Vorstandes Jung beschlossen war, eine Sterbekasse zu gründen, wurde dieser Beschluß in der darauf abgehaltenen Generalversammlung angenommen. Die Satzungen wurden in der Generalversammlung vom 12. Mai 1874 revidirt.

Zweck.

§ 1.

Der Zweck des Vereines ist, den Hinterbliebenen eines Mitgliedes sofort nach dessen Ableben eine auf Grund nachfolgender Bestimmungen festgesetzte Summe auszubezahlen.

§ 2.

Beim Tode eines Mitgliedes empfängt dessen Ehefrau, beim Tode eines Wittwers aber dessen Kinder, und falls solche nicht vorhanden sind, sowie bei Junggesellen, empfangen die gesetzlichen Erben die festgesetzte Summe, wenn bei Lebzeiten nicht anders darüber verfügt worden ist. Derartige Verfügungen sind in der Regel eigenhändig unterzeichnet dem Verwaltungsrathe zu übergeben, von diesem ad acta zu nehmen und hievon Vormerkung zu machen. Eine in Gegenwart von zwei glaubwürdigen Zeugen abgegebene letztwillige Erklärung genügt dem Verwaltungsrathe. In zweifel-

haften Fällen entscheidet die Generalversammlung, an wen diese Summe auszuzahlen ist.

Ein- und Austritt.

§ 3.

Dem Vereine können alle ordentlichen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr beitreten, welche körperlich gesund sind und das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

§ 4.

Das Alter hat jedes eintretende Mitglied richtig anzugeben.

§ 5.

Freiwilliges Ausscheiden hängt von dem Entschlusse jedes Mitgliedes ab, doch sind alsdann sämmtliche bezahlte Gelder dem Vereine verfallen.

§ 6.

Bei dem Ausscheiden aus der Feuerwehr endigt zugleich die Mitgliedschaft des Sterbe-Kasse-Vereines. In Fällen, in denen der Austritt aus der Feuerwehr wegen Verletzung oder Krankheit im Feuerlöschdienst oder Einruf zum Militär erfolgt, ebenso dann, wenn das betreffende Mitglied mindestens 4 Jahre der Sterbekasse angehört, steht es dem Verwaltungsrathe zu, solchen Männern auf deren Antrag das fernere Verbleiben im Vereine zu gestatten. Eine Rückvergütung bezahlter Beiträge kann in keinem Falle stattfinden.

Beiträge.

§ 7.

Jedes Mitglied hat

a) einen Jahresbeitrag,

b) einen Beitrag beim Ableben eines andern Mitgliedes

zu entrichten, welche Beiträge sich nach folgendem Tarif berechnen:

Alter beim Eintritt	Jahresbeitrag zum Reservefond	Beitrag bei jedem Sterbefall
I. bis zu 35 Jahr	40 ₰	40 ₰
II. 36—50 Jahr	60 ₰	60 ₰
III. 51—60 Jahr	80 ₰	80 ₰

§ 8.

Der Jahresbeitrag wird alljährlich im Monat Januar erhoben, ein Sterbebeitrag ist sofort beim Eintritt im Voraus und dann jedesmal beim Ableben eines Mitgliedes zu entrichten.

§ 9.

Im Laufe des Jahres Eintretende haben den Jahresbeitrag für das laufende Jahr nachzubezahlen.

§ 10.

Wer seinen Sterbebeitrag nicht bei der ersten Anforderung entrichtet, wird 8 Tage darnach nochmals schriftlich gemahnt, nach Verlauf von 3 Wochen nach

der ersten Anforderung aber bei Nichtbezahlung kraft des gegenwärtigen Statuts als ausgeschlossen betrachtet, ebenso werden die Mitglieder, welche ihre Jahresbeiträge bei zweimaliger Anforderung bis zum 15. Febr. nicht entrichtet haben, als ausgeschieden angesehen.

Leistungen des Vereins.

§ 11.

Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, wird dessen Relikten sofort jene Summe ausbezahlt, welche als die jeweilige von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt ist. Stellt sich beim Sterbefall heraus, daß beim Eintritte nicht das richtige Lebensalter angegeben worden ist, so sind die zu wenig gezahlten Beiträge an jener Summe in Abzug zu bringen.

§ 12.

Die Aufnahmsurkunde kann durch kein Rechtsgeschäft, mag es Faustpfand, Cession oder wie immer heißen, in die Hände dritter Personen mit der Wirkung gelangen, daß diese Personen dem Vereine gegenüber ein Recht daraus für sich ableiten können; nur ausschließlich den im § 2 benannten Personen kann die festgesetzte Summe ausbezahlt werden. Die Empfangsberechtigten nicht in München verstorbener Mitglieder haben neben der Aufnahmsurkunde einen Todtenschein vorzulegen.

§ 13.

Alle nicht 6 Monate nach dem Ableben eines verstorbenen Mitgliedes erhobenen Ansprüche sind zu Gunsten des Reservefonds verfallen.

Reservefond.

§ 14.

Die Jahresbeiträge, sowie Schankungen jeder Art, soferne deren Verwendung nicht näher bestimmt ist, werden zur Bildung eines Reservefonds verwandt, dessen Höhe die Generalversammlung bestimmt.

Generalversammlung.

§ 15.

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Verwaltungsrathe im Monat Januar durch einmalige Bekanntmachung in

den Neuesten Nachrichten,
dem Bayer. Landboten,
dem Bayer. Kurier

einberufen.

Zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehört insbesondere:

1) Festsetzung des Jahresvoranschlags, des Sterbegeldes und Rechnungsbescheid.
2) Wahl des Verwaltungsrathes.
3) Beschluß über Statutenabänderung und Vereinsauflösung.

§ 16.

Die Generalversammlung wird präsidirt vom Vorsitzenden des Verwaltungsrathes; das Protokoll führt der Schriftführer desselben.

§ 17.

Die Generalversammlung ist immer in der Regel auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, die Nicht-

erschienenen werden dem Beschlusse der Erschienenen als zustimmend erachtet.

§ 18.

Die Generalversammlung wählt jährlich die 3 Mitglieder des Verwaltungsrathes und 3 Ersatzmänner und müssen dieselben aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr sein.

§ 19.

Die Wahl geschieht derart, daß jedes der 3 Verwaltungsrathsmitglieder in einem besonderen, die 3 Ersatzmänner aber zusammen in einem Wahlakt vermittelst Stimmzettel gewählt werden. Der neu gewählte Verwaltungsrath bestimmt darüber, für welche Chargen die Ersatzmänner einzutreten haben.

§ 20.

Ueber Statutenabänderung entscheidet nur die Generalversammlung nach absoluter Majorität.

§ 21.

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren zur Prüfung der vom Verwaltungsrath in der gewöhnlichen Generalversammlung vorzulegenden Jahresrechnung.

§ 22.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß berufen werden, sobald dies ¼ der Mitglieder fordert, oder der Verwaltungsrath es für nöthig hält.

Verwaltungsrath.

§ 23.

Die Geschäftsführung des Vereins wird unent-

geltlich von dem Verwaltungsrath geleitet, welcher aus drei Mitgliedern besteht und zwar aus

a) einem Vorsitzenden,
b) einem Säckelmeister,
c) einem Schriftführer.

In Verhinderungsfällen werden dieselben durch die Ersatzmänner vertreten.

§ 24.

Die Ersatzmänner haben die Pflicht, die rechtzeitige Ausbezahlung des Sterbebetrages von Seite des Säckelmeisters an die berechtigten Erben eines verstorbenen Mitgliedes zu überwachen.

§ 25.

Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf Schuldner des Vereines sein.

§ 26.

Der Verwaltungsrath wird vom Vorsitzenden zu den Sitzungen berufen.

§ 27.

In den letzteren entscheidet Stimmenmehrheit.

§ 28.

Der Verwaltungsrath entscheidet über Aufnahme neuer Mitglieder, hat für sichere Anlegung der Gelder Sorge zu tragen, und leitet überhaupt die Geschäfte des Vereines nach bestem Wissen und Können.

§ 29.

Dem Vorsitzenden liegt die Vertretung in Vereinssachen vor allen obrigkeitlichen Stellen ob.

Auflösung.

§ 30.

Der Verein löst sich auf, wenn dies durch 3/4 der Anwesenden in der besonders zu berufenden Generalversammlung beschlossen wird; die letztere entscheidet auch mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens.

(In die Sterbekasse zahlt die Unterstützungskasse der Feuerwehr einen jährlichen Beitrag von 520 ℳ. und die im Sterbefalle zu bezahlende Summe beträgt 200 ℳ.)

IV. Satzungen der Landes-Unterstützungs-Kasse der freiwilligen Feuerwehren diesseits des Rheins.

(Giltig vom 1. März 1876 ab.)

I. Zweck.

§ 1.

Die Kasse hat den Zweck, den activen Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren Bayerns diesseits des Rheins, welche sich in Folge des Dienstes bei Bränden oder bei sonstiger auf Anrufen öffentlicher Behörden vom Korps-Kommando angeordneter Hilfeleistung, z. B. Ueberschwemmung, Häusereinsturz, Erdbeben oder Erdabrutschung, Explosion u. s. w. eine Krankheit oder Verletzung zuziehen oder in Folge des Dienstes bei Uebungen verunglücken, sowie auch den hilfsbedürftigen Hinterbliebenen jener freiwilligen Feuerwehrmänner, welche in diesem Berufe das Leben verloren haben, eine Unterstützung zu gewähren.

II. Mitgliedschaft.

§ 2.

Jede freiwillige Feuerwehr in Bayern diesseits des Rheins, welche ihr Bestehen, sowie den Beitritt zum Landes-Feuerwehr-Verband dem Landesausschuß der bayerischen Feuerwehren angezeigt hat und sich den Satzungen und Beschlüssen dieses Verbandes unterordnet,

ist berechtigt, für ihre activen Mitglieder Unterstützung zu beanspruchen.

III. Mittel der Kasse.

§ 3.

Die Mittel der Kasse bestehen aus den Beiträgen des Staates, aus Geschenken und Vermächtnissen und aus den Zinsen angelegter Kapitalien.

Die im Laufe des Jahres zur Vereinnahmung, aber nicht zur Verwendung gelangenden Gelder sind sicher und rentirlich anzulegen.

IV. Leistungen der Kasse.

§ 4.

Unter den satzungsmäßigen Voraussetzungen gewährt die Kasse folgende Unterstützungen:

1. In Todesfällen gegen Vorlage eines die Todes-Ursache angebenden Todtenscheines:
   a) Zur Deckung der verausgabten Beerdigungskosten einen Zuschuß bis zu 100 Mark;
   b) an die hilfsbedürftige Wittwe des Verstorbenen, solange dieselbe sich nicht wieder verehelicht, eine jährliche Unterstützung, vom Todestage an beginnend.

   Nach dem Tode der Wittwe oder falls der Verstorbene Wittwer war, erhalten dessen hilfsbedürftige eheliche Kinder zusammen diese Unterstützung so lange, bis das jüngste Kind das 14. Lebensjahr erreicht hat.

War der Verstorbene unverheirathet und der einzige Ernährer unbemittelter und erwerbsunfähiger Eltern, so erhalten diese die Unterstützung so lange, als deren Mittellosigkeit und Erwerbsunfähigkeit andauert.

Die Größe der forwährenden Unterstützungen wird alljährlich auf Grund der vorhandenen Mittel durch die Kasseverwaltung festgestellt und gilt hienach für alle vorkommenden Fälle in diesem Jahre gleich.

Von den fortwährend Unterstützten ist alljährlich ein von der Gemeindebehörde ausgestelltes Zeugniß über die Voraussetzungen dieses Paragraphen beizubringen.

2. In vorübergehenden, mehr als 7 Tage dauernden Krankheitsfällen, wenn ein Feuerwehrmann im Dienste nach § 1 arbeitsunfähig geworden ist und die Verletzung oder Krankheit die alleinige Ursache der Arbeitsunfähigkeit gewesen ist:

a) an Jene, welche die Pflege eines Krankenhauses unentgeltlich in Anspruch zu nehmen haben, auf die Dauer der Zeit, welche sie im Krankenhause zubringen, für jeden Tag 1 Mark, für die Dauer der Reconvalescenz außer dem Krankenhause für jeden Tag 2 Mark;

b) an Jene, welche die unentgeltliche Pflege eines Krankenhauses nicht genießen, während der Zeit ihrer gänzlichen Arbeitsunfähigkeit und Recon-

valescenz für jeden Tag 2 Mark und während der Zeit einer nur theilweisen Arbeitsunfähigkeit für jeden Tag 1 Mark;

c) die außerhalb des Krankenhauses erwachsenen Kurkosten werden gegen Vorlage der Rechnungen bis zum Betrage von 175 Mark ersetzt.

Zur Erlangung einer Unterstützung ist die Einsendung eines ärztlichen Zeugnisses erforderlich, worin die wirkliche Dauer der totalen und theilweisen Arbeitsunfähigkeit bestätigt und woraus ersichtlich ist, ob der Beschädigte in einem Privathause oder in einem Krankenhause, unentgeltlich oder gegen Bezahlung, verpflegt wurde.

3) Bei mehr als 6 Monate andauernder totaler Arbeitsunfähigkeit erhält ein Feuerwehrmann nach Ablauf dieser 6 Monate, unter Wegfall aller bisher gemäß Ziff. 2 gewährten Unterstützungen, monatlich 45 Mark und bei theilweiser Arbeitsunfähigkeit monatlich 30 Mark. Der Beschädigte hat jedoch alle halbe Jahr durch gerichtsärztliches Zeugniß die fortwährende Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsbeschränktheit nachzuweisen.

V. Besondere Bestimmungen.

§ 5.

a) Alle Gesuche um Unterstützung sind durch jene Feuerwehr oder jenen Bezirksfeuerwehrverband, welchem der zu Unterstützende angehört, schrift-

lich und längstens innerhalb 4 Wochen nach Eintritt eines die Unterstützung begründeten Falles bei der Verwaltung der Kasse anzumelden.

b) Die Verwaltung ist berechtigt, die zur Feststellung des Anspruches etwa noch erforderlichen Erhebungen durch Vermittlung der einschlägigen Feuerwehr, des Bezirksverbandes oder öffentlicher Behörden zu pflegen.

c) Die nach Absatz 2 und 3 des § 4 Unterstützten verlieren den Anspruch auf Unterstützung, für den Fall sie sich während der Zeit, in welcher sie Zahlungen aus der Kasse empfangen, bei Uebungen, bei Feuersbrünsten oder anderen im § 1 bezeichneten Hilfeleistungen betheiligen.

d) Todesfälle und Verletzungen, die bei Uebungen in Folge der Anwendung vom bayerischen Feuerwehrtage oder dem Landesausschusse verbotener Geräthe oder Uebungsarten oder in Folge Zuwiderhandlung gegen einen dem Beschädigten bekannten Befehl eintreten, oder wenn die Entstehung der Krankheit oder Verletzung nicht bestimmt durch ärztliches Zeugniß nachgewiesen werden kann, haben keinen Anspruch auf Unterstützung.

e) Vorschüsse an freiwillige Feuerwehren sind nur als Abschlag auf Ansprüche, welche auf Grund gegenwärtiger Satzungen gemacht werden, zu geben.

§ 6.

Sind die Voraussetzungen der Satzungen erfüllt, so erfolgen die Absendungen der Unterstützungen, und zwar auf Kosten der Kasse an die nachsuchende Feuerwehr oder den Bezirks-Feuerwehrverband, wie überhaupt nur mit Feuerwehren oder Verbänden und nicht mit einzelnen Personen in's Benehmen getreten wird.

§ 7.

Lehnt die Verwaltung der Kasse den Anspruch auf Unterstützung ab, so steht der betreffenden Feuerwehr die Berufung an den Landesausschuß der bayerischen Feuerwehren zu. Die Berufung ist jedoch gleichzeitig der Verwaltung schriftlich bekannt zu geben.

VI. Verwaltung.

§ 8.

Der bayerische Feuerwehrtag wählt alle 5 Jahre eine Feuerwehr, welche die Verwaltung der Kasse übernimmt.

Diese Feuerwehr wählt aus ihrer Mitte:

1) einen Vorstand,
2) einen Kassier und
3) einen Schriftführer,

welche drei Personen im Namen und Auftrage der gewählten Feuerwehr die Geschäfte besorgen.

Die Gewählten dürfen nicht Mitglieder des Landesausschusses der bayerischen Feuerwehren sein.

§ 9.

Die Verwaltung hat dem Landesausschusse der

bayerischen Feuerwehren für jedes abgelaufene Jahr im Monat Januar Rechnung zu stellen.

§ 10.

Dem Landesausschuß der bayerischen Feuerwehren steht es zu, jederzeit durch eines seiner Mitglieder oder einen andern Bevollmächtigten von den Büchern und vorhandenen Geldmitteln Einsicht nehmen zu lassen.

§ 11.

Die Verwaltung hat beim bayerischen Feuerwehrtag über ihre Thätigkeit und über den Kassenbestand Rechenschaft abzulegen und demselben eine Abrechnung über die verflossenen 5 Jahre vorzulegen. Die letztere unterliegt zuvor der Revision des Landesausschusses. Außerdem steht es dem Feuerwehrtage zu, einen aus 3 Personen bestehenden Prüfungsausschuß besonders zu wählen.

§ 12.

Alle Veröffentlichungen der Verwaltung und des Prüfungsausschusses haben in der in München erscheinenden Zeitung für Feuerlöschwesen zu geschehen und sind direkten Mittheilungen gleich zu erachten.

§ 13.

Veränderungen vorstehender Satzungen können nur in der Landesversammlung der bayerischen Feuerwehren und nur mit Zustimmung von wenigstens zwei Dritttheilen der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

VII. Auflösung.

§ 14.

Die Auflösung der Kasse ist im Einverständniß mit der Verwaltung vom Landesausschuß zu beschließen, sobald die Mittel zur Fortführung derselben nicht mehr gesichert sind.

Die noch vorhandenen Mittel sind, den Satzungen entsprechend, noch vollständig zur Verwendung zu bringen.

V. Satzungen des bayerischen Feuerwehr-Verbandes.

(Angenommen vom IV. bayer. Feuerwehrtage in Kempten am 5. September 1875.)

1. Die freiwilligen Feuerwehren in Bayern diesseits des Rheins bilden unter sich einen Verein unter dem Namen:

„Bayerischer Feuerwehr-Verband.“

2. Derselbe bezweckt die Ausbreitung, Ausbildung und einheitliche Gestaltung des bayerischen Feuerwehrwesens.

3. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

a) die Bezirksverbände und die von denselben gewählten Bezirksvertreter mit den Bezirksausschüssen;
b) die Kreisverbände und die von denselben gewählten Kreisvertreter mit den Kreisausschüssen;
c) die Landesversammlung (bayerischer Feuerwehrtag);
d) der Landesausschuß.

4. Die Feuerwehren in einem Bezirksamte bilden den Bezirksverband und die Vertreter der Feuerwehren in einem Bezirksamte bilden die Bezirksversammlung, welche den Bezirksvertreter, seinen Ersatzmann nebst 5 weitern Ausschußmitgliedern wählt.

5. Die Feuerwehren der unmittelbaren Städte

sind berechtigt, einen eigenen Bezirksvertreter und einen Ersatzmann zu wählen.

6. Die Bezirksverbände eines Kreises bilden den Kreisverband und die Bezirksvertreter eines Kreises bilden die Kreisversammlung, welche den Kreisvertreter, seinen Ersatzmann nebst weiteren 5 Ausschußmitgliedern wählt.

7. Die Landesversammlung (bayerischer Feuerwehrtag) kann von allen Feuerwehren des Landes beschickt werden. An den Berathungen können sich alle Vertreter von Feuerwehren betheiligen. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Bezirksvertreter und die Landesausschußmitglieder

8. Der Landesausschuß ist gebildet aus den Kreisvertretern und dem von diesen aus der Reihe der bayerischen Feuerwehrmänner gewählten Vorsitzenden sammt seinem Ersatzmanne.

9. Bei den Bezirksversammlungen führt der Bezirksvertreter, bei den Kreisversammlungen der Kreisvertreter und bei den Landesversammlungen, sowie im Landesausschuß, der Vorsitzende des letzteren, in Verhinderung aber der jeweilige Ersatzmann, den Vorsitz.

10. Die ordentlichen Bezirksversammlungen finden jährlich einmal und zwar im ersten Halbjahr, die Kreisversammlungen mindestens alle zwei Jahre und die Landesversammlungen mindestens alle fünf Jahre statt.

11. Die Bezirks- und Kreisversammlungen werden durch die Bezirks- und Kreisvertreter, die Landesversammlungen aber durch den Landesausschuß einberufen.

Zeit und Ort der Sitzungen des Landesausschusses bestimmt der Vorsitzende.

12. Mit all' diesen Versammlungen dürfen keinerlei Festlichkeiten verbunden werden.

13. Die Bezirks- und Kreisversammlungen dürfen nichts beschließen, was diesen Satzungen und den Beschlüssen der Landesversammlungen entgegen ist.

14. Wählbar sind nur aktive Feuerwehrmänner und die Wahl der Bezirks- und Kreisvertreter sammt ihren Ersatzmännern gilt bis zu der nächsten ordentlichen Bezirks- oder Kreisversammlung. Die Wahl des Landesausschuß-Vorsitzenden und seines Ersatzmannes gilt bis zu der nächsten Landesversammlung, nach welcher eine Neuwahl zu erfolgen hat.

15. Die Wahlen geschehen in drei Wahlgängen: für den eigentlichen Vertreter (oder Vorsitzenden), dann für den Ersatzmann und endlich für die übrigen Ausschußmitglieder.

16. Bei den Bezirksversammlungen hat jede vertretene Feuerwehr eine Stimme. Bei den Kreis- und Landesversammlungen vertreten die Bezirksvertreter ihren Bezirk. Ist der Bezirksvertreter und sein Ersatzmann verhindert, den Kreis- oder Landesversammlungen beizuwohnen, so kann sich der Bezirk durch einen andern Feuerwehrmann vertreten lassen, welchem vom Bezirksvertreter eine besondere Vollmacht auszustellen ist.

17. Alle Versammlungen sind mindestens 6 Wochen vorher auszuschreiben. Anträge, welche in den Kreis-

oder Landesversammlungen zur Berathung gelangen sollen, sind mindestens 4 Wochen vor denselben dem Vorsitzenden einzusenden.

18. Die Tagesordnung der Landesversammlung ist mindestens 3 Wochen vor derselben in der „Zeitung für Feuerlöschwesen", welche als Organ des bayerischen Feuerwehrverbandes gilt, zu veröffentlichen.

19. Die Feuerwehr des Orts, in dem eine Versammlung stattfindet, ist verpflichtet, auf Verlangen vor den Vertretern eine Uebung vorzuführen, zu welcher benachbarte Feuerwehren zugezogen werden können.

20. Mit der Landesversammlung wird eine Feuerlöschgeräthe-Ausstellung verbunden.

21. Für den Landesausschuß-Vorsitzenden wird von der Feuerwehr, der er angehört, ein Schriftführer und Kassier gewählt; die Vertheilung der Geschäfte bei den übrigen Ausschüssen steht dem Vertreter des Bezirks oder Kreises zu.

22. Der Landesausschuß ist ermächtigt, eine außerordentliche Landesversammlung einzuberufen, gleiche Ermächtigung steht dem Kreis- oder Bezirksvertreter hinsichtlich der Einberufung einer Kreis- oder Bezirksversammlung zu.

23. Dem Landesausschuß steht es zu, zur Deckung der Verwaltungsunkosten im Bedürfnißfalle eine Umlage anzuordnen und zwar für Feuerwehren mit weniger als 100 Mitglieder 2 Mark und für

größere Feuerwehren für je 100 Mitglieder 2 Mark jährlich. Bruchtheile über die Zahl 100 werden für voll gerechnet.

24. Gegenwärtige Satzungen können nur in einer Landesversammlung und zwar mit zwei Drittel Majorität abgeändert werden.

VI. Dienstesvorschriften der freiwilligen Feuerwehr.

Die Dienstesvorschriften der Feuerwehrmannschaft zerfallen:

I) in den allgemeinen Dienst,
II) den Uebungsdienst,
III) den Dienst in Brandfällen,
IV) den Wachdienst,
V) die Aufnahmsprüfung.

I. Allgemeiner Dienst.

1. Sämmtliche Mitglieder haben alle Anordnungen und Befehle von Seite der Vorgesetzten unweigerlich und sofort auszuführen, auch wenn letztere einer anderen Kompagnie angehören.

Gegenreden sind unstatthaft, es steht jedoch Jedem der Weg zur Beschwerde frei.

2. Anordnungen Unberufener sind nicht zu beachten.

3. Die gesammte Ausrüstung wie die Abzeichen jedes Feuerwehrmannes müssen immer in gutem Zustande erhalten, alle Leinen, besonders die Steigerleinen nebst Schlauchhalter an einem Orte aufbewahrt werden, an welchem dieselben nicht nur vor Schaden bewahrt bleiben und besonders vor Feuchtigkeit geschützt

sind, sondern es ist der Aufbewahrungsplatz auch so zu wählen, daß sämmtliche Ausrüstungsgegenstände augenblicklich zu Handen sind.

4. Die Armbinde und Kokarde hat jedes Mitglied der freiwilligen Feuerwehr stets bei sich zu führen.

Diese Abzeichen genügen auch für Steiger und Spritzenmänner, falls ein Brand zunächst ihres zufälligen Aufenthaltes ausbricht und Armatur zu holen ihnen zu zeitraubend erscheinen sollte, um damit Einlaß zur Brandstätte zu erhalten.

Ohne diese Zeichen oder die Ausrüstung darf kein Mitglied auf dem Brandplatze erscheinen.

5. Neueintretende Mitglieder erhalten durch den betreffenden Kompagnieführer, beziehungsweise Führer der Ordnungsmannschaft die Anweisung zur Empfangnahme der nöthigen Ausrüstungsgegenstände und allgemeinen Abzeichen beim Requisitenmeister im Hauptfeuerhause auf dem Heumarkte, welcher auch den Austausch schadhafter Requisiten an einem bestimmten Wochentage vornimmt.

(Der städtischen Mannschaft werden diese Gegenstände von dem städtischen Feuerwehr-Inspektor verabreicht.)

6. Wenn ein Mitglied aus dem Vereine scheidet, so hat dasselbe die in Empfang genommene Armatur, wie solche auf dem Empfangscheine quittirt wurde, an den Vereinsrequisitenmeister einzuliefern, das Fehlende ist zu ersetzen oder zu vergüten.

7. Gesundheitsrücksichten gebieten den Mitgliedern

im Feuerwehrdienst sowohl bei Nacht als zur Winterszeit warme Kleidung zu tragen.

8. Nüchternheit ist die erste Tugend eines Feuerwehrmannes. Dagegenhandelnde werden sowohl vom Uebungs- als auch vom Brandplatze fortgeschickt, im Wiederholungsfalle aber aus dem Vereine ausgeschlossen.

9. Des guten Einvernehmens wegen ist die allgemeine Achtung der Mitglieder unter sich selbst stets geboten. Durch gebührenden Anstand im Dienste, wie außer demselben wird das Ansehen jedes einzelnen Feuerwehrmannes gehoben, und die Achtung des ganzen Vereines erhalten.

10. Dem Publikum ist nach Möglichkeit höflich, jedoch mit Entschiedenheit zu begegnen.

Ruhe und männliches Auftreten soll niemals außer Acht gelassen werden.

11. Wohnnngsveränderungen sind bei den betreffenden Kompagnieführern anzuzeigen.

Ist mit derselben zugleich ein Uebertritt in eine andere Kompagnie bedungen, so hat dieses durch schriftliche Ueberweisung von Seite des seitherigen Kompagnieführers zu geschehen.

12. Bei einer mehrere Tage oder länger andauernden Krankheit oder Entfernung aus dem Stadtbezirke ist der betreffende Kompagnieführer hievon in Kenntniß zu setzen.

13. Verläßt ein Kompagnieführer den Stadtbezirk auf längere Zeit als 24 Stunden, so hat er

dem Kommando unter Benennung seines Stellvertreters Anzeige zu erstatten.

14. Der Vereinskommandant ist in Abwesenheits- und in Krankheitsfällen gehalten, dem Vorstande und den Kompagnieführern Mittheilung zu machen.

15. Gleichwie dem Kommandanten die Oberleitung des ganzen Korps übertragen ist, so liegt den Kompagnieführern die spezielle Leitung ihrer Abtheilungen ob, welchen wieder die Zug- und Rottenführer untergeordnet sind.

16. Der Kompagnieführer hat demnach die Grundlisten evident zu halten, sich von den Zugführern, und diese wieder von den Rottenführern Rapport erstatten zu lassen, die ihm untergebene Mannschaft zu den Uebungen zu kommandiren, die Präsenzlisten bei Uebungen und Brandfällen unter Assistenz des Adjutanten zu führen, Kompagnieversammlungen einzuberufen und abzuhalten, dem Kommando Rapport über alle wichtigen Vorkommnisse in der Kompagnie und nach Bränden letzteren schriftlich zu erstatten, Beschlüsse des Verwaltungsrathes zu vollziehen, endlich darüber zu wachen, daß die Ausrüstung der Mannschaft stets in Ordnung ist.

17. Der Adjutant hat die Rapporte zu vermitteln, den Kompagnieführer bei Führung der Grundlisten zu unterstützen und in dessen Ver-

hinderung die Evidenthaltung derselben selbst zu übernehmen.

18. Der Zugführer hat im Auftrage des Kompagnieführers für die Einexerzirung der neuzugegangenen und Uebung der alten Mannschaft zu sorgen.

19. Der Rottenführer hat die Präsenzlisten seiner Sektion anzufertigen und sofort auf dem Platze dem Zugführer einzuhändigen, sowie die ihm zugetheilte Mannschaft zu überwachen.

20. Der Requisitenmeister hat darüber zu wachen, daß die bezüglichen Geräthe in ordentlichem Stande sind und etwaige Mängel schleunigst ausgebessert werden, wovon er sich selbst zu überzeugen und dem Kompagnieführer Rapport zu erstatten hat.

21. Dem Führer des Dampfspritzenzuges liegt die Leitung und Einübung seiner Mannschaft ob, auch hat derselbe bei Brandfällen und Uebungen die Präsenzlisten dieser Mannschaft zu führen und nach Bränden schriftlichen Rapport an das Kommando zu erstatten.

22. Ebenso obliegt dem Sanitäts-Zugführer die Einübung seiner Mannschaft und die Sorge für richtige Instandhaltung der Verbandkästen, sowie zum Verbandplatze geeignete Lokale bei Brandfällen. Derselbe hat auch bei Uebungen und Bränden Präsenzlisten zu führen.

23. Die Signalisten haben sowohl bei Uebungen

als am Brandplatze stets an der Seite des Kommandanten, beziehungsweise der Kompagnieführer zu verbleiben, und die Befehle der Letzteren durch Signale prompt der Mannschaft mitzutheilen. Die Nichtbeschäftigten haben bei den Abtheilungen einzutreten.

24. Jeder Feuerwehrmann ist verpflichtet, sowohl bei Uebungen als bei Bränden pünktlich in Armatur zu erscheinen und ohne Erlaubniß sich nicht zu entfernen.

Begründete Ursachen des Fernbleibens von Uebungen sind dem betreffenden Kommando entweder mündlich oder schriftlich vorher anzuzeigen.

25. Zuwiderhandlungen gegen die Dienstesvorschriften, Wegbleiben von den Uebungen und Brandplätzen, sowie Ungehorsam gegen die Befehle der Vorgesetzten ziehen Strafen nach sich.

Diese bestehen:

a) in mündlichem Verweis der Rotten- und Zugführer vor der betreffenden Abtheilung;
b) in mündlichem Verweis des Kompagnieführers vor der ganzen Mannschaft;
c) in schriftlichem Verweis des Verwaltungsrathes;
d) in dem Ausschluß aus dem Vereine durch den Verwaltungsrath.

26. Ist ein Vereinsmitglied gestorben, so wird

die Beerdigung einer militärischen gleichartig abgehalten.

Die Mannschaft der Kompagnie, welcher der Verstorbene angehörte, erscheint in voller Ausrüstung; der Sarg wird von 12 Mann begleitet.

II. Uebungsdienst.

27. Die Feuerwehrmannschaft hat sich für ihre Verrichtungen gut einzuüben, so daß jedes einzelne Mitglied sämmtliche ihm zugewiesenen Arbeiten mit der nöthigen Sicherheit und Kenntniß ausführen kann.

28. Die Chargirten sollen in allen beim Feuerlösch- und Rettungsdienst vorkommenden Arbeiten erfahren sein und alle Exerzitien zu diesem Zwecke vor Beginn der Mannschaftsübungen in Gemeinschaft vollständig einüben.

29. Die neuzugehende Mannschaft ist in besonderen Abtheilungen nach Anordnung des Zugführers einzuüben.

30. Alljährig im Frühjahre und Herbst haben mit der gesammten Mannschaft jeden Zuges der Kompagnie mehrere Uebungen stattzufinden, an welche sich dann zum Mindesten zwei Kompagnieübungen anzureihen haben.

31. Ebenso ist im Frühjahre und Herbst je eine große Uebung mit Inspektion durch das Kommando abzuhalten.

32. Die Zugführer haben jede Abtheilungsübung ihrem Kompagnieführer, letzterer jede Kompagnie-

Uebung dem Kommandanten vor derselben anzuzeigen.

33. Ohne Gegenwart eines Chargirten sind einzelne Mitglieder nicht berechtigt, zur Abhaltung von Uebungen aus Feuerhäusern Requisiten zu entnehmen.

34. Der Dienst gebietet von allen bis auf gewisse Entfernung von seinem Wohnhause sich darbietenden Wassergewinnungsanstalten, oder deren Oertlichkeit genau informirt zu sein. Insbesondere ist die Kenntniß der Wege, dann der Durch- und Zugänge, welche zu den Bächen, Brunnen, Wasserreserven und den Feuerwechseln führen, nothwendig.

III. Dienst bei Feuersgefahr.

35. Sobald Feuerlärm ertönt, haben sämmtliche Mitglieder sich in den bezüglichen Feuerhäusern einzufinden und den Transport der Maschinen, wie Requisiten zur Brandstelle vorzunehmen. Hievon ausgenommen sind: das Kommando, die Kompagnieführer; ebenso diejenigen Mitglieder, welche in den Ortstheilen wohnen, in denen es brennt. Diese begeben sich unmittelbar auf die Brandstätte.

36. Die im Feuerhause angekommenen Feuerwehrmänner haben die Löschrequisiten in größter Ruhe aus dem Hause zu bringen, bei Nachtzeit die Laternen anzuzünden, und sobald für den Transport genügende Mannschaft eingetroffen ist, mit der großen Schubleiter zur Brandstätte zu eilen.

Die Mannschaftswagen und jene Spritzen, welche

mit Pferden bespannt werden, dürfen nur ersterer mit 14 Mann, letztere mit höchstens 3 Mann besetzt werden.

Nichtmitglieder dürfen hier in keinem Falle mitgenommen werden.

37. Nicht bespannte Requisiten haben im kurzen Laufschritt, die bespannten im kurzen Trabe zu fahren.

Während des Fahrens ist von Zeit zu Zeit und bei Straßenwendungen die Glocke zu läuten, bei Ecken nur im Schritt und mit großer Rieb zu fahren.

38. Jeder einem Transport zu Fuß begegnende Feuerwehrmann hat sich anzuschließen und die Requisiten befördern zu helfen.

Die unter Wegs die Requisiten besteigenden Feuerwehrmänner haben dieses mit aller Vorsicht zu thun.

39. Alle ohne Requisiten direkt zum Brandplatze eilenden Feuerwehrmänner sollen nur in ganz kurzem Laufschritte vorgehen. Die Ankunft auf dem Brandplatze erfolgt nur im Schritt.

40. Die Ankunft der Requisiten erfolgt im Schritt und haben dieselben in entsprechender Entfernung zu halten. Nach diesem erst ist es der Mannschaft erlaubt, abzusteigen.

Die Mannschaft hat bei den Requisiten zu bleiben, bis der betreffende Chargirte die nöthigen Befehle über deren Verwendung eingeholt hat.

41. Die Mannschaft, welche zuerst auf dem Brandplatze eintrifft, hat von der Ausdehnung des Feuers Kenntniß zu nehmen. Sollte Aussicht vorhanden sein, daß dem Weitergreifen des Feuers mit geringer Wasser-

menge Einhalt gethan werden kann, so ist hiefür alle Kraft aufzubieten. Hat aber das Feuer schon größere Dimensionen angenommen, so ist die nächste Aufgabe zu überlegen, wie inzwischen angekommene oder zu erwartende Geräthe entsprechend angewendet werden können. Der anwesende dienstälteste und höchste Chargirte übernimmt diesfalls stets das Kommando.

42. Wenn das Feuer nicht mehr zu ersticken ist, sollen die zuerst erschienenen Steiger Zugänge aufsuchen, Thüren und Fenster geschlossen halten, nach beobachteter Windrichtung die zweckmäßig zum Aufbringen der Steigerrequisiten erforderlichen Plätze, wie vorher bemerkt, aufsuchen und über den gewonnenen Augenschein geeignet rapportiren.

43. Im gegebenen Falle suchen die ersten an der Brandstätte angekommenen Spritzenmänner für Aufstellung der Maschinen passende Plätze auf und nachdem dieselben auch von den zunächst gelegenen Wassergewinnungsorten sich Kenntniß verschafft haben, sind diese Plätze den mit der Löschmaschine Ankommenden sogleich anzuzeigen.

44. Alle Spritzen sind so zu postiren, daß die Kommunikation weder beschränkt, noch etwa gar abgesperrt wird, und auch nicht an solchen Stellen, welche der Bedienungsmannschaft der Spritze Gefahr bringen können.

45. Die ersten angekommenen Ordnungsmänner begeben sich unverzüglich in die Wohnungen des bren-

nenden Hauses, ordnen an, wie das Ausräumen daselbst zu bewerkstelligen und zu vollziehen ist.

46. Weitere Aufgabe der Ordnungsmänner ist es bei voraussichtlich geringer Gefahr, ängstlichen Personen mit der größten Ruhe zu begegnen, Kinder, alte, kranke und schwächliche Personen aus dem brennenden Hause möglichst schnell zu entfernen; dann von den Einrichtungsgegenständen das Werthvollste zuerst in Sicherheit zu bringen.

47. Kommen Feuerwehrmänner auf den Brandplatz, nachdem derselbe schon abgesperrt und von Zuschauern umgeben ist, so haben sie sich nicht stürmisch durchzudrängen, sondern höflich und ruhig den Einlaß zu verlangen.

48. Der Standpunkt der Feuerlöschkommission und der des Kommandos wird am Tage durch eine rothe Fahne, bei Nacht durch eine rothe Laterne bezeichnet.

49. Ist die Mannschaft mit ihren Führern und den nöthigen Maschinen und Requisiten zum Arbeiten eingewiesen, so beginnt das regelmäßige Rettungs- und Löschgeschäft.

50. Reservmaschinen und Requisiten sind in angemessener Entfernung innerhalb des abgesperrten Raumes von einigen Feuerwehrmännern bewacht, aufzustellen.

51. Die Rohrführer müssen dem Herde des Feuers so nahe als möglich beizukommen suchen. Dieselben haben besonders bei kleineren Bränden Sorge zu tragen,

daß nicht zu viel Wasser zur Dämpfung des Feuers verwendet werde.

52. In unsicherer Stelle dürfen Steiger oder Retter niemals allein bleiben, am allerwenigsten allein weiter vordringen, sie haben mit ihren Hinterleuten stets Fühlung zu halten.

53. Treten der Ausführung gegebener Befehle Hindernisse entgegen, so ist sogleich bei Gefahr auf Verzug geänderte Stellung einzunehmen, zugleich aber auch das Kommando unverzüglich durch geeignete Meldung in Kenntniß von dieser Aenderung zu setzen.

Oeftere Rapporte an das Kommando zu überbringen, ist selbst in günstigen Fällen geboten.

54. Spritzenmänner haben ohne besonderen Befehl das Haus nicht zu betreten.

Nichtbeschäftigte oder später kommende Feuerwehrmänner haben sich beim Kommando rottenweise zu sammeln.

55. Ordnungsmänner haben neben dem Austragedienst auch für Absperrung des Brandplatzes und überhaupt für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung Sorge zu tragen.

56. Im Nothfalle können sowohl Ordnungsmänner als Steiger an den Spritzen verwendet werden und haben dieselben unbedingten Gehorsam zu leisten.

57. Sobald das Feuer vollständig gelöscht und jede Gefahr beseitigt ist, wird das Signal zum Sammeln vom Kommando gegeben. Die Mitglieder ordnen

sich kompagnieweise und bringen ihre Geräthe zur Abfahrt in Bereitschaft.

Erscheint es geboten, daß eine Abtheilung als Reserve zu verbleiben hat, so wird hiezu eine Anzahl von Mitgliedern derjenigen Kompagnie kommandirt, in deren Bezirk die Brandstätte liegt.

58. Erfolgt die Uebergabe der Brandstätte lediglich an die städtische Löschmannschaft, so hat auf Befehl des Kommandos auch die Reservabtheilung der freiwilligen Feuerwehr den Brandplatz zu verlassen.

59. Ohne eingeholte und erhaltene Erlaubniß vom Kommando dürfen Feuerwehrmänner den Brandplatz nicht verlassen.

60. Das Kommando auf dem Brandplatze hat der Vereins-Kommandant; ist dieser abwesend, so übernimmt jener Kompagnieführer, in dessen Bezirk der Brandort liegt, das Kommando.

Ist auch dieser abwesend, so fällt diese Charge auf den dienstältesten der übrigen Kompagnieführer.

Fehlen Kommandant und sämmtliche Kompagnie-Führer auf dem Brandplatze, so hat der dienstälteste Zugführer der Kompagnie, in dessen Bezirk der Brand vorkömmt, das Kommando und so fort in gleicher Reihenfolge wie bei den Kompagnieführern.

IV. Wach-Dienst.

61. Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr beziehen mit Ausnahme der Ordnungsmannschaft täg-

lich eine Nachtwache im alten Landwehrzeughause und besteht hiefür nachstehende Instruktion:

62. Der Beitritt zur Wache erfolgt für die bis zum 5. November 1870 beigetretenen Mitglieder mittelst schriftlicher Erklärung, die für stets bindend erachtet wird. Der Austritt aus derselben erfolgt nur mit dem Austritt aus dem Vereine.

Für die neuzugehenden Mitglieder ist diese Wache eine Verpflichtung.

63. Die Wache besteht vorläufig aus 4 Mann und Chargirten, letzerer als Wachkommandant.

64. Jedes Mitglied übernimmt hiedurch nachstehende Verpflichtung:

a) Jede nach der Ordnung treffende Wache ohne Ausrede zu beziehen, zur festgesetzten Stunde pünktlich zu erscheinen und während des ganzen Wachdienstes auf der Wache zu verbleiben.

b) Allen Anordnungen des Wachkommandanten genau nachzukommen und den für die Wache noch besonders bestehenden Vorschriften sich streng unterzuordnen. Tausch oder Ersatzmannstellung, zu welchen stets jedoch nur ein Mitglied gleicher Charge oder Abtheilung der Feuerwehr gewählt werden darf, ist nur in dringenden Fällen gegen rechtzeitige Anzeige beim Kommando zuläßig, doch bleibt stets der zur Wache Kommandirte für das richtige Erscheinen seines Ersatzmannes verantwortlich.

65. Bleibt ein Mitglied ohne Entschuldigung von

der Wache weg, so erhält dasselbe beim ersten Male einen Verweis durch das Kommando, das zweite Mal durch den Verwaltungsrath, beim dritten Male erfolgt der Ausschluß aus dem Vereine.

66. Die Dauer der Wache erstreckt sich in den Sommermonaten, das ist vom 1. April bis 30. September von Abends 9 Uhr bis Morgens 5 Uhr und in den Wintermonaten, das ist vom 1. Oktober bis 31. März von Abends 8 Uhr bis Morgens 6 Uhr.

Der Wachtkommandant kann ausnahmsweise und in besonders dringenden Fällen einzelnen Mitgliedern das frühere Verlassen der Wache gestatten.

Die Berufung zur Wache erfolgt nach einem Wach-Roster durch das Kommando kompagnieweise und muß die Ladung zu derselben immer 8 Tage vorher dem betreffenden Mitgliede zugestellt werden.

67. Sämmtliche zur Wache kommandirten Mitglieder stehen unter dem Kommando des Wachkommandanten, welcher strengstens dafür Sorge zu tragen hat, daß

a) aller Lärm vermieden,
b) Spielen und Trinken nicht im Uebermaß getrieben wird,
c) Besuche (weibliche Besuche dürfen unter keinen Umständen geduldet werden) bis längstens 11 Uhr das Wachlokal verlassen, und
d) stets ein der Würde und dem Ernste des Korps angemessenes Betragen unter der Wachmann-

schaft und dem allenfallsigen Besuche gepflogen und gehandhabt wird.

Für die Befolgung vorstehender Instruktion bleibt der Wachkommandant verantwortlich. Außer der Ablegung der Armatur ist jedes weitere Entkleiden unstatthaft. Nach Schluß der Wache, oder vor Beginn derselben, dürfen sich die Mitglieder mit der Armatur in kein Wirthshaus begeben.

68. Der Wachkommandant ist für strenge Einhaltung des Wachreglements verantwortlich. Ihm liegt die Aufrechthaltung der Ordnung und Sorge für Schonung des Inventars ob; seinen Anordnungen hat daher die Wachmannschaft unbedingt Folge zu leisten.

69. Derselbe hat den Wachrapport in das im Lokale aufliegende Buch einzutragen und dringende Meldungen über Vorgänge oder Mängel auf der Wache sofort an den im Feuerhause am Heumarkt wohnenden Kommandanten schriftlich zu erstatten.

70. Meldungen über Wegbleiben einzelner Mitglieder von der Wache, oder sonstige Unzugehörigkeiten während derselben hat er bei seinem Kompagnieführer schriftlich zu machen und im Rapportbuche vorzumerken.

71. Der Wachkommandant hat dem die Wache inspizirenden Verwaltungsrathsmitgliede das Rapportbuch zur Unterschrift vorzulegen und demselben jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

72. Wird ein Brand im Burgfrieden signalisirt, so hat der Wachkommandant Sorge zu tragen, daß

sofort der Rettungswagen durch die Wachmannschaft aus dem Feuerhause auf den Platz geschafft, die auf demselben befindliche Laterne bei Dunkelheit angezündet, der Wagen durch Stadthauspferde bespannt und das Wachlokal geschlossen wird. Die Wachmannschaft hat sich sodann auf den Wagen zu setzen und fährt mit diesem zum Brandplatze.

Der Wachkommandant wird gestatten, daß auch von der städtischen Feuerwehr so viel Mann den Wagen besteigen, daß die Zahl 14, welche in keinem Falle überschritten werden darf, erreicht wird, dabei wird er für ein gegenseitiges, freundliches Verhalten der beiderseitigen Mannschaften Sorge tragen.

73. Nach beendigtem oder gelöschtem Brande begibt sich der Wachkommandant, nachdem er das Inventar des Rettungswagens wieder vollständig gesammelt hat (wofür er verantwortlich ist), mit seiner Mannschaft zur Wache zurück und verbleibt hier bis zur festgesetzten Stunde

74. Bei Bränden außer des Burgfriedens darf der Wachkommandant mit seiner Mannschaft sich vom Wachlokale nicht entfernen.

75. Außer der Wache der freiwilligen Feuerwehr wird Nachts, dann Sonn- und Feiertags auch bei Tag im Hauptfeuerhause am Heumarkt eine Wache von 11 Mann und einem Chargirten der städtischen Feuerwehr bezogen, für welche eine eigene Instruktion besteht.

Ferner sind in der Nähe des Feuerhauses, im Hause Nr. 10 am Unteranger 7 städtische Feuer-

wehrmänner kasernirt, welche in Brandfällen durch den Telegraphen berufen, auszurücken haben.

V. Vorschriften über die Aufnahme von Spritzenmännern, Signalisten und Steigern.

76. Jeder Neueintretende wird zuerst in die Spritzenmannschaft eingereiht.

77. Die in Art. V § 6 Ziff. 2 der Satzungen bedungene körperliche Befähigung begreift in sich:

a) körperliche Gesundheit,

b) die nöthige Kraft und Ausdauer.

78. Die Prüfung hierüber geschieht durch eine Kommission, bestehend aus dem Kompagnie-, einem Spritzenzug- und Rottenführer.

Dieselben können in zweifelhaften Fällen die Untersuchung und Begutachtung des Aufzunehmenden durch den Vereinsarzt verlangen.

79. Zur Prüfung in Bezug auf Kraft und Ausdauer hat der Aufzunehmende Stemmkugeln im Gewichte von 50 Pfund doppelhändig 6 mal nacheinander vom Boden bis über Kopfhöhe aufzuheben.

80. Meldet sich ein Spritzenmann zum Signalisten, deren Zahl jedoch vorläufig bei jeder Kompagnie nur 4 betragen darf, so muß derselbe sämmtliche Signale der freiwilligen Feuerwehr rein und richtig blasen können.

81. Will ein Spritzenmann zur Steigerabtheilung übertreten, so entscheidet hierüber eine Prüfungskommission, welche bei jeder Kompagnie aus deren Führer,

einem Steigerzug- und Rottenführer und zwei Steigern besteht.

82. Der Uebertretende muß gesunde Augen und eine regelmäßige Körperkonstitution haben, worüber in fraglichen Fällen der Feuerwehrarzt zu entscheiden hat. Außerdem hat er Proben abzulegen in Bezug:

a) auf Schwindelfreiheit,
b) genügende Kraft,
c) entsprechende Sicherheit und Gewandtheit.

83. Zur Prüfung in Bezug auf Schwindelfreiheit hat derselbe in 12 Meter Höhe ein am Steigerthurm frei ausgekragtes schmales Brett zu besteigen, eine aufgezogene kurze Leiter zu empfangen, aufzustecken und zu besteigen.

84. Zur Prüfung in Bezug auf genügende Kraft muß derselbe

a) dreimal Ziehklimmen bis zum Anmunden, und wechselarmig Aufkippen an einer $2{,}_2$ Meter hohen Wandfläche;
b) an einer Leiter 6 Sprossen wechselarmig aufhandeln;
c) an beiden Händen ein Gewicht von 10 Pfund 20 Sekunden lang frei hinaushalten.

85. Zur Prüfung in Bezug auf entsprechende Sicherheit und Gewandtheit hat derselbe endlich

a) auf einem 15 Meter langen, am dicken Ende $0{,}_{30}$ M. starken, $1{,}_5$ Meter vom Boden entfernten Schwebebaum vor- und rückwärts zu gehen und am dünnen Ende umzukehren;
b) einen Tiefsprung von 2 Meter zu machen.

VII. Instruktion für die Ordnungs-Mannschaft der freiwilligen Feuerwehr.

Die Ordnungsmannschaft der freiwilligen Feuerwehr bildet für sich eine eigene Abtheilung mit einem Oberführer, vier Zugführern und den nöthigen Rottenführern; dieselbe steht unmittelbar unter dem Kommando.

§ 1.

Zum Eintritte in diese Abtheilung ist jeder Mann von untadelhaftem Rufe geeignet, welcher in München seinen Wohnsitz und das 35. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 2.

Jeder Ordnungsmann trägt im Dienste die vorgeschriebene Feuerwehr-Uniform.

§ 3.

Aufgabe der Ordnungsmannschaft im Allgemeinen ist das Retten und Bergen von gefährdeten Personen und Mobilien, das Beruhigen der zunächst bedrohten und benachbarten Inwohner, die Absperrung des für die Löschmannschaft nöthigen Platzes, insoweit es vom Militär nicht geschieht, und im äußersten Falle die zeitweise Ablösung der Spritzenmannschaft an der Löschmaschine.

§ 4.

Alles unbeschäftigte Herumgehen auf dem Brandplatze ohne besonderen Befehl ist gleich den anderen Mannschaften auch den Ordnungsmännern strengstens untersagt, und wird im Betretungsfalle von Seite der Chargirten mit bestimmter Zurechtweisung eingeschritten.

§ 5.

Zur Erreichung des Zweckes ist es Pflicht jedes Ordnungsmannes, die ihm sowohl von seinen unmittelbaren Vorgesetzten als auch von Chargirten anderer Abtheilungen gegebenen Befehle und Aufträge gewissenhaft auszuführen, und den ihm angewiesenen Platz, ohne von demselben abberufen zu sein, nicht zu verlassen.

§ 6.

Angekommen auf dem Brandplatze, sammeln sich die Ordnungsmänner bei der Feuerfahne oder Laterne unter dem zuerst anwesenden Chargirten, welcher seine Mannschaft nach Meldung bei dem Oberführer oder Kommandanten an den bedrohten Platz führt, und die Art der Räumung, sei es durch Einzeltransport von unzerlegbaren Gegenständen, oder Handreichung der übrigen Mobiliarschaft nach Bildung einer Kette anordnet. Alles zwecklose Auf- und Niederlaufen der Einzelnen in den gefährdeten Gebäuden ist als ermüdend und zeitraubend unstatthaft. Nichtbeschäftigte Ordnungsmänner haben sich wieder bei der Feuerfahne zu sammeln.

§ 7.

In der Regel wird nur in den nächst niederen Stock geborgen, dabei aber Sorge getragen, daß Hausgang und Treppenhaus frei bleiben, um die Kommunikation nicht zu stören. Sollte diese kürzere Rettungsweise nicht möglich sein, so hat die Bergung im untersten Stockwerk oder Keller, und nur im äußersten Falle außer Hause zu geschehen.

Das Bergen von Gegenständen außer Haus muß stets an solche Orte geschehen, welche voraussichtlich vom Brande nicht erreicht werden und sind die außer Haus geschafften Gegenstände, insolange nicht Militär oder Gendarmerie zugegen ist, von der Ordnungsmannschaft strenge zu bewachen.

§ 8.

Bei dem Ausräumen von Gegenständen ist stets darauf zu sehen, daß die werthvolleren Sachen zuerst gerettet werden, insbesondere Geld, Gold- und Silbersachen, Dokumente, werthvolle Papiere 2c. 2c. Hiebei ist dem Gedächtnisse der betreffenden Bewohner durch Fragen zu Hilfe zu kommen.

Sind feuergefährliche, oder leicht brennbare Gegenstände in dem brennenden Gebäude, so sollen diese zuerst mit aller Vorsicht fortgeschafft werden, um Explosionen, oder das Weitergreifen des Feuers zu verhindern.

§ 9.

Die Ordnungsmannschaft hat kranke, schwächliche

und alte Personen, sowie Kinder aus den bedrohten Räumen zu entfernen.

Sie hat abtheilungsweise die benachbarten Häuser zu besuchen, um den Inwohnern Muth einzuflößen und dieselben an unnöthigem Ausräumen zu verhindern, sowie unberufene Eindringlinge zwar höflich, aber bestimmt aus den Häusern und den abgeschlossenen Räumen hinauszuweisen; aber auch genau und öfter zu untersuchen, ob keine Gefahr wegen Weiterverbreitung des Feuers vorhanden oder zu befürchten ist; im letzteren Falle ist sofort beim Oberführer Meldung zu machen.

§ 10.

Aufgabe der Chargirten ist es, dafür zu sorgen, daß Gefährdungen an Leib und Leben der Mannschaft möglichst vermieden werden, weßhalb sie ihre Mannschaft auf gefahrdrohenden Plätzen rechtzeitig aufmerksam zu machen und nöthigen Falles von denselben abzuberufen haben.

§ 11.

Dem Oberführer liegt es ob: am Brandplatz stets Fühlung mit dem Kommando zu haben, dessen Befehle durch seine Chargirten und Mannschaft sofort auszuführen und erhaltene Rapporte einzubringen. Derselbe ist Mitglied des Verwaltungsrathes.

§ 12.

Jeder Chargirte der Ordnungsmannschaft sorgt für die richtige, geordnete Auf- und Anstellung derselben, welche vom Kommando durch den Oberführer verlangt

wird; ebenso haben die Chargirten die am Brandplatze ankommende Mannschaft möglichst in Sektionen abzutheilen, jedenfalls aber, schleunigst an die bedrohten Stellen abzuführen.

§ 13.

Die vom Kommando ausgehenden Signale sind auch für die Ordnungsmannschaft maßgebend, dabei hat die Ordnungsmannschaft ihr besonderes Ruf-Signal.

VIII. Sanitätswesen der Feuerwehr.

Bei Bränden ist von Seiten der k. Polizeidirektion Sorge getragen, daß im Bedarfsfalle der Jour habende Polizei-Assistenzarzt eine allgemeine ärztliche Hilfe bietet. Den Transport etwa verunglückter oder beschädigter Personen übernehmen die Stadtsesselträger, die mit Tragsessel, Tragbetten u. dergl. zunächst der Brandstätte sich aufzustellen haben. Reservetragbahren befinden sich in jedem größeren Feuerhause zum nöthigen Gebrauche aufbewahrt.

Ferner ist aus der Reihe der freiwilligen Feuerwehrmänner ein Sanitäts-Zug gebildet, welcher geschult und mit dem Nöthigen ausgerüstet ist.

A) Verpflichtung des Arztes.

1. An der Spitze des Sanitätszuges steht ein in der Stadt wohnender praktischer Arzt, der auch Chirurg sein muß.

2. Derselbe behandelt im Dienste erkrankte oder verwundete Feuerwehrmänner, oder wenn diese sich einen andern Arzt gewählt haben, und Unter-

stützungen beanspruchen, so hat ersterer Kontrolbesuche zu machen.

3. Der Arzt muß sowohl bei den Bränden, als auch bei Uebungen zugegen sein, oder einen Stellvertreter abordnen. Stattfindende Uebungen sind demselben rechtzeitig mitzutheilen.

4. Von ihm sind von Zeit zu Zeit Vorträge und Uebungen im Sanitätsdienst mit der Sanitäts-Mannschaft abzuhalten.

5. Bei allen auf diesen Dienst bezüglichen Angelegenheiten hat der Arzt Ausschlag gebende Stimme.

6. Als Erkennungszeichen trägt derselbe oder sein Stellvertreter im Dienste am linken Arm eine rothe Binde mit weißem Kreuze versehen.

7. Für seine Bemühungen werden Deservitenrechnungen vertragsgemäß honorirt.

8. Außerdem hat ein solcher Münchener Feuerwehrarzt die Funktion, Obergutachten über die der Landesunterstützungskasse vorgelegten Unterstützungsgesuche abzugeben und erhält dafür Remunerationen.

B) Aerztliche Requisiten.

9. Die für den Sanitätsdienst bestimmten Utensilien und Medikamente sind in eigenen Kästen untergebracht.

10. Diese Kästen befinden sich in den Steigerwägen jeder Kompagnie (außerdem sind dort für kleinere Fälle Verbandtaschen untergebracht).

11. Jeder Medikamenten- und Verbandkasten enthält:

Salmiak zur Belebung der durch Rauch ohnmächtig Gewordenen.

Mischung von Kalkwasser mit Leinöl zur Bestreichung der verbrannten Stellen.

Essigäther zur Belebung Ohnmächtiger wegen starker Blutung.

Bürsten zum Reiben der Fußsohlen, Handteller und Brust zur Belebung Ohnmächtiger.

Dreieckige Tücher zu Verbänden.

Eine Blechbüchse, mit Zucker für den Essigäther. Dieselbe kann auch als Trinkgeschirr dienen.

Schwämme, Nadeln und Faden.

Eine Blechbüchse für Heftpflaster, Charpie, Watte und Lichter.

Rollbinden, eine Scheere, außerdem noch eine Kornzange, um die Zunge herauszuhalten, wenn bei Ersticken künstliche Respiration zu machen ist, oder um fremde Körper zu entfernen.

An der Innenseite des Kastendeckels befindet sich Karbolwatte zur Bedeckung verbrannter Theile oder auch zur Wattirung bei Beinbrüchen, ebenso Pappendeckelschienen zur Verwendung bei Knochenbrüchen

12. Die Verbandtasche dagegen birgt einen kleinen Theil der vorstehenden Gegenstände.

C) Allgemeine Aufgabe der Sanitäts-Mannschaft.

13. Die Sanitätsmänner haben allen bei Bränden oder Uebungen Erkrankten und Verwundeten die erste Hilfe (Belebung, Blutstillung, Verband, Transport) angedeihen zu lassen und zwar theils selbstständig handelnd, theils assistirend, sie sind deshalb auch verpflichtet, Vorträge und Uebungen im Sanitätsdienste unter Aufsicht des Arztes fleißig zu besuchen.

14. Vor allem muß jeder seinen bestimmten Platz und seine bestimmte Aufgabe genau kennen, um allen Anforderungen gewissenhaft nachkommen zu können ohne die Grenze seiner Befugniß zu überschreiten.

15. Dem Feuerwehr-Korps in München entsprechen eine vom Verwaltungsrathe bestimmte Anzahl Sanitätsmänner, zur Zeit per Kompagnie und Ordnungsmannschaft je drei Mann nebst dem Zugführer, von denen aber bei einem vorkommenden Brande nur ein Theil in Aktivität tritt.

16. Die Aufstellung erfolgt in der Nähe des Kommandos. Zwei Mann haben die Aufgabe, nach erfolgter Meldung eines Unglückes sogleich nach der bezeichneten Stelle zu eilen, und nach den später angegebenen Direktiven zu handeln.

17. Zwei andere dagegen suchen ein zweckmäßiges Quartier, um Verwundete und plötzlich Erkrankte aufnehmen und die erste Hilfe bieten zu können.

18. Dieses Quartier, das man einen Verbandplatz nennen kann, soll voraussichtlich vom Brande

nicht ergriffen werden, daher an einer, der herrschenden Windrichtung entgegengesetzten Stelle sein.

19. Es ist eine Parterrelokalität auszuwählen, womöglich mit breitem Eingang ohne Stufen.

20. Jedenfalls müssen solche Quartiere mit größter Artigkeit erbeten und mit größter Schonung für die bestimmten Zwecke hergerichtet werden.

21. Ueber den ausgewählten Verbandplatz ist jederzeit beim Kommando Auskunft zu erholen.

22. Das Lokal ist folgendermaßen herzurichten: die dem Wagen entnommenen Wolldecken und Unterlagen werden über eine Lagerstätte gebreitet, welche von beiden Seiten zugänglich ist. Strohsack oder Federmatratze sind besser als ein weiches Unterbett, die Temperatur soll womöglich 15° und das Lokal gut erleuchtet sein. Auf einen Tisch ist eine Schüssel mit kaltem und wo möglich warmem Wasser, ebenso ein Trinkglas mit frischem Wasser zu stellen, ferner Handtücher, sowie aus der Verbandtasche Schwamm, Scheere, Kornzange, Heftpflaster, Leinöl, Charpie, Binden und ein Paar dreieckige Tücher bereit zu legen.

23. Alle Zuschauer von einem solchen Verbandorte zu entfernen, versteht sich von selbst, dagegen sind Hilfe bietende Aerzte stets willkommen.

24. Während nach vollendeter Arbeit der eine der thätigen Sanitätsmänner bis zum Schlusse des Brandes im Verbandlokale verbleibt, eilt der andere zum Kommando zurück und erstattet Meldung über den Verbandplatz, dieser ist auch verpflichtet, die ersten

Verwundeten oder Erkrankten nach diesem Lokale zu begleiten.

25. Der Transport dahin wird zunächst mit Tragbahren ausgeführt.

26. Zwei Sanitätsmänner stehen in der Nähe des Kommandos als Reserve.

27. Wie Verwundete aufzuheben und zur Lagerstätte zu bringen sind, das ist mit der Sanitäts-Mannschaft einzuüben.

28. Ein von Rauch Betäubter oder auf andere Weise in Ohnmacht Verfallener muß sogleich in das nächste nicht brennende Haus, aber jedenfalls aus dem Bereiche des Rauches an einen möglichst geschützten Ort gebracht werden, falls der Verbandplatz zu entfernt liegt; denn bei Wiederbelebung handelt es sich nicht selten um nur wenige Minuten Zeit.

29. Einem Scheintodten sind schnell alle enganschließenden Kleidungsstücke zu lockern. Außer frischer Luft haben Reizmittel in Anwendung zu kommen, frisches Wasser in das Gesicht zu spritzen, ist der erste Versuch. Häufig gibt sich die eintretende Belebung bald kund und zwar durch tiefes Seufzen, Oeffnen der Augen, Blinkbewegung beim Berühren des Augapfels, Zucken beim Zwicken der Haut.

Sehr werthvoll ist bei derartigen Scheintodten das Einwickeln der untern Extremitäten von den Fußspitzen bis an den Unterleib. Tritt diese Wiederbelebung nicht rasch ein, so ist künstliche Athmung anzuwenden.

Mittels der Kornzange wird die Zunge des Be-

täubten mit Anwendung eines trockenen Tuches soweit als möglich hervorgezogen, hierauf der Kehlkopf durch Aufziehen des Kehldeckels geöffnet. Ferner mit beiden Händen der Brustkorb des Betäubten in regelmäßiger Bewegung niedergedrückt und wieder freigelassen. Dieses Ein- und Auspressen von Luft ist die künstliche Respiration, welche 20—30 Minuten, wenn nicht schon vor dieser Zeit die oben erwähnten Zeichen der eingetretenen Belebung erschienen sind, fortgesetzt werden soll.

Sind die Belebungszeichen eingetreten, so werden alle 15 Minuten 5—10 Hoffmann'sche Tropfen auf Zucker oder in einem Löffel voll Wasser eingeflößt.

30. Nasenbluten erfordert Aufschnupfen von kaltem Wasser.

31. Blutungen aus den Ohren deuten nicht selten auf einen Bruch im Schädelknochen, sind somit kein Gegenstand der ersten Behandlung durch Sanitätsmänner.

32. Blutiges Erbrechen mit oder ohne Husten erfordert kalte Umschläge auf Brust und Magen.

33. Blutungen aus Wunden erfordern vor allem ganz genaue Reinigung mit Schwamm und kaltem Wasser. Versperren Haare die Einsicht in die Wunde, müssen diese mit Schwamm und Wasser in ziemlich weiten Umkreisen von der Wunde entfernt werden.

Für kleine Wunden sind Heftpflasterverbände entschieden zweckmäßig.

Dieses Verfahren reicht jedoch zur Blutstillung nicht immer aus und es ist vor Allem ein guter Druck-

verband nöthig, indem auf die Pflasterstreifen noch größere Leinwandstücke oder Ballen Charpie, Wundschwämme gelegt, und dieselben mittelst Binden oder dreieckiger Tücher recht fest auf die Wunde aufgebunden werden. Druck, luftdichter Verschluß und möglichste Annäherung der Wundränder tragen am meisten zu einer guten Heilung bei und kann mitunter Eiterung vermieden werden. Lage und Stellung ist so zu geben, daß die Wundränder nicht klaffen. Bei einer Querwunde am Arme muß derselbe in gebeugter, bei einer Längswunde in gestreckter Lage verbunden werden, ebenso am Hals, Leib 2c.

Sind sehr große Gefäße zerrissen, namentlich Aterien, die stark spritzen, so sollen dieselben unterbunden oder bis zur Ankunft eines Arztes mit den Fingern gepreßt werden.

34. Bei Brandwunden darf die in Form von Blasen emporgehobene Haut nicht abgerissen werden, daher sind die Kleider, wenn sie mit Brandblasen in Berührung kommen, sorgfältig zu entfernen und müssen dieselben heruntergeschnitten werden. Brandblasen sind mit einem Nadelstich zu entleeren. Auf die verbrannte Stelle wird alsdann, gleichviel ob die Oberhaut noch erhalten ist oder nicht, feine Leinwand oder Lint in kaltes, aber sehr reines Salatöl (Provenceröl) getaucht, übergelegt und darüber feine Watte gebreitet, mit einem dreieckigen Tuche oder einer Binde das Ganze befestigt und so der Verwundete abtransportirt.

35. Ganz dasselbe Verhalten gilt bei den durch Chemikalien entstandenen Brandwunden, die Säuren sind zuerst mit Wasser abzuspülen.

36. Geschehen Verletzungen durch fremde Körper, so sind letztere ohne besondere große Kunsthilfe mit der Kornzange zu entfernen, wie Holzsplitter, Glasstückchen, Nägel ꝛc. Ganz besonders wichtig ist die Entfernung jener kleinen Fremdkörper, die ins Auge fallen, wie Kohlenstäubchen.

Sehr häufig befinden sich diese kleinen Stäubchen unter den Augenliedern. Es ist das Augenlied der leidenden Seite an den Haaren zu fassen, umzukehren und gleichzeitig mit einem reinen Gegenstand (Tuchzipfel) den fremden Körper zu entfernen. Wenn derselbe aber ätzend wirkte, z. B. Kalk, glühende Kohle ꝛc. so ist nach seiner Entfernung das Auge noch derart gereizt, daß kalte Ueberschläge gemacht werden müssen.

37. Es sind noch Knochenbrüche zu besprechen und etwa vorkommende Luxationen.

Letztere können für sich allein vorkommen und bestehen in Zerreißung der Gelenkbänder mit gleichzeitiger Verschiebung der das Gelenk konstruirenden Knochen, daher auch schon vom Ansehen allein, sehr häufig bei der Lagenveränderung der Theile auf Luxation geschlossen werden kann. Die Einrichtung solcher luxirter Theile muß dem Arzte überlassen bleiben.

38. Auch bei Knochenbrüchen kommt nicht selten eine solche Verschiebung der gebrochenen Theile vor, daß man schon auf den ersten Blick die Zusammen-

hangstrennung der Knochen sieht, namentlich wenn die gebrochenen Knochen durch die Weichtheile und die Haut hindurchstechen (komplizirter Beinbruch). Aber wenn auch scheinbar die Lage der Knochen sich nicht verändert hat, so ist starker Schmerz an einer fixen Stelle und meist auch das Unvermögen, den gebrochenen Theil selbstständig heben und gebrauchen zu können, schon genügend zur Annahme eines Beinbruches.

39. Solche Verwundete müssen nun mit größter Vorsicht aufgehoben und mittelst Tragbahre auf den Verbandplatz gebracht werden; immer muß hiebei der Grundsatz gelten, daß der gebrochene Theil an eine feste Unterlage mit Binden oder Tücher befestigt wird. Ein gebrochener Fuß an den gesunden, oder wenn beide gebrochen sind, an eine breite Holzplatte, der gebrochene Arm an die Brust. Erst auf dem Verbandplatze kann ein besserer Verband angelegt werden, jedoch immer nur ein Nothverband, am besten mit Watte, Binden, Holzschienen und Pappendeckel.

40. Da es eine Unmöglichkeit ist, hier eine genaue Beschreibung zu geben, so ist gerade für diese Fälle eine Unterweisung der Sanitäts-Mannschaft durch den Feuerwehrarzt geboten.

41. Soll ein schwer Verletzter in Folge Anordnung des Arztes entweder in seine Wohnung oder in das Krankenhaus transportirt werden, so eilt im ersten Falle ein Sanitätsmann voraus, um die Angehörigen des Verletzten in schonender Weise vorzubereiten und

um das Lager zurecht zu richten. Beim Transport soll der verletzte Theil möglichst hoch zu liegen kommen.

42. Auch jeder leicht Verwundete soll durch einen Sanitätsmann vom Brande oder Uebungsplatze weg in seine Wohnung oder in das Krankenhaus begleitet werden, sei es zu Fuß oder mittelst Fahrgelegenheit. In allen Fällen muß aber vorher der Arzt befragt werden.

IX. Exerzier-Ordnung der Feuerwehr Münchens.

A. Allgemeine Ordnung.

1. Aufstellung und Eintheilung einer Kompagnie und des Korps.

Der Compagnieführer gibt zu Beginn der Uebung den Befehl:

Angetreten.

(Er kann denselben auch durch den Signalisten geben lassen, der dann das betreffende Kompagnie-Zeichen bläst.)

Die Zugführer wiederholen diesen Befehl unter Benennung ihrer Züge.

Die gesammte Mannschaft hat nach Abgabe dieses Kommandos die größte Ruhe zu beobachten und die sofortige Aufstellung in der Art vorzunehmen, daß sie sich stets vom rechten gegen den linken Flügel ihrer Züge nach der Größe in zwei Gliedern aufstellt und bilden die Steiger den ersten und die Spritzenmänner den zweiten Zug.

Die Chargirten treten 2 Schritte vor der Front der Mannschaft an. Die Hornisten am rechten Flügel der Kompagnie mit 4 Schritte Abstand vom ersten Zug.

Die Zugführer haben ihre Züge in Sektionen einzutheilen, und dann dem Kompagnieführer hievon

Meldung zu machen unter Angabe der Stärke ihres Zuges nach Sektionen.

Die Rottenführer werden ebenfalls von den Zugführern auf die einzelnen Sektionen vertheilt, und auf Kommando

Eingetreten

nehmen dieselben, nachdem sich die ihnen zugetheilte Sektion auf ihr Kommando

Numerirt — Euch!

vom rechten nach dem linken Flügel numerirt hat, ihre Stellung hinter der Front mit 2 Schritten Abstand am linken Flügel ihrer Sektion. Der Rottenführer der letzten Sektion tritt an den linken Flügel des Zuges, der Zugführer an den rechten.

Will sich der Kommandirende mit seinen Chargen besprechen, so läßt er entweder hiezu das Signal geben oder er kommandirt:

Chargen vor!

Sämmtliche Chargirte versammeln sich nun sofort um den Kommandirenden.

Wird bei Korpsübungen von Seite des Kommandanten das Signal „Chargen" gegeben, so haben sich von jeder Kompagnie der Kompagnieführer nebst Adjutant, sowie die Zugführer der Steiger-, Spritzen- und Ordnungsmannschaft zum Kommando zu begeben. Die übrigen Chargirten versammeln sich vor der Front ihrer Kompagnie, um bei Zurückkunft des Kompagnieführers sogleich die Befehle empfangen zu können.

Die Aufstellung des ganzen Korps richtet sich nach

dem für die betreffende Uebung (Inspektion) gegebenen Befehl des Kommandanten.

2. Fuß-Exerzitium.

a) Im Allgemeinen.

Abgabe des Kommandos. Die Kommandos müssen stets deutlich ausgesprochen und so laut gegeben werden, daß sie bei allen Gelegenheiten der Größe der Abtheilung, die sie befolgen soll, angemessen sind und auch wohl verstanden werden können.

Wenn ein Kommando aus zwei oder mehr Worten besteht, so liegt in den ersten Worten, die gezogen werden, die Benachrichtigung, und in dem letzten Worte das eigentliche Kommando; wenn ein Kommando nur aus einem Worte besteht, so geht demselben die Bezeichnung „Kompagnie" (erste, zweite, dritte) voraus. Kommandirt in solchen Fällen der Korps-Kommandant, so setzt derselbe seinem Kommando die Bezeichnung „Bataillon" voraus.

Auf das Kommando:

Stillgestanden!

hat unbedingte Ruhe und Stillschweigen einzutreten, während auf das Kommando

Rührt Euch!

eine bequeme Stellung eingenommen werden darf.

Richt' — Euch!

Jeder Mann dreht den Kopf nach rechts und rückt in die rechte Stellung, die derart sein muß, daß er ohne gezwungen in der Reihe zu stehen, mit dem rechten Ellenbogen seinen Nebenmann leicht berührt, und den am rechten Flügel stehenden Zugführer (auch Rottenführer) ohne sich vorzubeugen sieht. Die ganze

Mannschaft hat so lange rechts zu sehen, bis der Kommandant vom rechten Flügel wegtritt.

Zweites Glied auf 2 (4) Schritte rückwärts — richt Euch — Marsch!

Das zweite Glied macht die befohlenen Schritte rückwärts und richtet sich hierauf wieder aus.

Aufgeschlossen — Marsch!

Das zweite Glied marschirt bis zum gewöhnlichen Abstand vor.

Rechts — um!

Links — um!

Halb rechts — um!

Halb links — um!

Diese halben und Viertelswendungen werden auf dem Absatze des linken Fußes ausgeführt.

Ganze Kompagnie — kehrt!

Diese ganze Wendung nach links wird auf dem Absatze des linken und dem Ballen des rechten Fußes ausgeführt, und nach gemachter Wendung der rechte Fuß ruhig beigesetzt.

Ganze Kompagnie — Front!

Dieses Kommando dient zur Wiederherstellung der Front.

Herstellt — Euch!

Dieses Kommando dient zur Wiedereinnahme der vorigen Stellung, wenn eine Bewegung unrichtig oder ungleich ausgeführt war.

Kompagnie — Marsch!

Die kommandirte Abtheilung (Kompagnie, Zug,

Sektion) setzt sich mit dem linken Fuße antretend in Bewegung.

Kurz getreten!

Verkürzung des Schrittes etwa um die Hälfte.

Frei weg!

Der gewöhnliche Schritt wird wieder angenommen.

Laufschritt — Marsch Marsch!

Ohne in zu starkes Laufen auszuarten, setzt sich die kommandirte Abtheilung in kurzen Trab. Die Hände werden hiebei in die Hüften gestemmt.

Kompagnie — Marsch!

Auf dieses Kommando wird wieder der gewöhnliche Schritt angenommen.

Ohne Tritt!

Die Mannschaft geht nach ihrer Bequemlichkeit mit Beibehaltung der Richtung und der Zug- oder Rotteneintheilung.

Tritt gefaßt!

Auf dieses Kommando wird der gewöhnliche gleichmäßige Schritt und strenggeschlossene Ordnung angenommen.

Kompagnie — halt!

Der Fuß, welcher zurück war, wird ruhig an den andern herangezogen und bleibt stehen.

Rechts schließt Euch! — Marsch — — Halt! — — Eingetreten!

Links schließt Euch! — Marsch! — — Halt! — — Augen rechts!

Bewegung nach rechts oder nach links, ohne die Front zu verändern.

Der Fuß wird, ohne fest aufzutreten, einen halben Schritt nach rechts oder links gesetzt, der andere herangezogen und zwar so schnell, daß die Bewegung das Zeitmaß eines Schrittes ausmacht. Der Körper bleibt gerade und die Hände am Leibe. Kopf und Augen werden auf „Marsch" nach der befohlenen Richtung gedreht, bis **„Eingetreten! Augen rechts!"** kommandirt ist.

Das Avertissement: **„Rechts schließt Euch!"** wird ohne Accent gegeben; auf das Ausführungs-Kommando **„Marsch!"** sind die Köpfe und Augen soweit rechts zu drehen, wie dies beim Richten erforderlich ist: (Halt) auf **„Eingetreten!"** werden die Köpfe und die Augen wieder geradeaus gerichtet.

Auf das accentuirt gegebene Kommando: **„Links schließt — Euch!"** werfen die Leute, nach dem letzten scharf betonten Worte desselben, die Augen links und behalten sie, während des Schließens, nach dieser Seite. Die Augen und Köpfe werden erst auf das accentuirte Kommando: **„Augen — rechts!"** wieder geradeaus genommen. Die Kommando's: **„Eingetreten!"** und **„Augen — rechts!"** werden erst gegeben, wenn nach dem Kommando **„Halt!"** von demjenigen Flügel aus, nach welchem geschlossen wurde, gerichtet ist.

Halb rechts — Marsch!
Halb links — Marsch!

Der Winkel, der durch diese Marschrichtung mit der Grundlinie gebildet wird, soll 45 Grad betragen.

Will man die vorige Marschrichtung wieder annehmen, so wird kommandirt:

Gerade — aus!
Rechts — um!
Links — um!

Die Kompagnie (Zug, Sektion) kommt durch dieses Kommando aus der Linie in den Reihenmarsch. Jeder Mann macht die befohlene Wendung, die Zugführer treten bei rechts um an die linke Seite des rechten, bei links um an die rechte Seite des linken Flügelmannes des ersten Gliedes. Die übrigen Chargen machen die Wendung mit und bleiben beim linken Flügelmann des zweiten Gliedes ihrer Sektion. Die linken Flügelchargen der Züge treten bei links um an den linken Flügelmann des zweiten Gliedes.

Mit Zügen (Sektionen) **rechts** (links) **schwenkt — Marsch!**

Auf „Marsch" tritt Alles mit dem linken Fuße an, die rechten Flügelleute treten am Platze, die linken aber schreiten aus, bis die Schwenkung vollendet ist. Hierauf tritt Alles so lange auf der Stelle, bis

Gerade aus! oder **Halt!**

kommandirt wird.

Bei Zugsschwenkungen tritt der Zugführer vor die Mitte seines Zuges, der Rottenführer der ersten Sektion des Zuges an den rechten Flügel. — Wird mit Sektionen abgeschwenkt, so bleiben die Zugführer am rechten Flügel der ersten Sektion ihres Zuges. Die Rotttenführer nehmen Stellung am linken Flügel

ihrer Sektion im ersten Glied. Die Hornisten treten mit 12 Schritt Abstand vor den ersten Zug oder Sektion, Kompagnieführer und Adjutant zwischen Hornisten und den ersten Zug (Sektion).

Wann die Fühlung und Richtung nach links übergetragen wird, so erfolgt zuerst das Kommando „**Augen links!**“ im andern Fall ist die Richtung immer „rechts“.

In Reihen gesetzt — rechts um!
In Reihen gesetzt — links um!

Das Kommando dient dazu, eine in Zügen oder Sektionen marschirende Abtheilung wegen der geringen Breite eines Weges in Reihen (Rotten) abbrechen zu lassen. Der betreffende Flügelmann eines jeden Zuges (Sektion) geht gerade aus, der Hintermann setzt sich rechts (beziehungsweise links) neben ihn, während alle anderen Rotten die anbefohlene Wendung machen und sich der Flügelrotte anschließen.

Sobald das Kommando zum „in Reihen setzen“ erfolgt ist, treten die Chargen hinter ihren Sektionen durch in ihre Stellung wie beim Reihenmarsch.

In Sektionen (Züge) **links** (rechts) **marschirt auf — Marsch Marsch!**

Alle rechtsstehenden, beziehungsweise linksstehenden, Flügelleute behalten mit festem Tritte die bisherige Marschrichtung. Der Flügelmann des zweiten Gliedes setzt sich gehörigen Abstand nehmend, hinter den des ersten Gliedes. Die übrigen Rotten ziehen sich mit halbrechts oder halblinks seitwärts heraus und nehmen

Fühlung und Richtung von dem bereits stehenden Flügel.

Rechts (links) **schwenkt — Marsch!**

Wenn der Zug oder die Sektion den bezeichneten Drehpunkt erreicht, oder den Befehl zur Schwenkung erhalten hat, kommandirt der Zugführer des ersten Zugs, beziehungsweise Rottenführer der ersten Sektion

rechts (links) **schwenkt — Marsch!**

nach vollendeter Schwenkung aber

Gerade aus!

Der folgende Zug (Sektion) schwenkt genau auf derselben Stelle, an der dieß vom ersten Zug (Sektion) geschah. Der betreffende Zug- oder Rottenführer jedoch kommandirt nur

Schwenkt — Marsch!

und dann nach vollendeter Schwenkung

Gerade aus!

Bei allen Schwenkungen ist zu beobachten:

Die Fühlung bleibt nach dem stehenden Flügel, das Maß der Bewegung wird von der Mannschaft nach dem schwenkenden Flügel genommen, ohne daß sich die Köpfe ängstlich dahin drehen.

Der Mann, der den schwenkenden Flügel führt, schreitet frei weg, dreht sich, nachdem er einige Schritte zurück gelegt, etwas gegen den stehenden Flügel, wirft die Augen auf den Raum, den er zurück gelegt und von Zeit zu Zeit auf das erste Glied und fühlt dabei immer den Ellenbogen seines Nebenmannes (rechts oder links) leicht, ohne ihn zu drängen.

Die Leute im Gliede fühlen den Ellenbogen ihres Nebenmannes gegen den Schwenkungspunkt hin und widerstehen dem Drucke der von der entgegengesetzten Seite kömmt. Durch Vernachlässigung dieser Regeln würde der Drehpunkt aus seiner Stellung geworfen werden.

b) Abnahme einer Inspektion (Parade) und Vorbeimarsch.

Nach Aufstellung der Kompagnie in angegebener Weise werden die Hinterglieder auf 4 Schritte geöffnet. Sobald der die Parade-Abnehmende sich der Kompagnie nähert, kommandirt der Führer:

Achtung!

Nach diesem Kommando geht er mit seinem Adjutanten dem Inspizirenden entgegen und übergibt ihm den Rapport über die Stärke seiner Kompagnie. Hierauf begleitet er ihn die Front entlang. Die Mannschaft hat von dem Kommando „**Achtung!**" an — den Inspizirenden anzusehen und mit den Augen zu verfolgen, bis derselbe an der Front vorbei ist.

Erfolgt ein Vorbeimarsch, so kommandirt der Führer:

Achtung — Parademarsch!
Mit Sektionen rechts (links) **schwenkt —**
Marsch!

und wenn die Schwenkung vollendet ist:

Halt!

Die Stellung der Chargen ist dieselbe wie bei der Sektions-Abschwenkung. — Auf das Kommando:

Marsch!

tritt die Kompagnie den Feldschritt an.

Sämmtliche Mannschaft mit Ausnahme der rechten Flügelrotte wenden, sobald sie sich dem Inspizirenden auf einige Schritte genähert haben, die Augen nach diesem und sehen denselben an, bis die Sektion den Vorbeimarsch vollführt hat.

Die Hornisten müssen auf „Marsch“ einblasen, haben aber, bei dem Inspizirenden angekommen, diesem gegenüber zu treten, Front zu machen und so lange fort zu blasen, bis die ganze Mannschaft vorbeimarschirt ist, oder bis sie durch andere Hornisten abgelöst werden.

Der betreffende Kompagnieführer nebst Adjutant treten an die linke Seite des Parade-Abnehmers und verweilen dort, bis die Kompagnie vorbei ist.

Erfolgt der Vorbeimarsch mit Zügen anstatt mit Sektionen, so treten die Hornisten 15, der Kompagnieführer und Adjutant 8 Schritte vor den ersten Zug.

c) Bei Beerdigungen.

Ist die Kompagnie zur Beerdigung eines Kameraden ausgerückt, so marschiren $^2/_3$ der Kompagnie vor dem Sarge, die Uebrigen hinter den Leidtragenden. Beim Grabe angekommen, wird in Linie aufmarschirt. Bei Senkung des Grabes kommandirt der Führer

Achtung!

worauf die Hornisten einzublasen haben. — Während des Gebetes wird kommandirt:

Achtung — zum Gebet!

worauf die Mannschaft unter Neigung des Kopfes die rechte Hand an den Helm legt (Honeur) und dort behält bis zum Kommando:

Herstellt — Euch!

3. Exerzitium mit den Geräthen.

a) Allgemeine Bewegungen.

Soll die Kompagnie an den Geräthen exerziren, so gibt der Führer das Kommando:

Achtung! An die Geräthe links um! — Marsch!

In diesem Falle ist von Seite der Chargirten nichts nachzukommandiren.

Lautet jedoch der Befehl von Seite des Korps-Kommandanten:

Achtung — an die Geräthe!

so wiederholen die Zugführer unter Anrufung ihrer Züge das Kommando mit Hinzusetzung des weiteren Kommandos:

Links um — Marsch!

Wie der Einmarsch zu erfolgen und welche Stellung die Mannschaft an den Geräthen einzunehmen hat, ist aus den nun folgenden Exercirreglements für die einzelnen Geräthe ersichtlich.

Achtung — von den Geräthen!

Dieses Kommando ist von Seite der Zugführer nicht nachzukommandiren. Dies geschieht nur von den Rottenführern, und zwar von denen, deren Mannschaften an den Geräthen stehen, unter Hinzufügung des weiteren Kommandos

Kehrt — Marsch!

während die Führer der andern Sektionen

Rechts um — Marsch!

kommandiren.

Sobald die Mannschaft an die Geräthe marschirt ist, werden auch alle kommandirten Wendungen und Schwenkungen mit den Geräthen ausgeführt. Hiebei hat die an den Geräthen stehende Sektion das Kommando mit den Geräthen zu vollziehen, während die allenfallsige Reserve dem Geräthe mit einigen Schritten Abstand stets in Sektionen nachfolgt.

Bei **„rechts um“**, **„links um“**, **„kehrt“** wird die Wendung so viel als thunlich am Platze vollführt, während die Reserve unter Separatkommando ihres Führers hinter dem Geräthe in Sektionen aufmarschirt.

Marschirt die Kompagnie mit Geräthen in Reihe und soll sie in Züge oder Kompagnien aufmarschiren, so dient hiezu das Kommando

In Zügen (Kompagnien) **links** (rechts) **marschirt auf — Marsch!**

Soll dagegen eine solche aufmarschirte Kompagnie in Züge oder Reihen abbrechen, wird kommandirt

In Zügen rechts (links) **brecht ab — Marsch!**

oder

Zu Eins rechts (links) **brecht ab — Marsch!**

In beiden Fällen haben sich die an der Spitze befindlichen Mannschaften mit den Geräthen in kurzen Lauf zu setzen und bleiben so lange in demselben, bis das Kommando

Kompagnie — Marsch!

erfolgt.

Hiebei ist zu bemerken, daß beim Kommando **„zu Eins rechts** (links) **brecht ab — Marsch!“** die Reservemannschaft eines Geräthes als Sektion verbleibt und nur ihrem Geräthe nachmarschirt.

b) Inspektion der Geräthe und Vorbeimarsch mit denselben.

Wird Inspektion der Geräthe vorgenommen, so werden sämmtliche Schubleitern frei aufgestellt und bis zur Hälfte aufgezogen, Unterstützungsgabeln und Verlängerungsleiter an dieselbe angelehnt. Dachleitern je zwei in einander gesteckt und in Pyramiden gestellt, dasselbe geschieht mit je 3 Steigleitern. Alles übrige im Steigerwagen oder auf der Leiter Befindliche ist zur Ansicht auszulegen. Spritzen werden abgeprotzt und der Inhalt ebenfalls ersichtlich vorgelegt.

Die Aufstellung zum Vorbeimarsch geschieht kompagnieweise, entweder zu Eins oder in Zügen. Im ersten Falle wird die große Schubleiter das erste Geräthe, hierauf folgt der Steigerwagen, dann die Spritze.

Die Bedienungsmannschaft marschirt neben dem betreffenden Geräthe, die Reserve desselben in Sektionen hinter demselben.

Der Abstand von einem Geräthe zum andern (beziehungsweise Reservesektion) soll 5, der Abstand zwischen Steiger- und Spritzenzug 10, und der einer Kompagnie 20 Schritte betragen. Bei Zugsaufstellung kommen

die Züge 2 Schritte neben einander zu stehen, die Steigergeräthe an der Spitze.

Im Uebrigen gilt das beim Vorbeimarsch ohne Geräthe Gesagte auch hier, und ist nur auf das richtige Einhalten der Abstände, sowie des Marschtempos, genaue Rücksicht zu nehmen.

B. Besondere Exerzir-Ordnung.

1. Für Steiger.

a) An der großen Schubleiter.

Mit derselben wird eine Höhe von 17 Meter und mittelst der Steckleiter eine solche von 19 Meter erreicht. Zur Bedienung der Leiter sind 10 Mann erforderlich.

Die große Leiter wird bepackt mit:

der Aufsteckleiter, 6 Dachleitern, 2 Hilfsgabeln, 1 Sack mit 7 Dachhaken, 6 Nothhaken und 4 Schlauchhaltern.

Es folgen die Kommandos:

Angetreten!

Die hiefür bestimmte Mannschaft tritt in zwei Gliedern an, jedesmal rechts vom Geräthe.

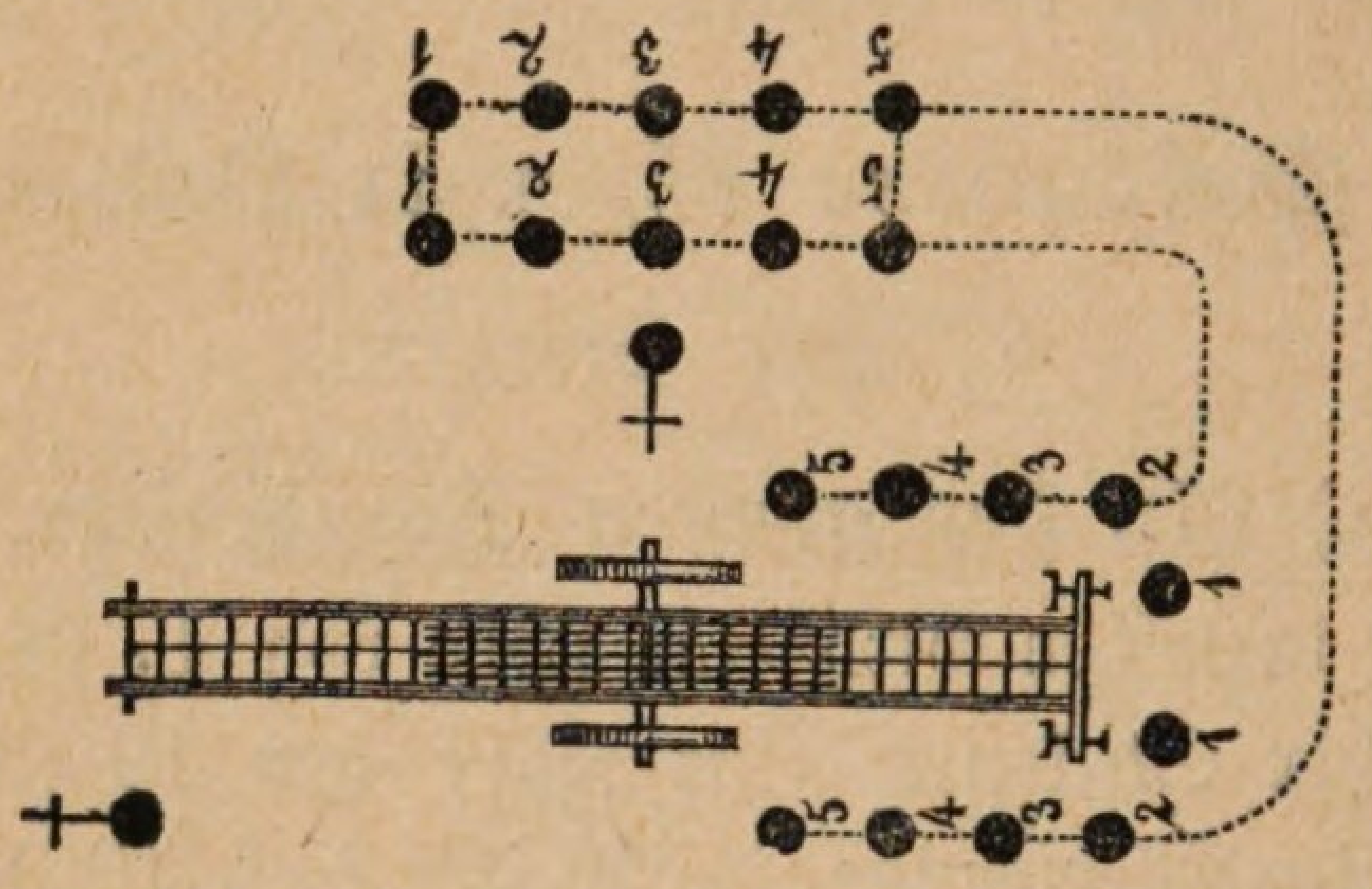
Stillgestanden!

Numerirt — Euch!

Das Vorderglied gibt die mit „rechts“ bezeichneten Nummern, das Hinterglied die als „links“ bezeichneten und ist bei allen Handgriffen, Richtungen wie Schwenkungen mit der Leiter auf diese Bezeichnung stets zu achten.

An die Geräthe — links um — Marsch!

Der Einmarsch geschieht jedesmal am Fußende und die Aufstellung mit Front gegen das Kopfende der Leiter in der durch nachstehende Zeichnung veranschaulichten Weise.

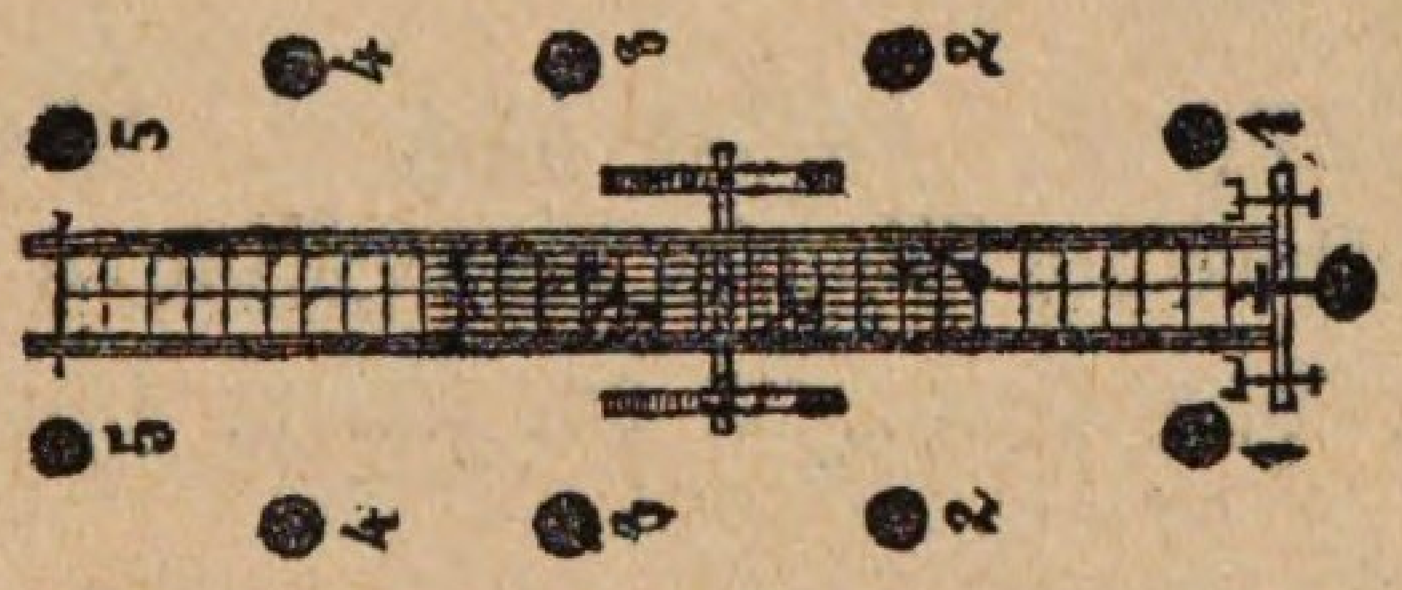


I. Section.

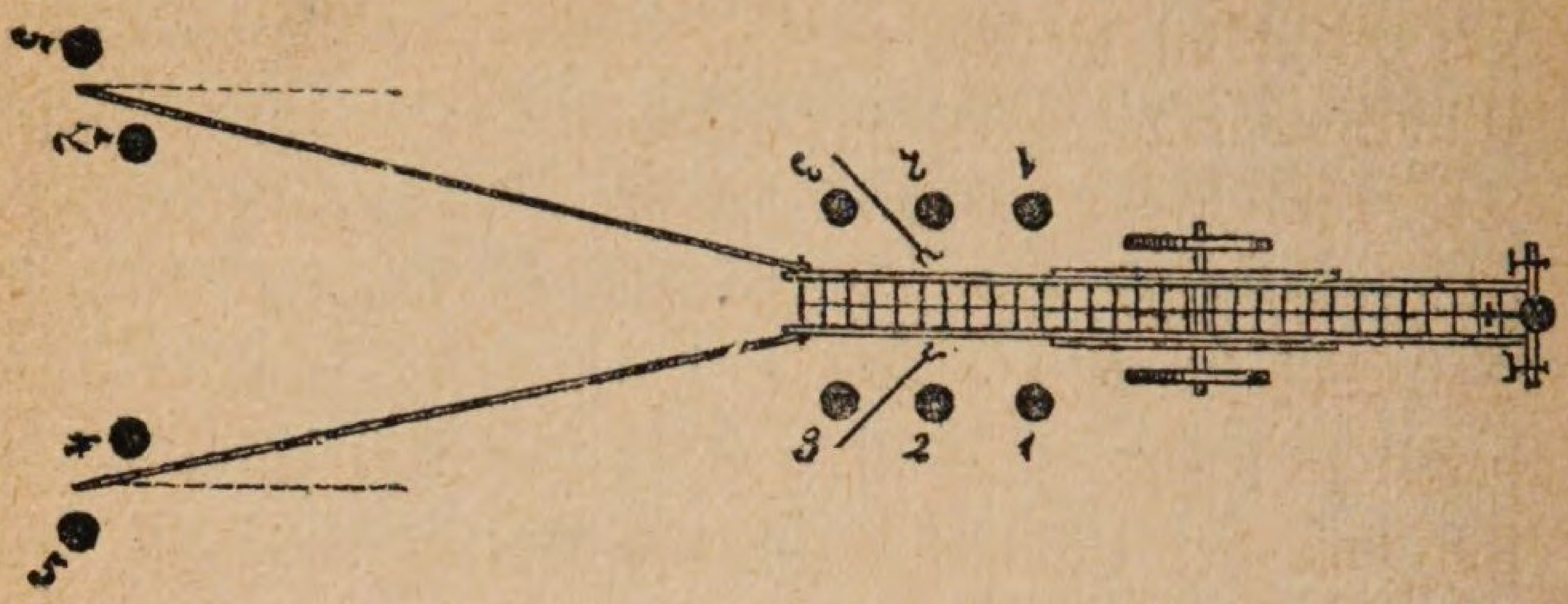
Achtung — Leiter in Bereitschaft — Marsch!

Die Mannschaft vertheilt sich nach ihren Nummern längs der Leiter. Der Rottenführer hält während des Abpackens (wie später während des Aufpackens) die Schubleiter am Fußtheil waagrecht. Die Vierer lösen die Ketten, die Zweier den Riemen, an welchem der Sack mit Dach- und Nothhaken befestigt ist, legen letzteren zum Fußtheil der Leiter und treten hierauf beide, ebenso auch die Dreier, einen Schritt seitwärts. Die Einser und Fünfer tragen die Unterstützungsstangen im Laufschritt vorwärts, sodann befestigen die beiden Einser dieselben am Kopfende der Leiter; sind beide von dem richtigen Verschluß überzeugt, so begeben sie

sich zurück an die Wagenarme und erfassen die Ketten. Unmittelbar hierauf beschäftigen sich die Zweier und Dreier mit dem Abpacken der Dachleitern gegen die Hausseite zugekehrt. Die Nummer Drei der entgegengesetzten Seite hat die Hilfsgabeln zu beiden Seiten der Leiter bereit zu legen. Nun ist es Aufgabe des Rottenführers, sich von der richtigen Lage der Aufzugsleine an der Rolle zu überzeugen.



Auf spezielles Kommando des Rottenführers:
Leiter mit Steckleiter in Bereitschaft — Marsch! wird durch den Vierer die Aufsteckleiter eingeschoben und gewissenhaft befestigt; erfolgt dieses Kommando nicht, so wird die Aufsteckleiter von Nummer 4 an die Seite des zu besteigenden Hauses gleichzeitig mit den Dachleitern und die übrigen Gegenstände dem Kopftheil der Leiter gegenüber an das zu besteigende Haus gelegt. Die Vierer begeben sich hierauf zu den Fünfern an die Stützstangen; zu gleicher Zeit stellen sich die Dreier mit ihren Hilfsgabeln gegen das Kopfende der Schubleiter und setzen dieselbe kreuzweise an die Sprossen der letzeren zunächst den Leiterholmen ein. Die Zweier nehmen Stellung zwischen den Einsern und Dreiern und unterstützen beim folgenden Kommando das Aufheben der Schubleiter, so weit es ihnen möglich ist.



Hierauf folgt:

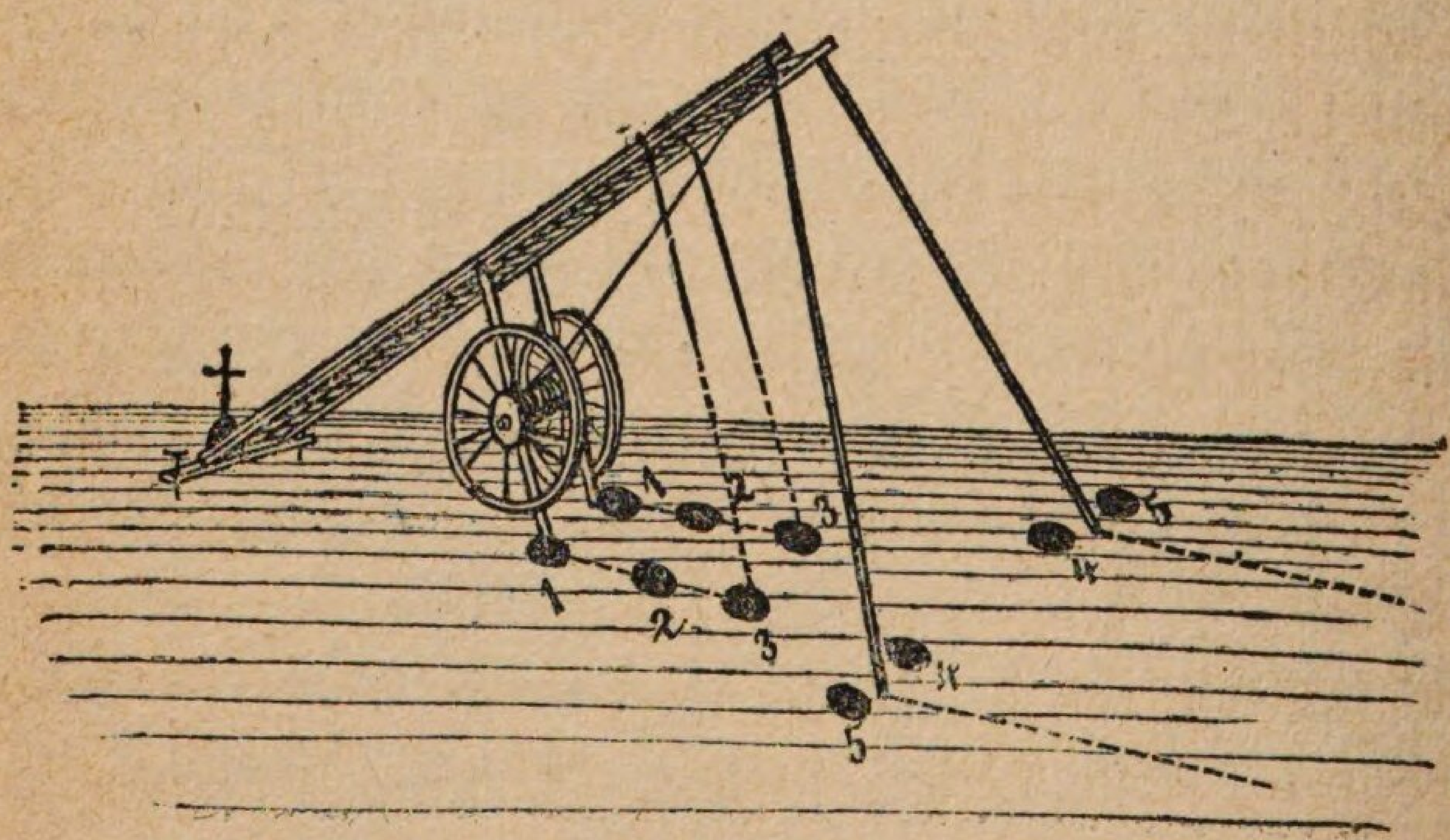
Achtung — Leiter hoch — Marsch!

Unmittelbar vor Abgabe dieses Kommandos hat der Rottenführer das Fußtheil der Leiter schon fest gegen den Boden zu drücken.

Die Zweier und Dreier heben die Leiter empor, während beide Vierer und Fünfer mit den Unterstützungsstangen unter gabelförmiger Aufstellung von circa 3 Meter Abstand die Leiter in die Höhe schieben, bis der Rottenführer

Halt!

kommandirt.



Richtungen und Drehungen der Leiter erfolgen je nach Bedarf und Anordnung des Rottenführers, z. B.:

Leiter nach rechts drehen — Marsch!
Leiter nach links drehen — Marsch!
Leiter zum Haus — Marsch!
Leiter vom Haus — Marsch!

Hiebei obliegt den Einsern das Freihalten der Wagenarme und nach Bestimmung des Rottenführers den Zweiern das Heben des Fußtheils der Leiter. Die je zwei Mann an den Unterstützungsstangen vollführen diese Bewegungen stets mit parallelem Abstand unter sich, um möglicher Weise ein Umfallen der Leiter zu verhüten. Von der waagrechten, sowie der richtigen Stellung gegen das Hauptgesims des Daches hängt die Sicherheit und Schnelligkeit des Aufsteigens ab. Senkrecht vom äußersten Gliede des Hauptgesimses herab, circa 3 Meter davon entfernt, das Fußende in den Boden eingesetzt, dürfte als Norm für die richtige Stellung der Leiter gelten. Sobald dieselbe gut steht, werden die Hülfsgabeln ebenfalls an das Haus gelegt.

Achtung — Leiter verlängern — Marsch!

Der Rottenführer besorgt das Auswärtsstellen der Sperrgewichte, Nummer Eins links tritt auf die Wagenarme und leitet das richtige Aufrollen des Seiles, von beiden Zweiern werden die Räderſperren eingelegt, sodann drehen die Zweier in Gemeinschaft mit den Dreiern die Räder so schnell als möglich gegen das Fußende der Leiter zu, wodurch mittelst des Seiles die Leiter in die Höhe gezogen wird, bis dieselbe mit

ihrem Kopfende wenigstens $0{,}_{30}$ Meter über das höchste Glied des Hauptgesimses oder über die Dachrinne hinaus ihren Stützpunkt erreicht hat, worauf der Rottenführer

Halt!

kommandirt. Die Rädersperren sind von den Zweiern in die Wagenarme einzulegen. Der Rottenführer sorgt für die richtige Stellung der Leiter, ist dieses geschehen, dann werden von den Einsern die Ketten an das Fußtheil eingehängt.

Achtung — Aufsteigen — Marsch!

Das Aufsteigen eines jeden Steigers geschieht durch wechselseitiges Ergreifen der Leitersprossen, die Knie nach auswärts, den Körper möglichst dicht an die Leiter gehalten.

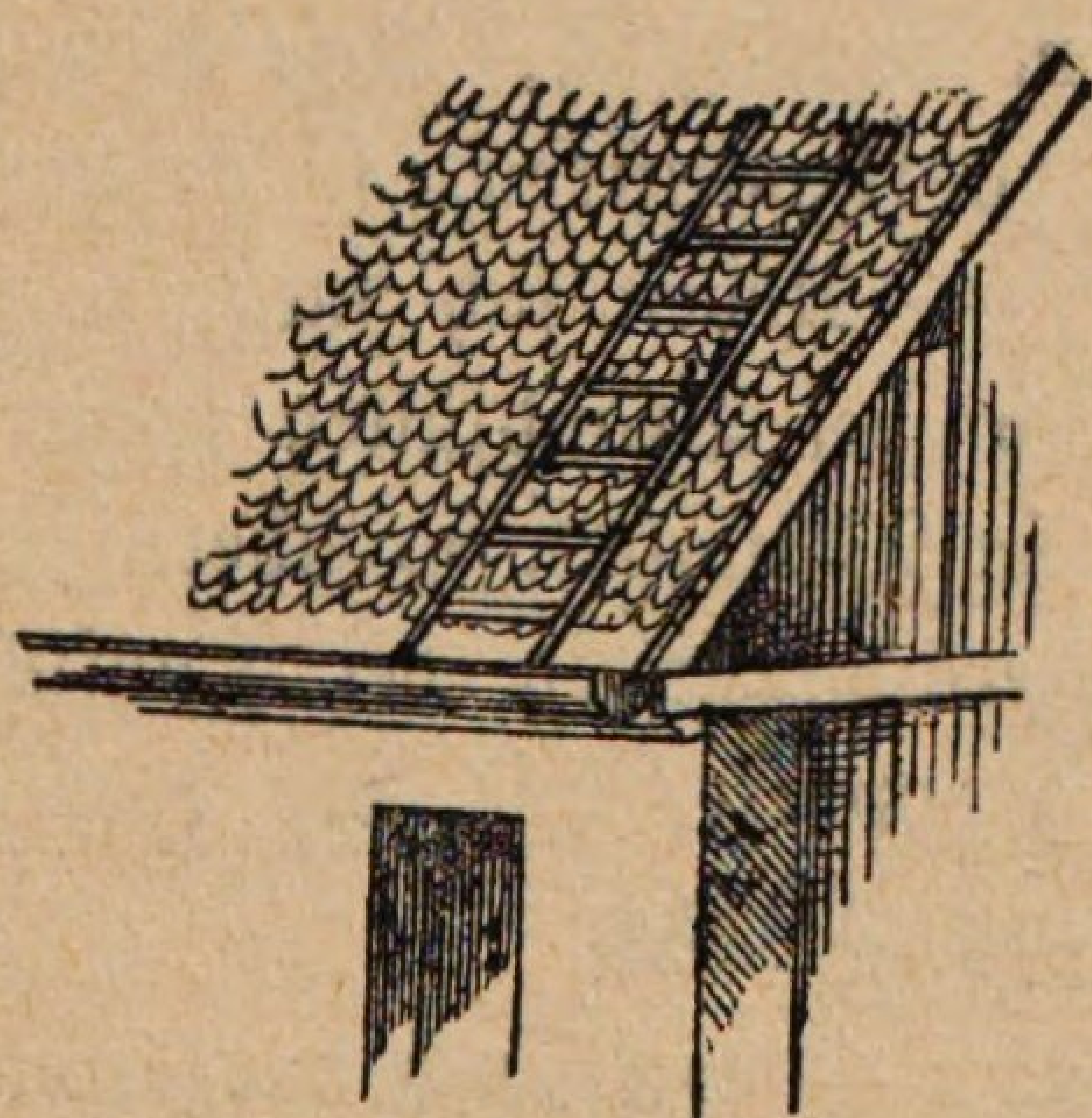
Der rechte Einser versieht sich mit Dach- oder Nothhaken, steigt auf und Eins links folgt ihm, in jedem Falle mit einer Dachleiter. Darauf begibt sich der Rottenführer nach oben und trifft die nöthigen Anordnungen.

Erfolgt von diesem der Befehl mit der Bestimmung der Anzahl:

Dachleitern auf!

so steigt die übrige Mannschaft in der Reihenfolge, daß immer die rechtsstehende Nummer der linksstehenden voran aufsteigt, und zwar mit je einer Dachleiter, einem Dach- oder Nothhaken, erstere am zweiten Sprossen auf der Schulter hängend, das schmale Ende nach oben gekehrt. Diese Gegenstände werden den auf dem Dache befindlichen Nummern übergeben.

Der Einser rechts hat inzwischen die erste Dachleiter der Art am Dache zu befestigen, daß er zwei Dachhaken unter die Dachplatten einschiebt, an die Dachlatten befestigt, jedoch unmittelbar übereinander vom 3. Sprossen der Leiter aufwärts, um ein Abrutschen zu beseitigen. In die auf diese Weise befestigte erste (untere) Dachleiter werden die folgenden der Reihe nach eingesteckt, aber jede nur mit einem Dachhaken an das Dach befestigt. Bei Metall-, Schiefer- und Schindeldächern werden mehrere Nothhaken in die Dachschaalung eingehauen und die Dach-



leitern daran gehangen. Vorsicht für Sicherheit ist hier dringend geboten. Nach dem Kommando

Strahlrohr auf!

steigt die nächstfolgende Nummer mit dem Strahlrohr über der rechten Schulter auf dem Rücken hängend — auf und übergibt es der am Dache befindlichen Mannschaft. Die beiden Einser sind

abwechselnd die Rohrführer. Der Schlauch selbst wird mittelst Schlauchhaltern (jeder Steiger ist mit einem solchen versehen) längs den Leiterholmen einigemal befestigt, wenn möglich stets unter dem Gewinde. Der am Dache befindliche Rottenführer hat seine Stellung so einzunehmen, daß es ihm möglich wird, nicht nur die Mannschaft auf den Dachleitern, sondern auch die Spritze, von welcher er das Wasser erhält, im Auge zu behalten, er gibt je nach Erforderniß der dienenden Spritze durch das Signal die Kommandos

Marsch oder **Halt!**

Ist es ihm unmöglich, diese Kommandos direkt an die Spritze zu signalisiren, so geschieht dies durch Uebermittlung. — Ueben sich mehrere Sektionen zugleich, oder sind bei Brandfällen mehrere Requisiten und Maschinen in Thätigkeit, so übernimmt wegen den mannigfachen Veränderungen der Zugführer die Vermittlung der Rapporte wie der Kommandos und hält die Ordnung aufrecht.

Achtung — Schlauch verlängern!

(Auch durch das Signal zu geben!)

Diesem Kommando vorausgehend, hat der Rottenführer

Halt!

kommandirt.

Die erforderliche Schlauchverlängerung ist durch die Spritzenmänner zu bewerkstelligen. Nach Vollzug dieser Anordnung ziehen die Steiger den Schlauch

weiter auf. Wird vom Rottenführer „Halt“ signalisirt und es erfolgt hierauf

Achtung — Schlauch verkürzen!

so entfernen die Spritzenleute die nicht mehr nöthigen Schlauchstücke.

Achtung — Absteigen!

Der Schlauch mit Strahlrohr und die Dachleitern werden abgenommen, den Hinterleuten übergeben und von diesen zu Boden gebracht. Der zuletzt absteigende Mann schlägt, bei den Sperrgewichten angekommen, dieselben einwärts. Die Spritzenmänner haben inzwischen die Schlauchgewinde zu öffnen.

Achtung — Leiter verkürzen — Marsch!

Die Nummern Vier und Fünf rücken die Unterstützungsstangen etwas zusammen, dadurch wird die Leiter nicht mehr fest am Dachgesimse oder an der Mauer anliegen und leichter herabzulassen sein. Die übrigen Nummern nehmen Stellung wie beim „Leiter verlängern“, die Zweier legen die Räbersperren zurück, Eins links tritt an die Wagenarme und leitet das richtige Abrollen der Leiter. Die Zweier und Dreier bedienen die Räder und verhindern das zu schnelle Abwärtsgehen der verlängerten Leiter. Hierauf werden von den Einsern die Ketten ausgehängt und von den Zweiern die Radsperren zurückgeschlagen.

Achtung — Leiter niederlegen — Marsch!

Mit aller Vorsicht und Aufmerksamkeit gehen die Nummern Vier und Fünf mit ihren Unterstützungsstangen unbedeutend vom Boden gehoben, mit paral-

lelem Abstand rückwärts, die Einser heben die Wagenarme mittelst der Ketten empor, bis die Räder auf den Boden zu stehen kommen, verlassen dann diese Stellung und suchen die Leiterholme vor den Wagenarmen mit ihren Händen zu erreichen; letzteres hat auch von den beiden Zweiern zu geschehen. Die Dreier halten durch kreuzweises Einsetzen der Hilfsgabeln die wachsende Last der Leiter auf, bis die Einser und Zweier die Leiter mit den Händen erreicht haben und lassen diese langsam nieder.

Während dieser Handgriffe obliegt es dem Rottenführer, den Fußtheil der Leiter gegen den Boden zu drücken, denn dadurch wird dem zu raschen Niederlegen entgegengearbeitet und die Sicherheit gefördert.

Achtung — zur Abfahrt fertig — Marsch!

Die einzelnen Nummern besorgen wie beim Kommando „Leiter in Bereitschaft" in umgekehrter Ordnung das Aufpacken und nehmen hierauf Stellung wie beim Einmarsch an das Geräth.

Achtung — von den Geräthen — kehrt — Marsch!

Die Mannschaft marschirt auf die rechte Seite der Leiter.

b) An der großen Huber'schen Schubleiter.

Mit dieser ist eine Höhe von 20 Meter zu erreichen, mit Anwendung der Steckleiter aber eine solche von 23 Metern.

Die Leiter ist beladen mit 4 Dachleitern, ferner

einem Sack, darin sich 4 Dach- und Nothhaken befinden. Zur Bedienung gehören nur 8 Mann.

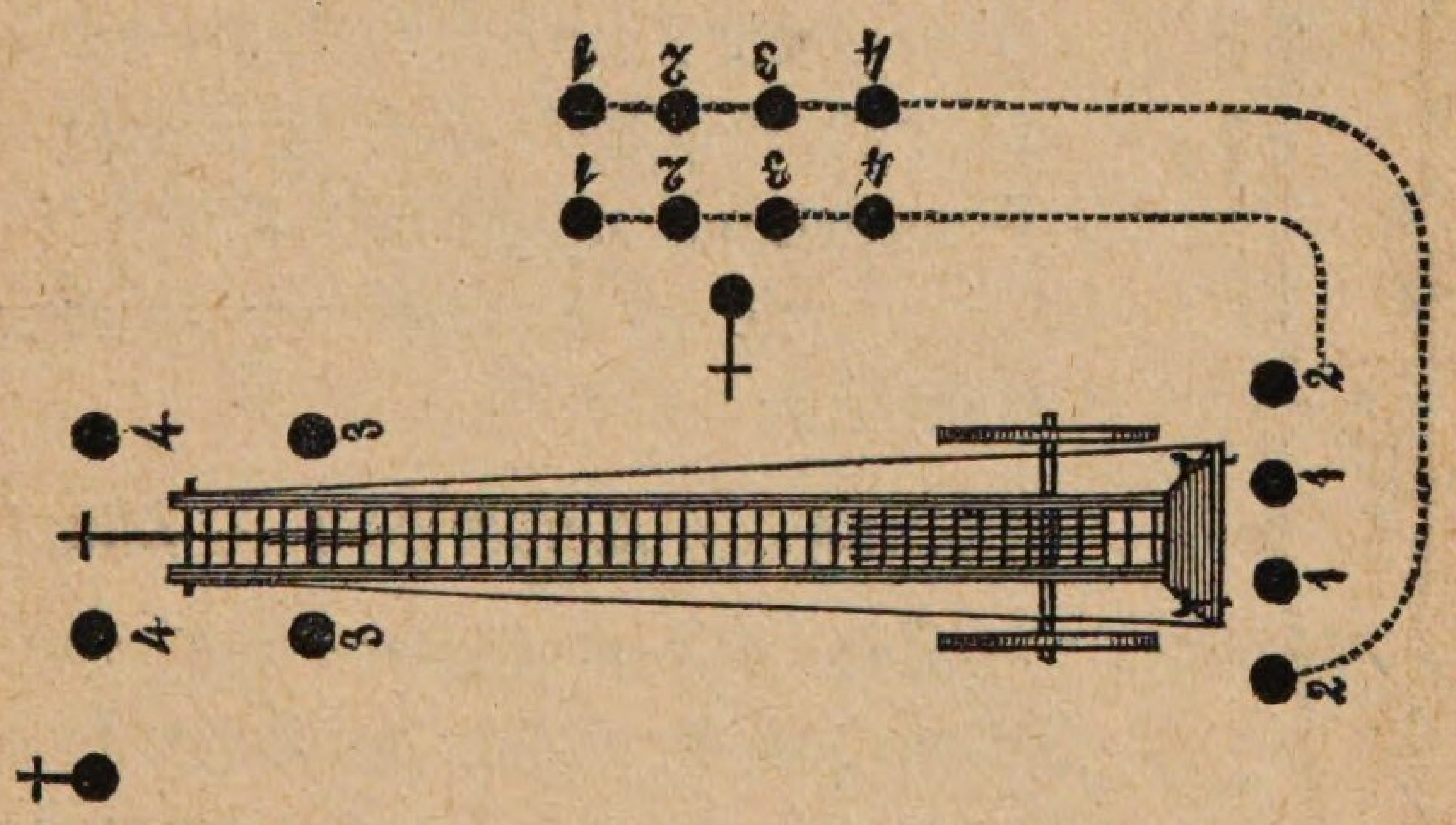
Es folgen der Reihe nach die Kommandos:

Still gestanden!

Numerirt — Euch!

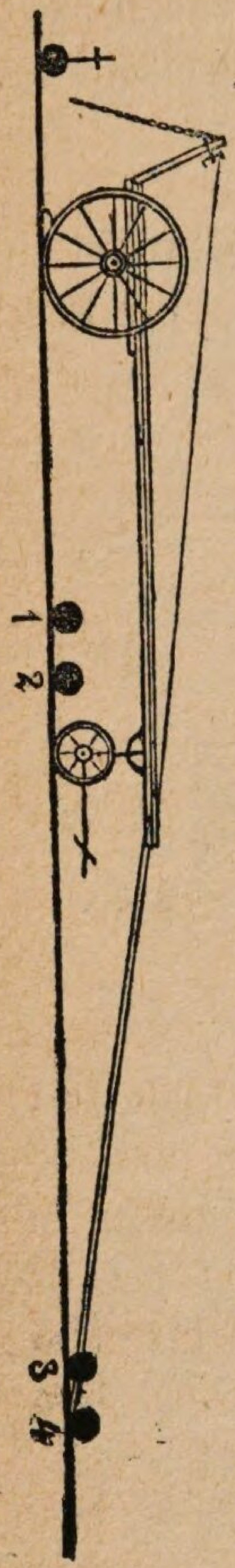
An die Geräthe — links um — Marsch!

Der Einmarsch geschieht am Fußende der Leiter Front gegen das Kopfende.



Achtung — Leiter in Bereitschaft — Marsch!

Die beiden Dreier ziehen die Stiften aus dem Vorderwagen, die Einser und Vierer ergreifen die Unterstützungsstangen, eilen damit so weit vor, bis von den Einsern dieselben am Kopfende der Leiter befestigt werden können, letztere verlassen aber ihren Posten erst dann, wenn sie von dem richtigen Verschluß der Sperren vollkommen überzeugt sind. Während dieser Zeit beschäftigen sich die Zweier und Dreier mit dem Abladen der einzelnen Geräthe. Soll die Steckleiter in



Anwendung kommen, so besorgt das Befestigen derselben der rechte Dreier. Der Rottenführer nimmt Stellung am Fußende der Leiter und durch ihn sind die zur Feststellung der Leiter erforderlichen Holzkeile unter die Räder zu schieben und ergreift hierauf die Kette. Die beiden Dreier begeben sich dann zu den Unterstützungsstangen neben die Vierer, die Nummern Eins und Zwei an das Kopftheil und erwarten mit Frontstellung gegen das Fußtheil der Leiter, wie in beigegebener Zeichnung ersichtlich:

Achtung — Leiter hoch — Marsch!

Die beiden Einser und Zweier heben das Kopftheil der Leiter so hoch sie es vermögen — auf, gehen dann unter Nachgreifen, die Leiterholme hebend, gegen das Fußtheil vorwärts. Die beiden Dreier und Vierer schieben unter parallelem Abstand von circa 3 Meter mit den Unterstützungsstangen die Leiter auf. Der Rottenführer dagegen zieht mit der Kette den Fußtheil zum Boden und die Leiter wird zum Stehen gebracht sein, worauf

„**Halt**“ kommandirt wird.

Die Kommandos zu den erforderlichen Richtungen und Drehungen der Leiter wie:

Leiter rechts drehen — Marsch!
Leiter links drehen — Marsch!
Leiter zum Haus — Marsch!
Leiter vom Haus — Marsch!

gibt der Rottenführer. Beim Drehen ist zu bemerken, daß immer dasjenige Rad, nach dessen Seite die Wendung erfolgen soll, durch den Einser und Zweier etwas nach rückwärts geschoben werden muß. Soll beispielsweise die Leiter nach rechts gedreht werden, so ist das rechte Rad rückwärts, das linke vorwärts zu bewegen. Beim Kommando

„Leiter vom oder zum Haus“

aber werden beide Räder gleichzeitig vor oder rückwärts bewegt.

Achtung — Leiter verlängern — Marsch!

Beide Dreier die Kurbeln ergreifend, ziehen mittelst derselben das Seil so lange herab, bis vom Rottenführer **„Halt“** befohlen wird. Letzterer hat vor Ertheilung des Kommandos **„Leiter verlängern“** bereits die Sperrgewichte nach auswärts gestellt (umgeschlagen). Die folgenden Kommandos:

„Aufsteigen“ bis einschließlich **„Absteigen“**

sind wie an der gewöhnlichen großen Leiter auszuführen.

Achtung — Leiter niederlegen — Marsch!

Die beiden Dreier und Vierer heben die Stützstangen vom Boden, gehen damit in parallelem Ab-

stande von circa 3 Meter langsam zurück, die Einser nebst den Zweiern suchen die Leiterholme zu erfassen, ebenfalls so weit rückwärts gehend, bis sie in der Mitte derselben angekommen, die Leiter auf den Achseln ruhen lassen können. Der Rottenführer erfaßt während dieser Handgriffe die Kette und hält damit ein zu schnelles Emporsteigen des Fußtheiles auf, trägt zugleich aber auch das Wesentlichste zur leichteren Niederlegung der Leiter bei.

Achtung — zur Abfahrt fertig — Marsch!

Die Ausführung geschieht wie bei der Bereitschafts-Stellung jedoch in entgegengesetzter Ordnung.

Achtung — von den Geräthen — kehrt — Marsch!

Die Mannschaft marschirt auf die rechte Seite der Leiter.

Bemerkung. Alle Wendungen wie Schwenkungen der Leiter werden leichter und zugleich schneller ausgeführt, wenn unmittelbar nach den einzelnen Befehlen die betreffende Mannschaft die Unterstützungsstangen etwas an sich herabzieht, wodurch das Fußtheil vom Boden frei gemacht wird.

c) An dem Steigerwagen.

Derselbe darf in Brandfällen nur höchstens mit 14 Mann besetzt werden. Der auf dem Wagen befindliche Höchstchargirte oder Dienstälteste der Mannschaft ist für die Einhaltung dieser Maximalzahl verantwortlich.

Das Exerziren am Steigerwagen zerfällt in drei Abtheilungen:

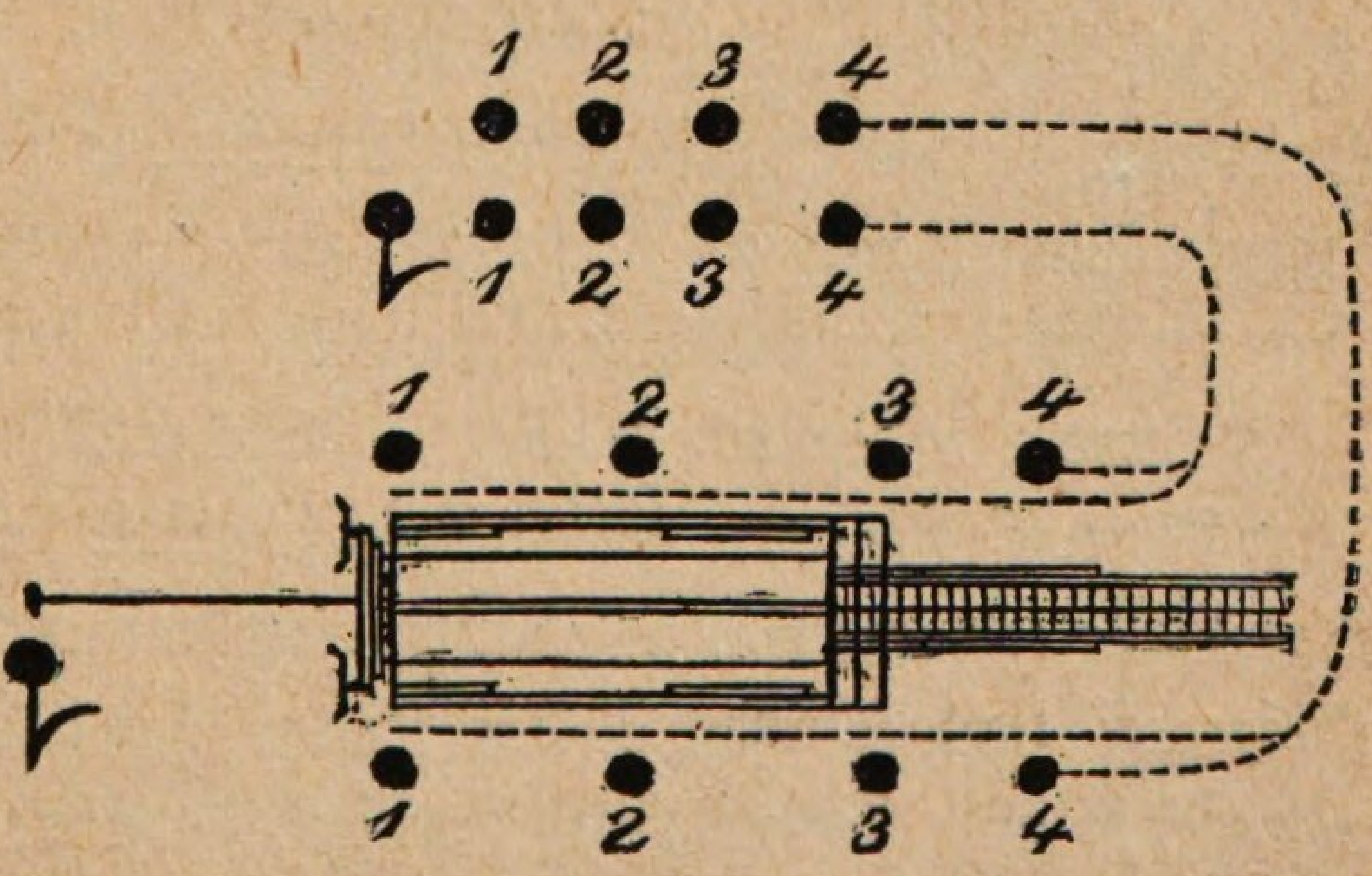
1. Mit der kleinen Schubleiter.
2. Mit den Steigleitern.
3. Mit dem Rettungsschlauch.

1. Mit der kleinen Schubleiter.

Man erreicht damit eine Höhe von 15 Meter und mit Anwendung der Aufsteckleiter eine solche bis auf 18 Meter. Zu ihrer Bedienung sind 8 Mann erforderlich. Es wird kommandirt:

Still gestanden!
Numerirt Euch!
An die Geräthe — links um — Marsch!

Die Sektion tritt nach dem „**Marsch**" an und schwenkt rechts dem Kopftheile der Leiter zu; die Nummern Vier nehmen mit 1 Meter Abstand vom Wagen Stellung bei den Leiterriemen, die Nummern Drei marschiren zwischen den Nummern Vier und dem Wagen fort, nehmen sodann mit gleichem Abstand Stellung beim Trittbrett, und auf gleiche Weise nehmen die Nummern Zwei vorm Hinterrad, die Nummern Eins vorm Vorderrad Stellung.



Es folgt:

Leiter vom Wagen — Marsch!

Die Vierer lösen sofort die Riemen und helfen hierauf mit den übrigen Nummern die Leiter vom Wagen herausziehen, die ganze Mannschaft vertheilt sich in gleichmäßigen Abständen längs der Leiter, dieselbe auf die Schulter nehmend, und marschiren damit Front gegen das Kopfende, zum Aufstellungsplatze und legen dieselbe auf das Kommando **„Nieder“** zu Boden.

Achtung — Leiter in Bereitschaft — Marsch!

Die Zweier und Dreier treten einen Schritt seitwärts von der Leiter, die Einser und Vierer tragen die Stützstangen im Laufschritt vor, beide Einser befestigen dieselben am Kopfende der Leiter und besorgen den richtigen Verschluß.

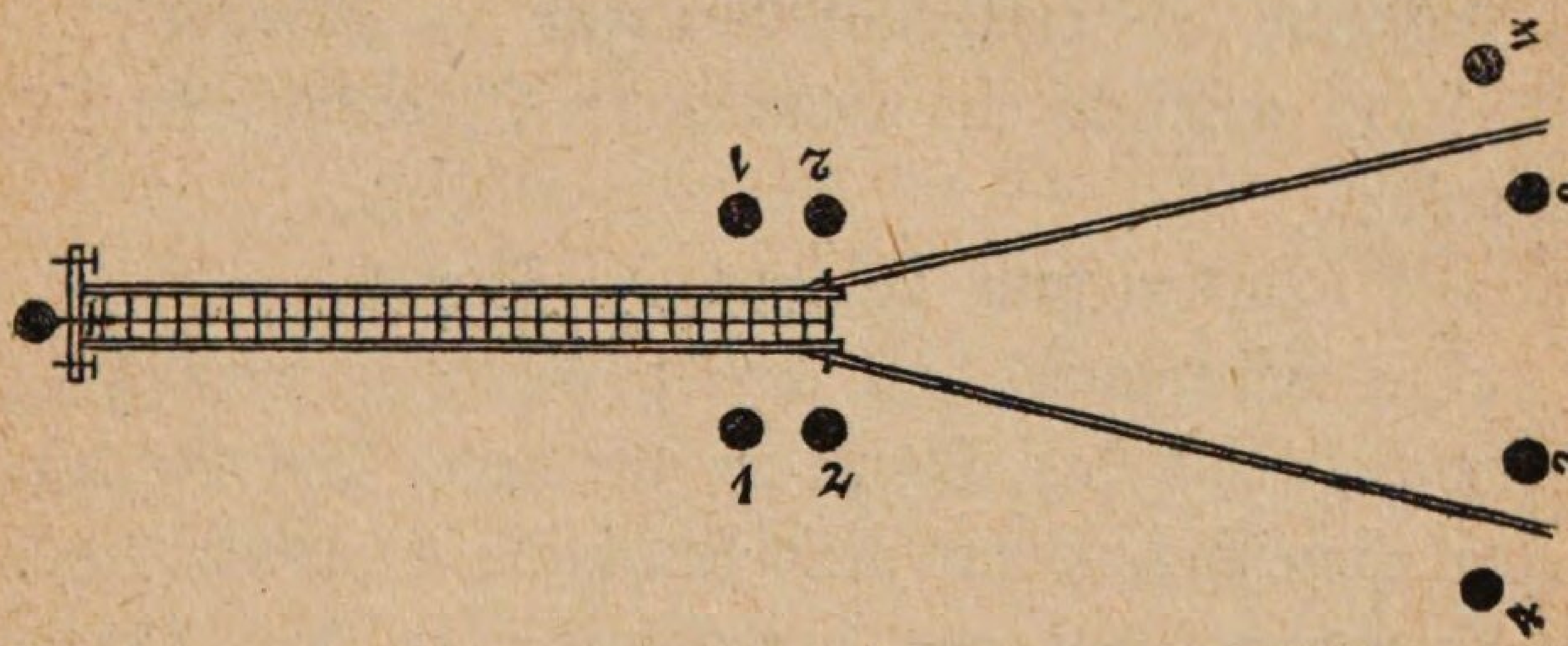
Es begeben sich hierauf die Einser und Zweier an das Kopftheil der Leiter, die Dreier an das Ende der Unterstützungsstangen und erwarten in dieser Stellung das darauf folgende Kommando.

Je nach Anordnung des Rottenführers hat der an der Hausseite der Leiter stehende Dreier die Aufsteckleiter wegzunehmen und an das Haus zu legen, oder aufzustecken und mit der nöthigen Vorsicht zu befestigen.

Achtung — Leiter hoch — Marsch!

Der Rottenführer hat sofort den Fußtheil der Leiter gegen den Boden zu drücken. Die Nummern Eins und Zwei heben hierauf das Kopfende der Leiter so hoch vom Boden auf, als sie reichen können, während die Unterstützungsstangen-Mannschaft gabelförmig mit 3

Meter Entfernung von einander ihre Stangen aufschieben, bis der Rottenführer **„Halt“** kommandirt. Sobald die Leiter aufgerichtet steht, erfolgen die Drehungen und Richtungen nach Angabe des Rottenführers. Beim Drehen haben die Einser das Heben des Fußtheiles zu besorgen.



Achtung — Leiter verlängern — Marsch!

Vor Abgabe dieses Befehls hat der Rottenführer schon die Sperrgewichte nach auswärts geschlagen. Es ziehen dann die beiden Zweier und Dreier mittelst des Seiles die Leiter in die Höhe, bis das Kommando **„Halt“** erfolgt.

Die Kommandos **„Aufsteigen“** bis incl. **„Absteigen“** werden, wie für die großen Leitern vorgeschrieben, vollzogen.

Achtung — Leiter verkürzen — Marsch!

Der zuletzt absteigende Mann schlägt die Sperrgewichte einwärts. Die Mannschaft nimmt Stellung wie beim Verlängern der Leiter. Unmittelbar nach diesem Befehle sind die Unterstützungsstangen etwas

zusammenzurücken, damit das Ende der aufgezogenen Leiter von der Anlagestelle frei und das Herablassen erleichtert wird. Die Zweier und Dreier lassen mittelst des Zugseils die Leiter langsam herab.

Die hierauf erforderlichen Bewegungen mit der Leiter werden wie früher angegeben, ausgeführt.

Achtung — Leiter niederlegen — Marsch!

Dieß geschieht in umgekehrter Ordnung wie das Aufstellen.

Leiter zum Wagen — Marsch!

Die Leiter wird von der gleichmäßig vertheilten Mannschaft auf den Schultern getragen, am Vorderwagen eingeschoben und das Kopfende derselben durch die Nummern Vier mit den Riemen an den Wagen befestigt.

Beim Ausmarsch von dem Geräthe treten die Nummern Eins an und schreiten zwischen den Nummern Zwei und dem Wagen vor. Nummern Zwei folgen mit ein Schritt Abstand, welchen die übrigen Nummern sich in gleicher Entfernung anschließen.

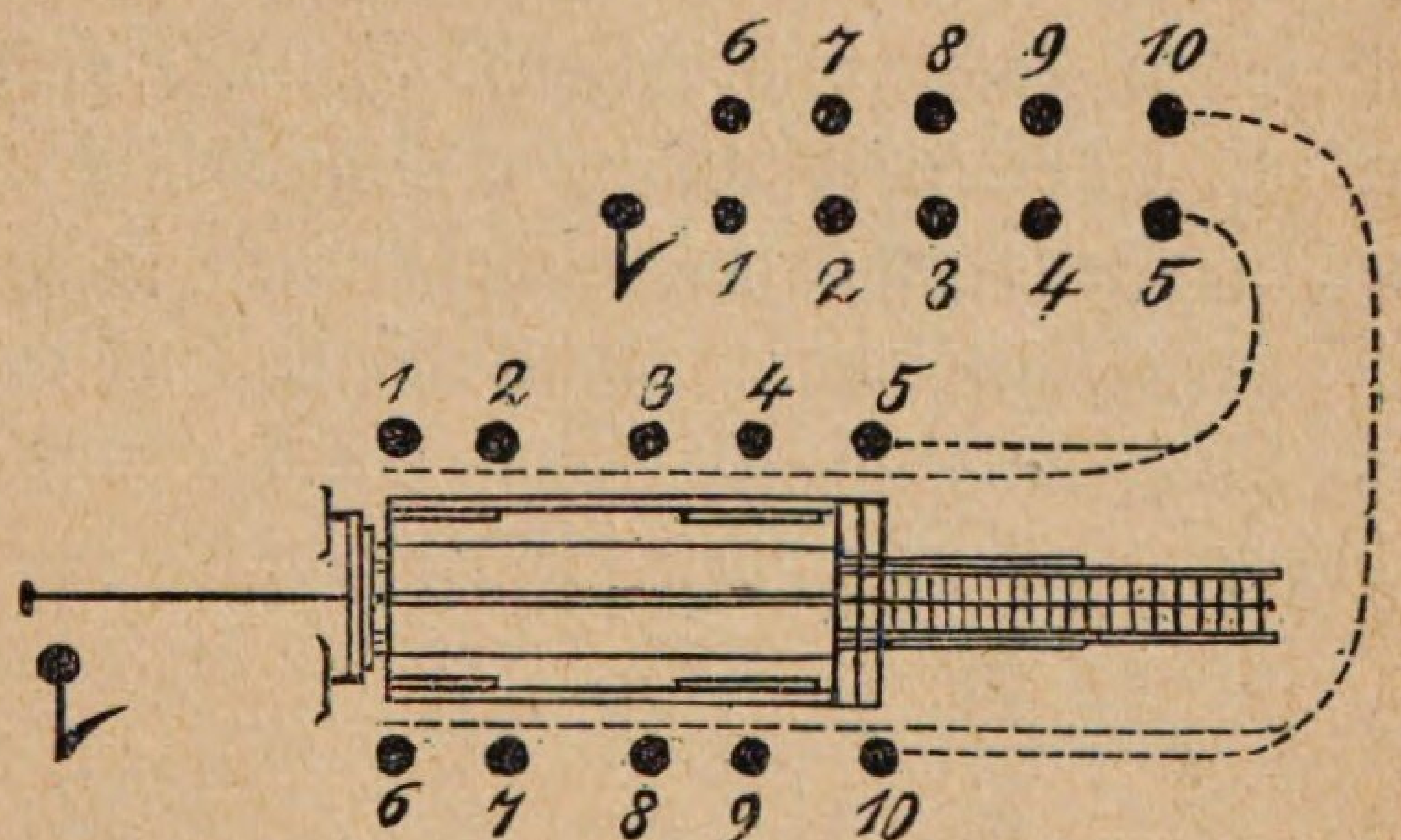
2. Mit den Steigleitern.

Nach den Kommandos:

Still gestanden!
Numerirt Euch!
An die Geräthe — links um — Marsch!

marschirt die Sektion in derselben Art wie beim Einmarschiren zur kleinen Schubleiter an den Wagen.

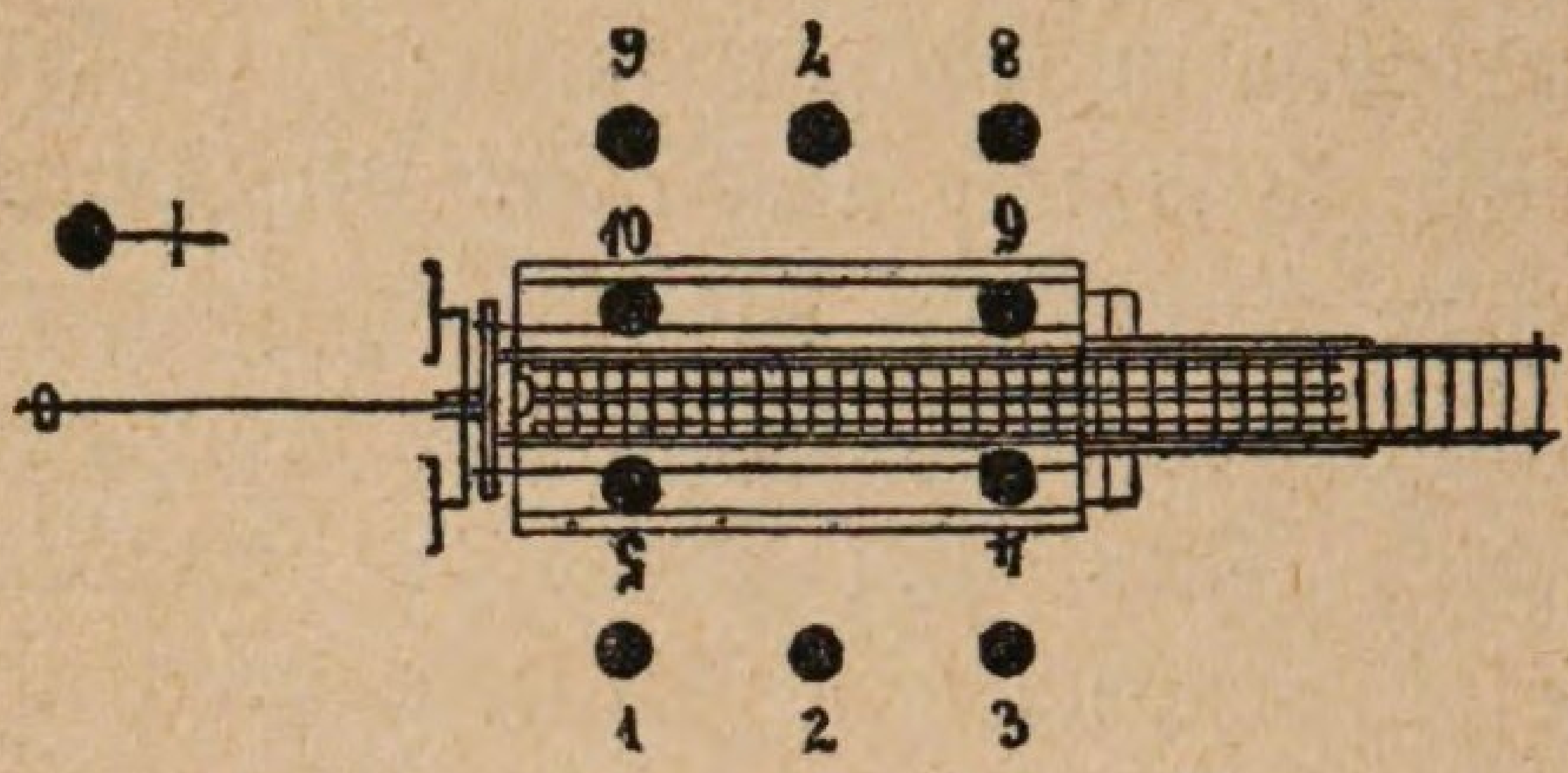
Es stellen sich aber mit 1 Meter Abstand von demselben die Nummern Fünf und Zehn beim Trittbrett, die Nummern Vier und Neun bei den Hinterachsen, die Nummern Drei und Acht vorm Hinterrad, die Nummern Sieben und Zwei hinter dem Vorderrad, die Nummern Sechs und Eins vor dem Vorderrad auf. Der Ausmarsch geschieht wie beim Exerziren mit der kleinen Schubleiter.



Hierauf folgt:

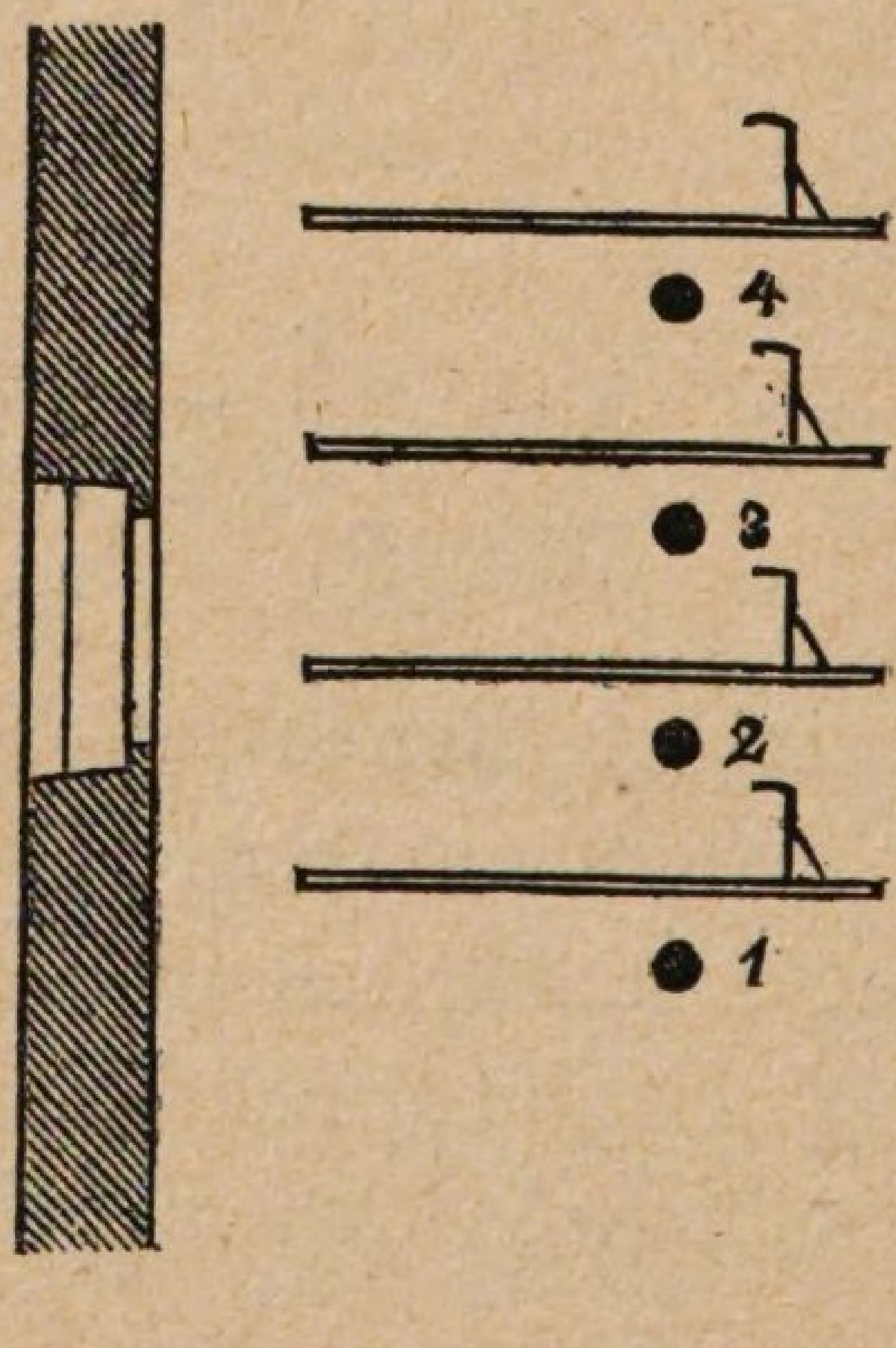
Achtung — Steigleiter in Bereitschaft — Marsch!

Die beiden letzten Rotten (4—9 und 5—10) steigen vom Trittbrett aus auf den Wagen, die übrige Mannschaft nimmt Stellung, wie in der Zeichnung auf Seite 104 ersichtlich, empfängt von den auf dem Wagen Befindlichen die nöthigen Leitern nach Bestimmung des



Rottenführers, tragen dieselben, die Haken abwärts gewendet, an das zu besteigende Haus, woselbst die Leitern mit 1 Meter Abstand vom Gebäude, alle Haken der rechten Seite zugekehrt, niederzulegen sind.

Mittelst Steigleitern ein Gebäude zu besteigen, werden selten mehr als 5 Mann Verwendung finden. Die übrigen Steiger bilden die Reserve.



Die Mannschaft erwartet, links an der Leiter Stellung genommen, das Kommando:

Achtung — Leiter aufstellen — Marsch!

Dieselben werden auf das Schlagwort: „**Aufstellen**“ im Krätschstand mit Uebergriff, erfaßt und auf „**Marsch**“ aufgestellt. Sofort hängt Nummer Eins die Leiter im Fenster des ersten Stockwerks ein.

Steigt auf — Marsch!

Nummer Eins steigt auf und hängt sich hierauf in der 3. oberen Sprossen mit seinem Gurthacken ein, tritt mit dem Absatz des linken Fußes in eine Leitersprosse, läßt sich von Nummer Zwei die nächste Leiter zureichen, handelt diese mit dem freigehaltenen rechten Fuß balancirt empor und wird dann in das Fenster des zweiten Stockes eingehängt. Nummer Eins steigt weiter und es folgt der Reihe nach die erforderliche Mannschaftszahl in oben beschriebener Weise nach den Etagen, welche erstiegen werden sollen.

Das Einsteigen in die Stockwerke von den Steigleitern weg, darf nur im Reitsitz in der Fensterbrüstung geschehen und kein Fensterkreuz oder dergleichen ergriffen werden.

Beim Absteigen wird dasselbe Verfahren, nur in umgekehrter Reihenfolge, eingehalten, ebenso geschieht das Aufladen der Leitern auf den Wagen.

Das Besteigen einer Steigleiter von mehr als *einem* Mann ist, um Unglück zu verhüten, *durchaus* nicht gestattet.

Ist die Mannschaft am höchsten Stockwerke, das mit Steigleitern zu erreichen war, angelangt und eingestiegen, so begibt sich der Rottenführer hinauf und ertheilt die weiteren Befehle, ob das Strahlrohr oder der Rettungsschlauch aufgezogen werden soll. Folgt:

Strahlrohr auf!

so ist dieses an der Steigerleine, welch letztere der Einser mit dem Karabinerhacken herabläßt und angebunden hält, aufzuziehen. Im anderen Falle geschieht das mit dem Rettungsschlauch.

3. Mit dem Rettungsschlauch.

Achtung — Rettungsschlauch in Bereitschaft — Marsch!

Der Rettungsschlauch kann von jeder in Thätigkeit befindlichen Sektion benützt werden und bestimmt dann der Rottenführer 2 Mann aus seiner Sektion, welche denselben vom Steigerwagen holen. Inzwischen läßt der Steiger in dem Stockwerke, von welchem aus der Rettungsschlauch nöthig wird, seine Leine herab und zwar den Karabiner voraus, an welchen nun der Rettungsschlauch sogleich mittelst Maulband angebunden und von der oben befindlichen Steigermannschaft aufzuziehen und einzuhängen ist.

Hierauf wird der Rettungsschlauch von untenstehender Mannschaft, seien es Steiger, Spritzen- oder Ordnungsmänner, in solch schräger Richtung vom Hause weg, stramm angezogen, damit die herabzulassenden Personen oder Gegenstände vor Schaden bewahrt bleiben.

Ehe aber Personen oder Gegenstände durch den Rettungs-schlauch hinabgelassen werden, ist von Oben das Signal  (ein kurzer und ein langer Ton) zu geben, was von Unten (zum Zeichen verstanden worden zu sein) ebenso erwiedert werden muß. Die alsdann herabzulassenden Personen oder Gegenstände werden von der Mannschaft in Empfang genommen, und zum Aufbewahrungsplatze transportirt.

Zu rettende Personen oder Feuerwehrmänner mit dem Kopfe voraus herabzulassen, darf nicht stattfinden. Das Herablassen des Rettungsschlauches erfolgt nach dem Kommando:

Rettungsschlauch abnehmen!

Derselbe wird wenn herabgelassen, von der Mannschaft, welche den Schlauch herbeigeholt hat, aufgerollt und in den Steigerwagen zurückgebracht.

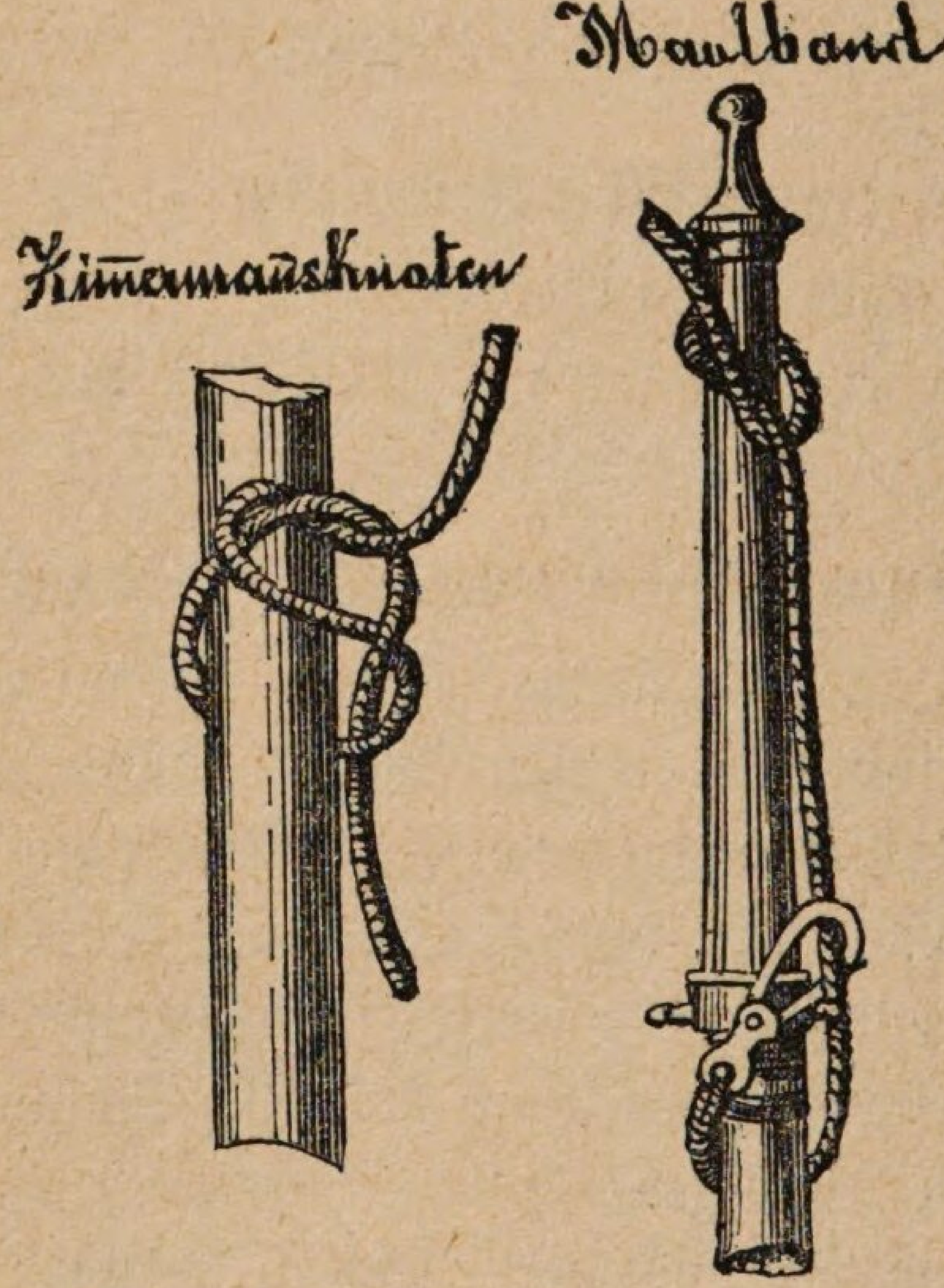
d) Anwendung von Dachleitern

zum Ersteigen von höchstens 3 Meter hohen Gebäuden.

Der Unsicherheit wegen dürfen nicht mehr als zwei Dachleitern in einander gesteckt werden und kommt das breitere Ende der untern Leiter auf den Boden zu stehen, die zweite ist in die erste fest einzuschieben und größerer Vorsicht wegen noch mittelst Schlauchhalter aneinander zu befestigen.

Ueber den Gebrauch der Steigerleine als Rettungsleine, mit welcher seit dem Bestehen der freiwilligen Feuerwehr Münchens, Uebungen zum Selbstretten vorgenommen worden sind, erfolgte, nachdem damit so manches Unglück

vorzugsweise in kleinen Ortschaften vorgekommen ist, in der allgemeinen Mitglieder-Versammlung der Feuerwehr am 11. Mai 1875 der einstimmige Beschluß: Alle Uebungen mit den Rettungsleinen zum Selbstretten haben für die Zukunft gänzlich zu unterbleiben. Beim IV. bayerischen Feuerwehrtage, am 5. September 1875 in Kempten abgehalten, wurde der Antrag auf Nichtmehrbenützung der Rettungsleine zu Uebungen des Selbstrettens auch zum Beschluß erhoben.



Bei allen Verrichtungen ist Ruhe und Besonnenheit die erste Pflicht eines jeden Steigers, weil nur

hierdurch Ordnung erhalten und Unfälle vermieden werden können.

Außerdem ist jeder Steiger verpflichtet, sich gewissenhaft allen Arbeiten, welche ihm durch die zugetheilte Nummer als nothwendig auferlegt werden, auf das Pünktlichste zu unterziehen.

2. Für die Spritzenmannschaft.

a) An der Spritze.

Das erste Kommando lautet:

Angetreten!

Die Mannschaft tritt auf der rechten Seite des Geräthes in zwei Glieder an. Es folgen dann die Kommandos:

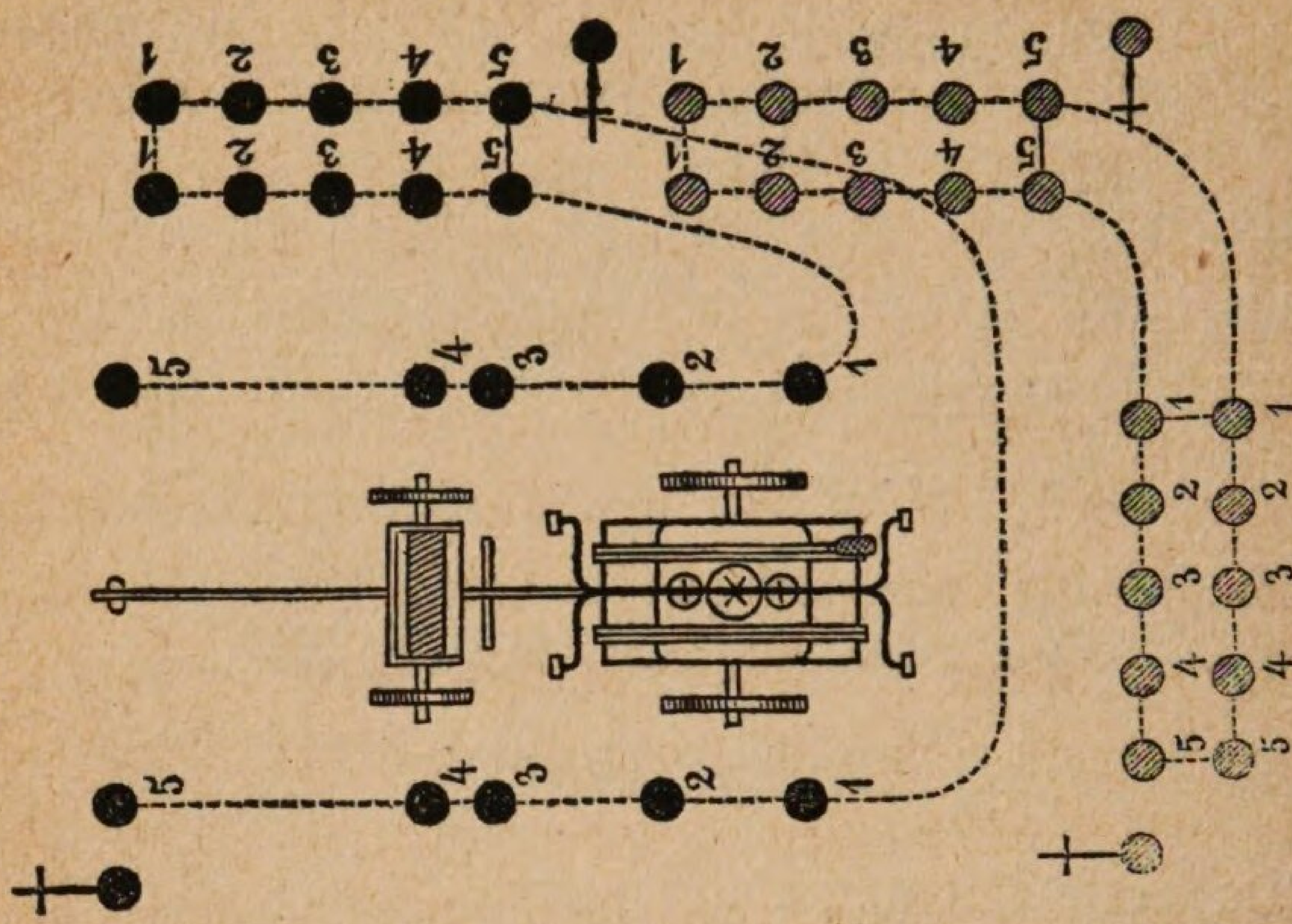
Stillgestanden — Numerirt — Euch!

Die Mannschaft numerirt sich von 1—5.

An die Geräthe links um — Marsch!

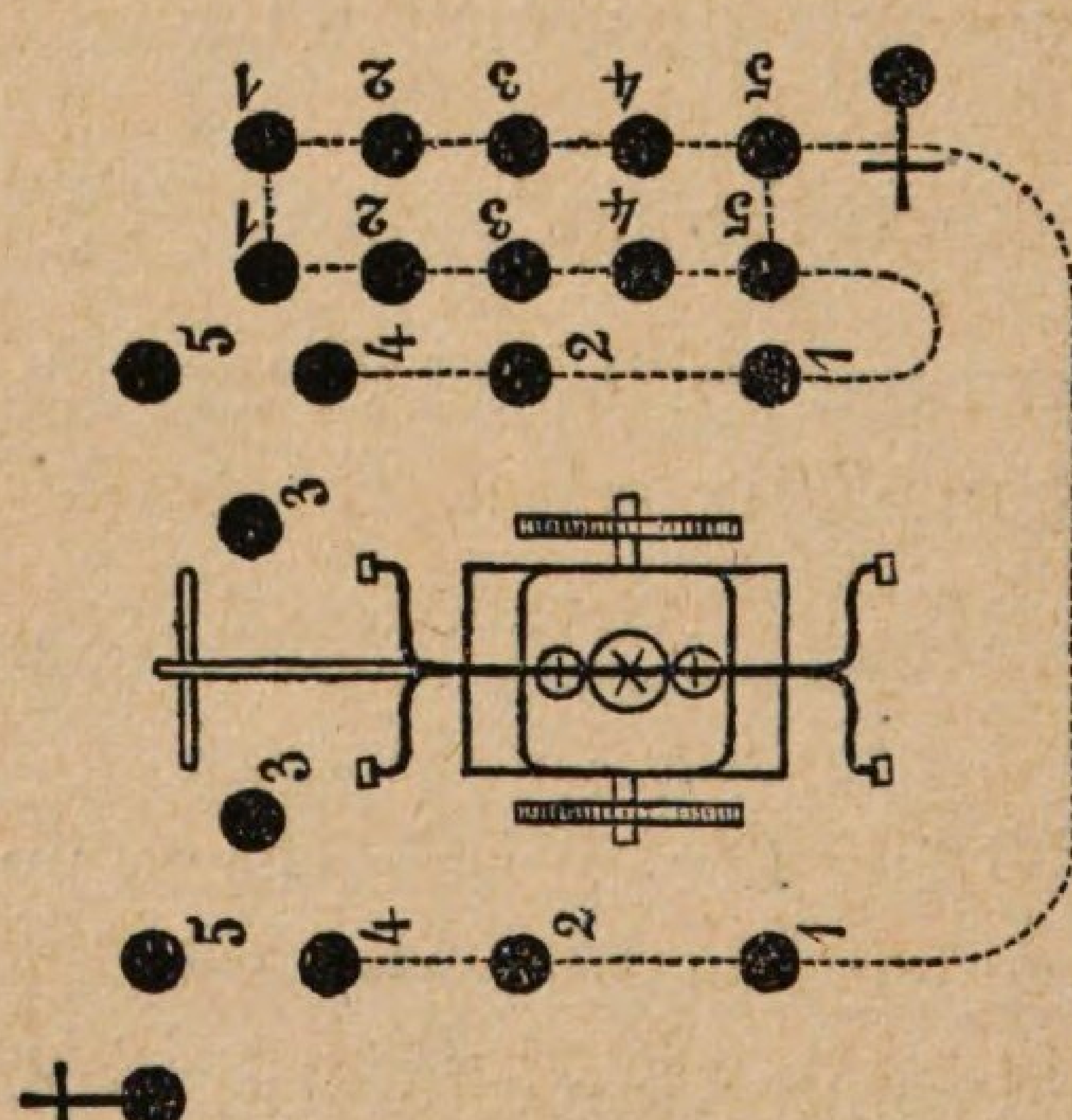
Die Sektion marschirt stets von rückwärts ein und nimmt folgende Stellung:

Die Nr. 5 an der Deichsel des Vorderwagens.
„ „ 4 bei dem Protzwagen.
„ „ 3 bei der Deichsel der Spritze.
„ „ 2 an den Rädern.
„ „ 1 hinter den Rädern.



Bei Geräthen ohne Vorderwagen stellen sich die Fünfer neben die Dreier und die Vierer hinter die Fünfer.

Der Rottenführer nimmt Stellung an der linken Seite neben dem Fünfer. Die Reserve zieht sich unter Kommando ihres Führers hinter die Spritze.



Achtung — in Bereitschaft!

Die Mannschaft macht Front gegen die Maschine und auf „**Marsch**“ erfassen beide Fünfer die Deichsel des Vorderwagens und fahren ihn bei Seite, sobald von den Dreiern die Spritze abgehängt ist.

Bei zweirädrigen Spritzen treten die Fünfer und Vierer bei Seite, die Dreier vor die Deichsel und heben dieselbe bis zur waagrechten Höhe auf.

Beide Zweier und Einser machen die aufgeschnallten Schlauchhaspeln los und legen sie auf der Druckseite nieder. Hierauf werden von denselben Nummern (bei Zubringern) die Riemen der Saugschläuche gelöst und auf der Saugseite der Maschine niedergelegt.

Die Druckstangen werden von den Einsern zu beiden Seiten auf den Boden gelegt.

Bei einfachen Druckspritzen fällt das über die Saugschläuche Gesagte weg.

Die Nrn. Eins ziehen den Verschlußnagel aus (oder entfernen überhaupt die Verschluß-Vorrichtung). Sie ergreifen sofort die hinteren Handhaben, damit wenn die Dreier auf Kommando

Protzt — ab!

die Deichsel in die Höhe heben, ein zu starkes Abgleiten und Aufstoßen verhindert wird. Die Zweier halten die Räder fest.

Steht die Spritze rückwärts am Boden auf, so ergreifen die Einser die vorderen Handhaben und die Dreier fahren den Wagen mit hochaufgerichteter

Deichsel, unterstützt von den Zweiern, welche die Räder nach vorwärts drehen, hinweg.

Eins rechts legt die vordere, Eins links die hintere Druckstange in die Druckarme ein und nehmen alsdann Stellung in der Mitte der Stangen.

Nr. Zwei auf der Druckseite schraubt die Wechselgewinde an die Ausmündungen und befestigt an diese die ihm von den Vierern übergebenen Schläuche.

Bei Saugspritzen hat Nr. Zwei auf der Saugseite, unterstützt von den Dreiern, für das Anschrauben der Saugrohre, ferner für die richtige Stellung der Saugwechsel (Spritze von Engelhart und Beduwet) Sorge zu tragen. Bei Maschinen von Kirchmaier oder Metz, wenn dieselben als Saugspritzen benützt werden sollen, hat der Zweier den im Kessel befindlichen Seier abzunehmen und dafür die äußere Verschlußkapsel aufzuschrauben. Die Dreier befestigen den Saugkopf.

Die Nrn. Vier haben unter Beihilfe der Fünfer sich mit dem Legen der Schläuche zu befassen. Hierauf treten die Fünfer zum Pumpen ein, die Vierer dagegen mit Schlauchverbänden versehen, beaufsichtigen die gelegten Schläuche.

Bei Druckspritzen, oder wenn ein Zubringer als solche zu wirken hat, begeben sich die Fünfer mit dem Schlauchhaspel zu der Steigerabtheilung, die den Schlauch erhalten soll. Der rechte Vierer schraubt das mit Mundstück versehene Strahlrohr auf den Schlauch und übergibt es dem Steiger. Die nöthige Länge Schlauch

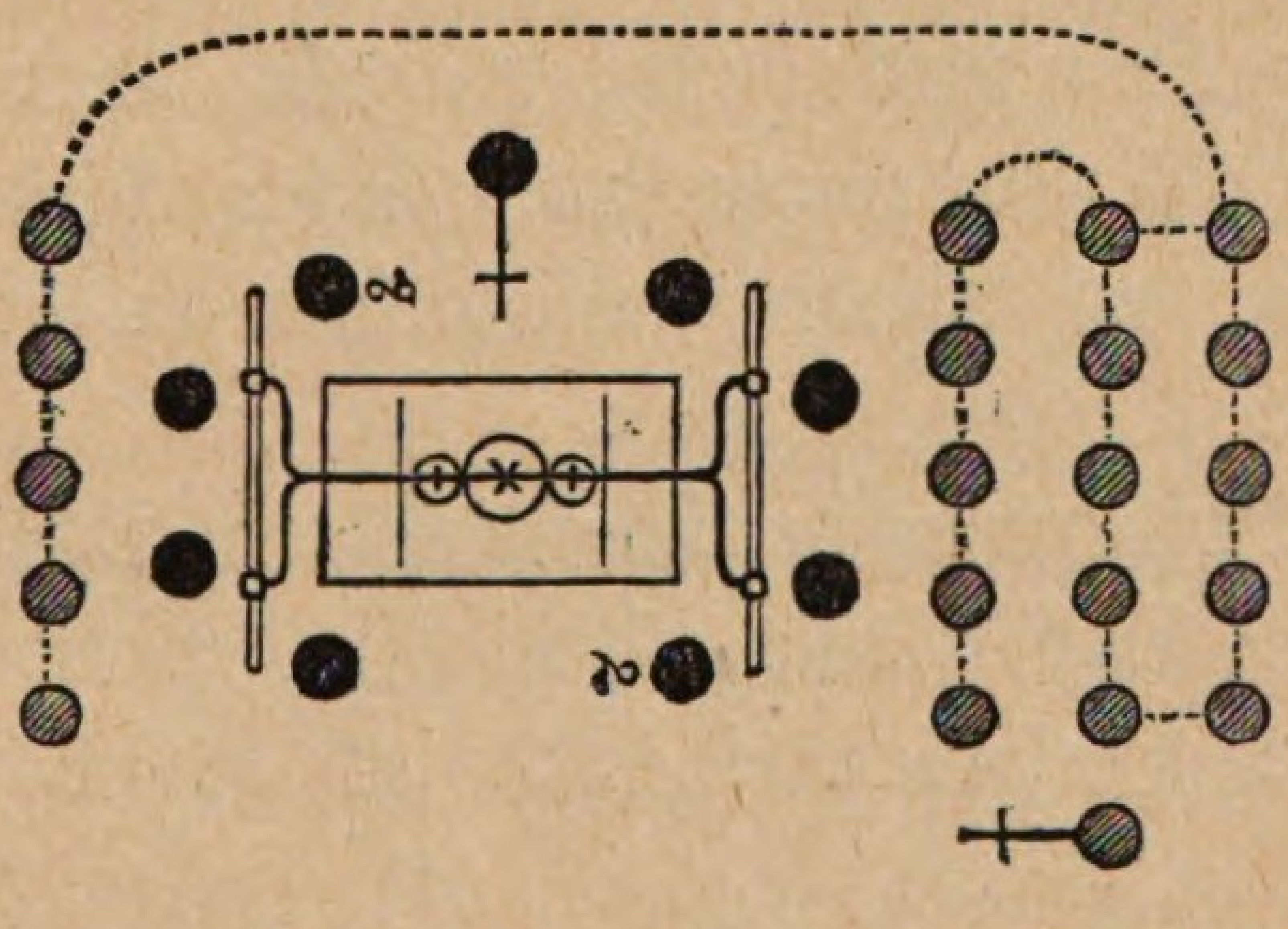
wird nun bis zur Spritze entrollt und von dem Zweier an die Maschine befestigt.

Hat ein Zubringer einer zweiten Maschine Wasser zu liefern, so übergibt derselbe Vierer das Muttergewinde den Zweiern zum Anschrauben und werden nun die Schläuche bis zur bestimmten Spritze abgerollt und das Ende des Schlauches in deren Wasserkasten gelegt.

Soll der Zubringer zwei Maschinen speisen, so wird an das Ende des Zubringerschlauches das Gabelstück angeschraubt und von diesem weg mittelst Spritzenschläuchen das Wasser weiter geleitet.

Achtung, zum Pumpen — fertig!

Es tritt die Mannschaft an die Druckstangen und zwar die rechtsstehenden Nummern an die vordere, die linksstehenden an die hintere Druckstange. Die Zweier und Dreier stehen innerhalb der Stange.



Der Rottenführer hat sich vor Ertheilung eines weiteren Kommando's von der richtigen Stellung der Wechsel zu überzeugen. Die Reserve wird durch ihre Führer zu beiden Seiten vertheilt.

Marsch!

Die Maschine wird in Bewegung gesetzt.

Achtung — Ablösung — vor!

Die ablösenden Nummern greifen mit der rechten Hand zwischen der arbeitenden Mannschaft durch, fassen die Druckstangen an und auf Kommando **„Marsch“** tritt die abzulösende Mannschaft zurück und stellt sich als letzte Sektion wieder in Reihe und Glied auf.

Die Ablösung geschieht so lange ununterbrochen fort, bis andere Kommando's erfolgen.

Wird der Stand der Maschine verändert oder sollen die Schläuche verlängert oder verkürzt werden, so erfolgt nach Kommando **„Halt“**

Achtung — Schlauch ver—längern! oder
Achtung — Schlauch ver—kürzen!

Im ersten Falle und zwar bei Druckspritzen haben die Fünfer ein weiteres Schlauchstück (Knoten) vereint mit den Vierern unmittelbar an die Maschine einzusetzen.

Die Absperrung der im angefüllten Schlauch herabdrängenden Wassersäule wird von den Vierern durch Druck oder Herstellen eines Knies am Schlauche besorgt.

Im zweiten Falle wird ebenfalls der an die Maschine angeschraubte Knoten herausgenommen, jedoch vorher das herabdrückende Wasser, wie vorbezeichnet, abgesperrt.

Bei einer als Zubringer wirkenden Maschine wird an das Ende des Schlauches einfach ein weiteres Stück angeschraubt oder das übrig gewordene abgenommen.

Soll die Maschine in kurzer Entfernung eine andere Stellung nehmen, so erfolgt nach **„Halt“** das Kommando:

Achtung — an die Ketten — Marsch!

Die Dreier und Einser ergreifen die Ketten und ziehen die Spritze nach gegebenem Befehl vorwärts, rückwärts, — rechts oder links seitwärts, bis **„Halt“** erfolgt, worauf sie die Ketten aufhängen und an ihren Platz treten. Die Zweier beaufsichtigen hiebei die Schläuche.

Achtung, zur Abfahrt — fertig!

Die Sektion, welche die Maschine in Bereitschaft brachte, tritt, für den Fall, als zufällig durch Ablösung eine andere Sektion mit dem Pumpen beschäftigt sein sollte, wieder an die Maschine, während die Reserve sich sektionsweise zum Abmarsch formirt.

Es müssen nunmehr alle die Gegenstände, welche vorher aus der Maschine genommen worden sind, von den betreffenden einzelnen Nummern in umgekehrter Reihenfolge wieder eingebracht werden.

Die Vierer und Fünfer lösen die Gewinde, lassen das Wasser aus den einzelnen Längen auf dem Boden liegend auslaufen und wenn dies geschehen ist, sind die Schläuche so schnell als möglich aufzuwickeln, wozu auch die Reserve Hilfe zu leisten hat.

Die Einser ziehen die Druckstangen heraus, die vordere wird so durch die Handhaben der Maschine gesteckt, daß die Ketten frei bleiben.

Die Nummern Zwei und Drei schrauben die Saug- und Druckschläuche los. Hierauf wird der Druckarm vorn niedergedrückt und dann die Spritze durch die Zweier und Einser in die Höhe gehoben.

Die Einser ergreifen die Ketten, um die Maschine zu halten, während Zwei rechts die Stange aus den Handhaben herausnimmt.

Hierauf fahren die Dreier mit dem Wagen unter die Maschine, drücken, sobald die Halteketten von ihnen eingehängt sind, die Deichsel zu Boden, worauf sie von den Einsern durch Aufheben an den Handhaben unterstützt werden. Die Zweier halten die Räder des Wagens fest.

Ist die Maschine auf dem Wagen, so haben die Einser den Verschluß zuerst einzulegen, mit den Zweiern die Druckstangen und die Saugrohre aufzuschnallen. Sodann befestigen diese Nummern die Schlauchhaspeln mit den Halteketten vorne und hinten auf der Maschine.

Die Fünfer bringen den Vorderwagen zur Maschine, welcher von den Dreiern eingehängt wird.

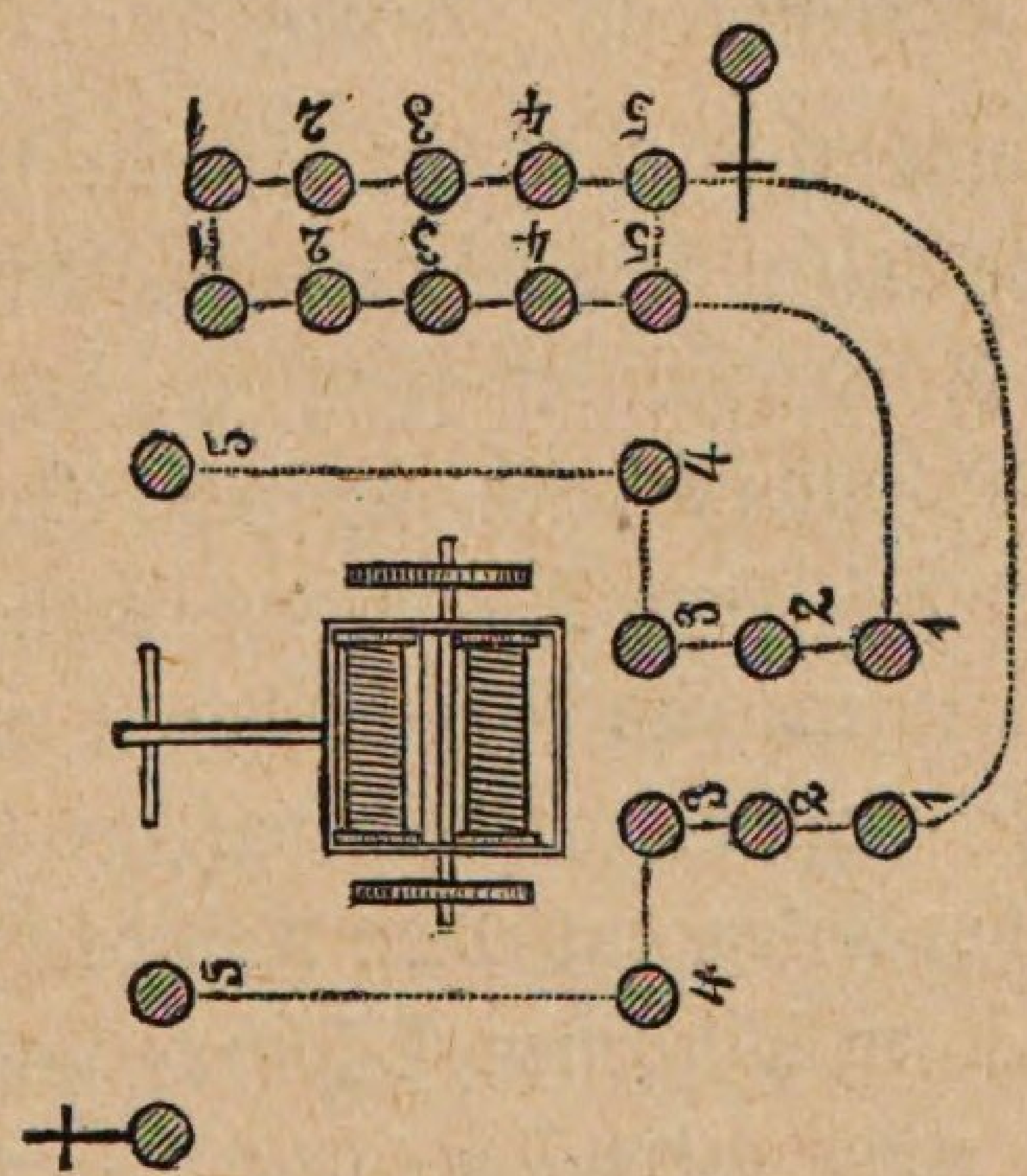
Achtung — von den Geräthen — kehrt — Marsch! Halt — Front!

Die Mannschaft marschirt auf die rechte Seite der Spritze. Die Reserve mit **„rechts um“** unter Kommando ihres Führers schließt sich an.

b) Am Reserveschlauchhaspel.

Die Sektion, welche diese Haspel zu bedienen hat, nimmt auf das Kommando:

Achtung — an die Geräthe links um — Marsch! folgende Stellung: Die Fünfer vorn an der Deichsel, die Dreier hinter dem Haspel, ihnen zur Seite die Vierer; dagegen die Zweier und Einser hinter den Dreiern.



Achtung — in Bereitschaft — Marsch!

Die Mannschaft eilt mit dem Requisit an denjenigen Ort, an welchem Wasser gewonnen werden kann; dort lösen die beiden Vierer die Riemen, rollen ein Stück ab und reichen es den Dreiern.

Ist Wasser durch einen Feuerwechsel zu gewinnen, so wird vorher durch die beiden Einser mittelst der

am Haspelwagen befindlichen Spitzhacke die Führung und mit dem ebenfalls daran hängenden Feuerwechselschlüssel der Wechsel geöffnet.

Sodann schrauben die Dreier das Muttergewinde an den Wechsel an. Die Einser öffnen hierauf den Wechsel durch Umdrehen von links nach rechts.

In beiden Fällen werden die Zubringerschläuche des Haspels unter Vorantritt des Rottenführers und nach dessen vorausgegangenem Kommando:

Achtung — Marsch!

mittelst des Schlauchwagens im Schritt bis zur bezeichneten Spritze, welche das Wasser erhalten soll, weitergefahren, wobei die Fünfer stets an der Deichsel und die Vierer beim Abwickeln thätig sind; die Dreier stellen sich längs des gelegten Schlauches vertheilt auf. Die beiden Vierer legen das Schlauchende in die Spritze und die Fünfer fahren den Wagen bei Seite.

Die Zweier holen aus dem Kästchen des Schlauchwagens jeder einen hölzernen Schlegel sammt Schlauch-Verbandzeug, und vertheilen letzteres an die übrige Mannschaft.

Sind alle diese Arbeiten durch den Rottenführer kontrolirt, so erfolgt davon Meldung an den Zugführer.

Den wichtigsten Posten haben die Einser, welche nach den gegebenen Kommando's Wasser zu geben oder solches abzusperren haben.

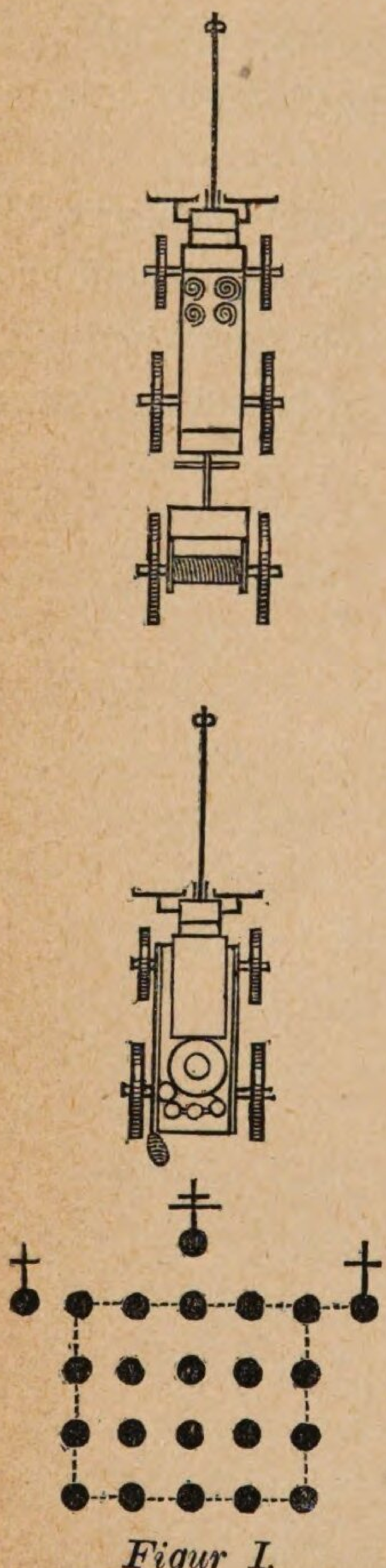
Während der Thätigkeit der Maschine, beaufsichtigt die übrige Mannschaft dieser Sektion die Zubringer-

schläuche und übermittelt bei großer Entfernung die gegebenen einzelnen Signale, vorzugsweise **„Halt“** und **„Marsch“**.

Soll Wasser an zwei Maschinen zugleich abgegeben werden, so wird das Gabelstück angeschraubt und an dieses die Schläuche.

Es ist besondere Aufgabe der Spritzenmeister, reichlichen Vorrath an Schlauchverbänden in den Maschinen zu haben und während der Thätigkeit damit persönlich versehen zu sein, um jeden Augenblick dienen zu können.

Uebungsvorschrift für den Dampfspritzenzug im Allgemeinen.



Figur I.

Stellung der Geräthe nach Fig. I.

I. Zeugwagen, versehen mit den Lederschläuchen, Feuerungs-Material ꝛc.

II. Schlauchhaspel, welcher rückwärts am Zeugwagen angehängt ist, und

III. die Dampfspritze.

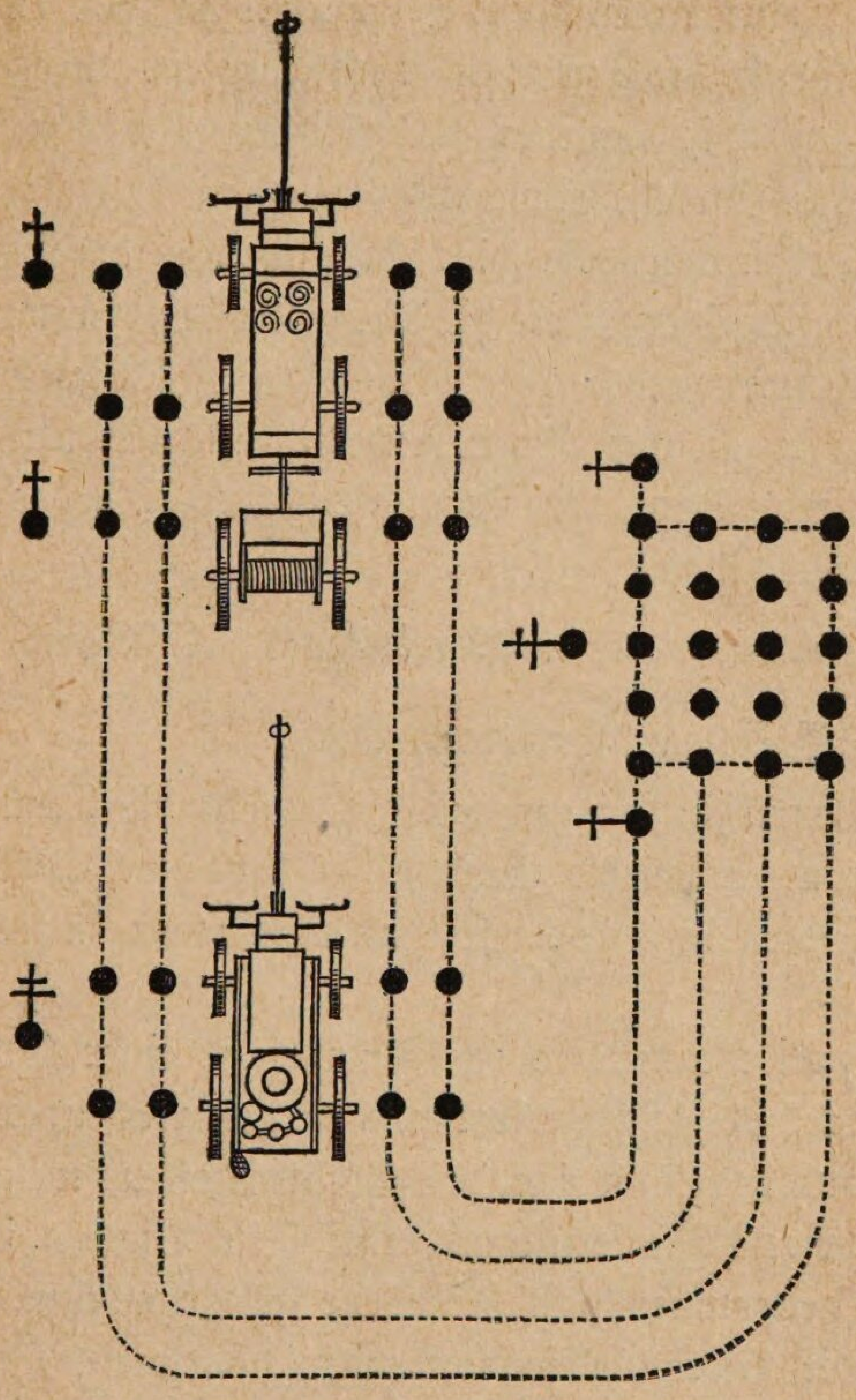
(Als Grundlage dieser Uebungs-Vorschrift gelten jene der Saug- und Druckspritze.)

Aufstellung zur Marsch-Stellung nach Fig. I.

Die Mannschaft steht hinter der Dampfspritze, in 5 Nummern und 4 Gliedern eingetheilt, der Zugführer vor derselben in der Mitte, die Rottenführer rechts und links.

Aufstellung zur Uebung nach Fig. II.

Die Mannschaft steht hier auf der rechten Seite der Ge-



Figur II.

räthe, eingetheilt wie oben bemerkt, ebenso die Chargen.

Auf das Kommando:

Achtung — an die Geräthe — links um — Marsch!

marschirt die Mannschaft so ein, wie in Fig. II angedeutet, daß die vorderen 2 Glieder an der rechten Seite und die hinteren 2 Glieder auf der linken Seite der Geräthe einmarschiren.

Stehen nun, wie Fig. III andeutet, die Nr. 5 an den Vorderrädern und die Nr. 4 an den Hinterrädern des Zeugwagens, die Nr. 3 am Schlauchhaspel, die Nr. 2 an den Vorderrädern und die Nr. 1 an den Hinterrädern der Dampfspritze, so folgt das weitere Kommando:

Achtung — in Bereitschaft — Marsch!

Sobald das Kommandowort:

„**in Bereitschaft**“ gegeben ist, macht die Mannschaft — Front gegen die Geräthe — und auf „**Marsch**“ beginnt dieselbe ihre Thätigkeit, und zwar in folgender Weise:

Zwei Mann von den Fünfern, einer links, der andere rechts, steigen sofort auf den Zeugwagen, entleeren das Dach desselben von den Geräthschaften, welche von den übrigen Fünfern und theilweise Vierern in Empfang genommen, und bei Seite gelegt werden.

Die Schläuche selbst werden paarweise, und mittelst Durchstecken eines Stabes von 2 Mann der Nr. 4 und 5 sofort an die Dampfspritze verbracht, angeschraubt und abgerollt, was so lange fortgesetzt wird, als es der Bedarf erfordert.

Die Dreier haben den Verschluß des Schlauchhaspels zu öffnen, vom Zeugwagen auszuhängen und

denselben an die Stelle des Bedarfes zu fahren und dann sofort die Gewinde zu verschrauben.

Sind die nöthigen Schläuche abgerollt, so ist der Schlauchhaspel an die Dampfspritze zu bringen, um, wenn nöthig, weitere Schlauchlagen machen zu können. (Dieser Schlauchhaspel hat zwei Schlauchlagen, neben einander gerollt.)

Die Zweier und Einser an der Dampfspritze nehmen die Saugschläuche von der Maschine ab, schrauben selbe fest zusammen, sodann rollen die nach innen stehenden Nr. 1 die an derselben bereits angebrachten 2 Rollen Lederschläuche ab und schrauben die weitern von den Vierern herbeigeschafften oder solche vom Schlauchhaspel erhaltenen Schläuche nach Bedürfniß an.

Bei Bedarf haben die Nummern 1 und 2 nach Vollendung ihrer Arbeit die Nr. 4 zu unterstützen.

Soll die Dampfspritze direkt, d. h. als Saug- und Druckspritze verwendet werden, so haben die Fünfer die Spritzenschläuche, die Vierer die Gabelstücke und die Zweier die Strahlrohre dem Zeugwagen zu entnehmen, an dem betreffenden Platze die Gabelstücke und Spritzenschläuche mit den Zubringerschläuchen zu verschrauben und die angemachten Strahlrohre den Steigern zu übergeben.

Zur Signalisirung während der Nachtzeit versehen die Chargirten ihre Laternen mit rothen Gläsern an den Seitentheilen.

Zur Verständigung zwischen dem Chargirten mit

dem Maschinisten werden neben den gewöhnlichen Signalen noch nachstehende optische Zeichen gebraucht.

Der Bedarf des „Wassers“ wird dem Maschinisten bei Tag mit dem Helm, bei Nacht mit der Laterne durch senkrechtes Schwingen bekannt gegeben, dagegen das Absperren resp. „kein Wasser“ durch wagrechtes Schwingen, ebenfalls bei Tag mit dem Helm, bei Nacht mit der Laterne gekennzeichnet.

Der Maschinist gibt als Antwort hierauf (als Zeichen des Verständnisses) mit der Dampfpfeife

durch **Einen Pfiff** = **Wasser,**
„ **Zwei** „ = **kein Wasser,**
„ **Drei** „ = **zur Abfahrt** 2c.

Bedarf der Maschinist einen Chargirten des Zuges, dann gibt derselbe eine Zeitlang kürzere Pfiffe mit der Dampfpfeife.

X. Uniformirung und Ausrüstung.

A. Allgemeine Vorschriften.

1. Jedes Mitglied der freiwilligen Feuerwehr ist verpflichtet, sich aus eigenen Mitteln die vorschriftsmäßige Joppe anzuschaffen, wozu jedoch auf Ansuchen ein Beitrag in Zwischenräumen von 3—3 Jahren aus Vereinsmitteln gewährt wird, dessen Höhe der Verwaltungsrath bestimmt.

2. Bei größeren Inspektionen, Paraden, Beerdigungen, festlichen Aufzügen u. dergl. sind schwarze Beinkleider zu tragen.

3. Die Joppe, welche im Dienst auf der rechten Brustseite vollständig zugeknöpft getragen wird, ist von grauem Loden mit schwarztuchenem (bei den Chargirten schwarzsammetem) liegendem Kragen, schwarzem Vorstoß und auf der Brust mit zwei Reihen schwarzen Knöpfen.

4. Die Joppe muß bei lang abwärts gestrecktem Arm eine Länge bis zum Beginn der Finger haben. Die Aermel müssen in schwarz paspoilirtem Armloch unterschoben, eingenäht sein. Die Joppe wird von dem dazu bestimmten Kompagnieschneider gefertigt, welcher für Stoff und Schnitt verantwortlich ist.

5. Die Laterne wird auf der rechten Seite vorn an den Gurt eingehängt.

6. Die Signalpfeife und kleine Huppe wird am obersten Joppenknopf auf der linken Brustseite an kurzer schwarz-gelber Schnur mit gleichfarbigen Wollkugeln eingehängt.

7. Jeder Feuerwehrmann faßt Cocarde und Armbinde, welche er stets bei sich zu führen hat.

8. Jene Chargirten, wie der Kommandant, die Kompagnieführer, der Oberführer der Ordnungsmannschaft, der Dampfspritzenzugführer und die Signalisten, welche Huppen oder Signalhörner an langer Schnur tragen, haben auf der linken Achsel eine Klappe von schwarz-gelber Wollschnur.

B. Uniform der einzelnen Chargirten und Abtheilungen.

Kommandant.

Helm: Messing mit Stadtwappen, rothes Sturmband.
Busch: weiß, senkrecht herabhängend, silbergeflochtene Kapsel.
Gurt: wollen, schwarz-gelb, ohne Ring, Glanzleder gesteppt, mit Laterne.
Beil: Hammerbeil mit schwarzem Griff.
Signal: große doppeltönige Huppe.
Schnur: lang, seiden, schwarz-gelb, mit gleichen Quasten.
Auszeichnung: 6 Sterne gepreßt, matt vergoldet, je 8 Spitzen.

Vorstand.

Helm: Messing, ohne Nummer, rothes Sturmband.
Busch: weiß, nach rückwärts, silbergeflochtene Kapsel.

Gurt: wollen, schwarz-gelb, ohne Ring, Glanzleder gesteppt, mit Laterne.

Beil: Hammerbeil mit schwarzem Griff.

Signal: kleine, doppeltönige Huppe.

Schnur: kleine, wollen, schwarz-gelb, mit 2 kleinen, gleichen Kugeln.

Auszeichnung: 6 Sterne, matt vergoldet, gepreßt, je 8 Spitzen.

Vereinsspritzen- und Requisitenmeister.

Helm: Messing, ohne Nummer, rothes Sturmband.

Busch: weiß, nach rückwärts, silbergeflochtene Kapsel.

Gurt: wollen, schwarz-gelb, ohne Ring, Glanzleder gesteppt, mit Laterne.

Beil: Hammerbeil mit schwarzem Griff.

Signal: kleine doppeltönige Huppe.

Schnur: kurze, wollen, schwarz-gelb, mit gleichen Kugeln.

Auszeichnung: 4 Sterne, matt vergoldet, gepreßt, je 6 Spitzen.

Korps-Adjutant.

Helm: Messing, ohne Nummer, rothes Sturmband.

Busch: roth, nach rückwärts, rothe Kapsel.

Gurt: wollen, schwarz-gelb, ohne Ring, Glanzleder, gesteppt, mit Laterne.

Beil: Hammerbeil mit schwarzem Griff.

Signal: kleine doppeltönige Huppe.

Schnur: kurze, wollen, schwarz-gelb, mit gleichen Kugeln.

Auszeichnung: 4 Sterne, matt vergoldet, gepreßt, je 6 Spitzen.

Korps-Signalist.

Helm: Messing, mit Kompagnie-Nummer, schwarzes Sturmband.

Gurt: wollen, schwarz-gelb, mit Ring, Lederbesatz.

Beil: Hammerbeil mit schwarzem Griff.

Signal: großes Signalhorn.

Schnur: lang, wollen, schwarz-gelb, mit gleichen Quasten.

Auszeichnung: 2 vergoldete platte Signalhörnchen.

Kompagnie-Führer.

Helm: Messing, mit Kompagnie-Nummer, schwarzes Sturmband.

Busch: schwarz, zurückhängend, schwarze Kapsel.

Gurt: wollen, schwarz-gelb, ohne Ring, Glanzleder gesteppt, mit Laterne.

Beil: Spitzbeil mit schwarzem Griff.

Signal: große, doppeltönige Huppe.

Schnur: lang, wollen, schwarz-gelb, mit gleichen Quasten.

Auszeichnung: 6 Sterne, platt, vergoldet, je 5 Spitzen.

Zugführer der Dampfspritze.

Helm: Messing, mit Kompagnie-Nummer, schwarzes Sturmband.

Gurt: wollen, schwarz-gelb, mit Ring, Lederbesatz, mit Laterne.

Beil: Spitzbeil mit schwarzem Griff.
Signal: große, doppeltönige Huppe.
Schnur: lang, wollen, schwarz-roth, mit gleichen Quasten.
Laterne: mit rothen Seitengläsern.
Auszeichnung: 4 platte, vergoldete Sterne, je 5 Spitzen.

Führer des Sanitätszuges.

Helm: Messing, mit Kompagnie-Nummer, schwarzes Sturmband.
Gurt: wollen, schwarz-gelb, mit Ring, Lederbesatz, mit Laterne.
Beil: Hammerbeil mit schwarzem Griff.
Signal: kleine doppeltönige Huppe.
Schnur: kurze, wollen, schwarz-gelb, mit 2 gleichen Kugeln.
Auszeichnung: 2 Sterne, vergoldet, platt, je 5 Spitzen.
Armbinde: roth, mit weißer Nummer.

Oberführer der Ordnungsmänner.

Helm: Messing ohne Nummer, mit O gezeichnet, schwarzes Sturmband.
Busch: schwarz, zurückhängend, schwarze Kapsel.
Gurt: wollen, schwarz-gelb, ohne Ring, Glanzleder, gesteppt, mit Laterne.
Beil: Hammerbeil mit schwarzem Griff.
Signal: große, doppeltönige Huppe.
Schnur: lang, wollen, schwarz-gelb, mit 2 gleichen Quasten.

Auszeichnung: 6 Sterne, platt, vergoldet, je 5 Spitzen.
Armbinde: weiß, mit rothem Rand und Nummer.

Kompagnie-Adjutant.

Helm: Messing, mit Kompagnie-Nummer, schwarzes Sturmband.
Busch: roth, rückwärts hängend, rothe Einsteckkapsel.
Gurt: wollen, schwarz-gelb, mit Ring, Lederbesatz, mit Laterne.
Beil: Hammerbeil mit schwarzem Griff.
Signal: kleine, doppeltönige Huppe.
Schnur: kurze, wollen, schwarz-gelb, mit 2 kleinen Kugeln.
Auszeichnung: 2 Sterne, platt, vergoldet, je 5 Spitzen.

Kompagnie-Signalist.

Helm: Messing, mit Kompagnie-Nummer, schwarzes Sturmband.
Gurt: Hanfgurte, schwarz-gelb, mit Ring, Lederbesatz.
Beil: Holzschlägel.
Signal: großes Signalhorn.
Schnur: lang, wollen, schwarz-gelb, mit 2 gleichen Quasten.
Auszeichnung: 2 vergoldete, platte Signalhörnchen.

Steiger-Zugführer.

Helm: Messing, mit Kompagnie-Nummer, schwarzes Sturmband.
Gurt: Hanfgurt, schwarz-gelb, mit Gurthaken und Ring, Lederbesatz, mit Laterne.

Seil: nach Vorschrift.
Beil: Spitzbeil mit Nothhaken.
Schlauchhalter: nach Vorschrift.
Signal: kleine doppeltönige Huppe.
Schnur: kurze, wollen, schwarz-gelb, mit 2 gleichen Kugeln.
Auszeichnung: 4 Sterne, platt, vergoldet, mit je 5 Spitzen.

Steiger-Rottenführer und Requisitenmeister

wie die Zugführer, nur:
Auszeichnung: 2 Sterne, platt, vergoldet, mit je 5 Spitzen.

Spritzen-Zugführer.

Helm: Messing, mit Kompagnie-Nummer, schwarzes Sturmband.
Gurt: wollen, schwarz-gelb, mit Ring, Lederbesatz, mit Laterne.
Beil: Spitzbeil, zum Theil Hammerbeil.
Signal: kleine doppeltönige Huppe.
Schnur: kurze, wollen, schwarz-gelb, mit 2 gleichen Kapseln.
Auszeichnung: 4 Sterne, platt, vergoldet, mit je 5 Spitzen.

Spritzen-Rottenführer und Requisitenmeister

wie die Zugführer, nur:
Auszeichnung: 2 Sterne, platt, vergoldet, je 5 Spitzen.

Zugführer der Ordnungsmänner.

Helm: Messing, mit O gezeichnet.
Gurte: wollen, schwarz-gelb, mit Ring, Lederbesatz, mit Laterne.
Beil: Hammerbeil mit schwarzem Griff.
Leine: für Ordnungsmänner.
Armbinde: weiß, mit rothem Rand und Nummer.
Auszeichnung: 4 Sterne, platt, vergoldet, mit je 5 Spitzen.

Rottenführer und Adjutant der Ordnungsmänner

wie Zugführer, nur 2 Sterne.

Signalist der Ordnungsmänner.

Hanfgurt, Horn, lange Schnur, 2 Signalhörnchen, sonst wie oben, keine Laterne.

Steigermann.

Helm: Messing, mit Compagnie-Nummer, schwarzes Sturmband.
Gurt: Hanfgurt, mit Haken und Ring, Lederbesatz, mit Laterne.
Seil: nach Vorschrift.
Beil: Spitzbeil mit Nothhaken.
Schlauchhalter: nach Vorschrift.
Signal: eintönige Messingpfeife.
Schnur: kurze, wollen, schwarz-gelb, mit 2 gleichen Kugeln.

Spritzenmann.

Helm: Messing, mit Compagnie-Nummer, schwarzes Sturmband.
Gurt: Hanfgurt, mit Ring, Lederbesatz.
Beil: Holzschlägel schwarz.
Signal: kleine eintönige Messingpfeife.
Schnur: kurze, wollen, schwarzgelb, mit 2 gleichen Kugeln.

Dampfspritzenmann

wie der Spritzenmann, nur:
Schnur: wollen, schwarz-roth, mit 2 gleichen Kugeln.

Sanitätsmann.

Helm: wie der Spritzenmann.
Gurt: "
Beil: "
Signal: "
Schnur: "
Armbinde: roth, mit weißer Nummer.

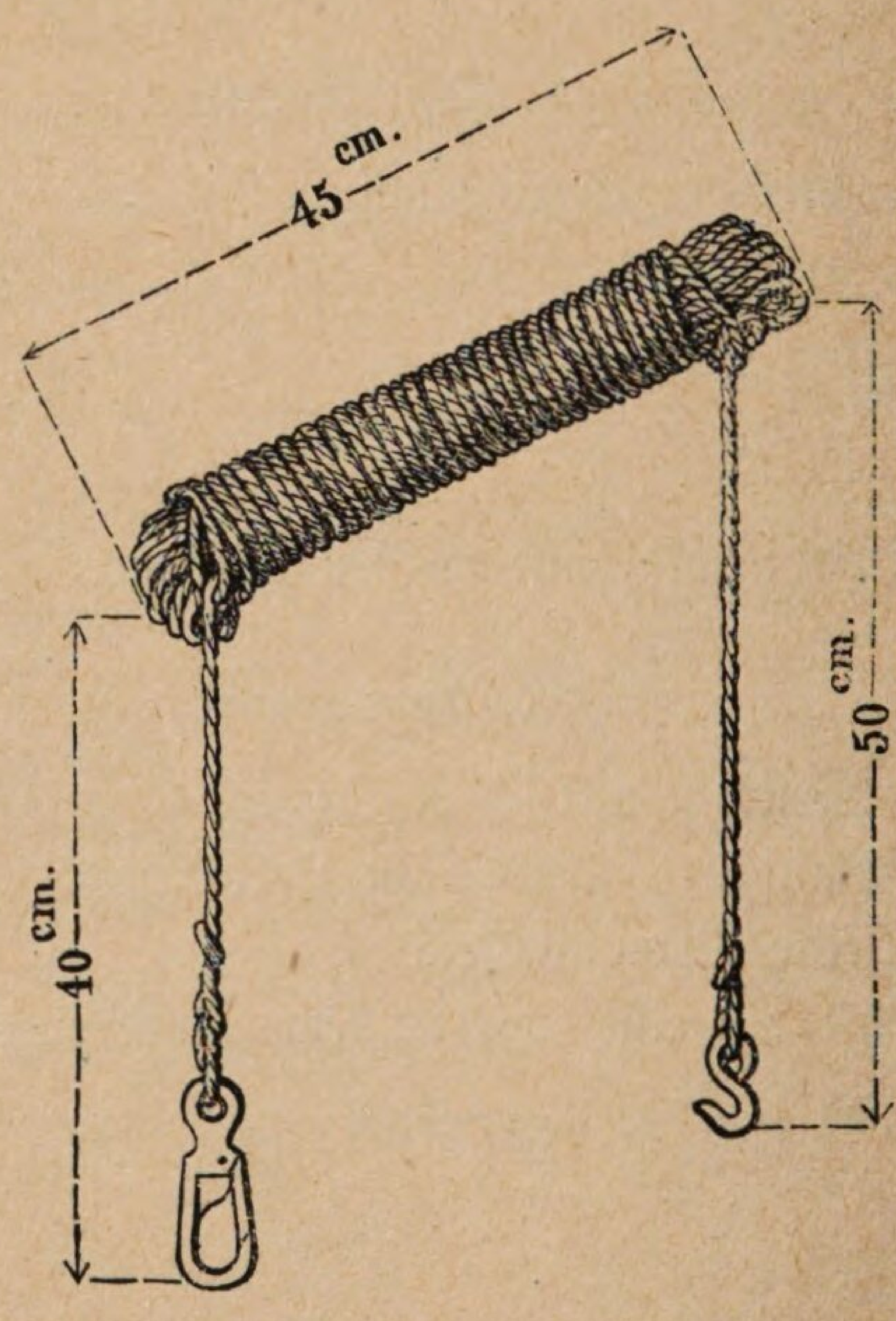
Ordnungsmann.

Helm: Messing, mit O gezeichnet.
Gurt: Hanfgurt, mit Ring, Lederbesatz.
Seil: kleine Ordnungsseile.
Armbinde: weiß, mit rothem Rand und Nummer.

Steiger-Leine.

Die Steigerleine von fast 1 Cm. starkem Hanfgeflechte ist in der Regel 22 bis 23 Meter lang. An dem einen Ende befindet sich ein *S*, an dem andern ein Karabiner-Haken, beide in Schlingen fest eingebunden. Im Dienste hat jeder Steiger eine solche Leine mit sich zu tragen, dieselbe darf aber während der Arbeit nicht hindern, muß jedoch im Gebrauchsfalle schnell abzuwickeln sein. Beide Bedingungen erfordern daher eine bestimmte Form für dieselbe.

Die ordonnanzmäßige Form der Steigerleine ist die folgende:



Das Rollen derselben geschieht auf folgende Weise: Der linke Arm wird zum Aufwinden benützt, und bietet der Ellbogen und die Hand zwischen dem Daumen und Zeigefinger die Wendepunkte, um welche die lose Leine mit der rechten Hand 14 bis 15 Mal zu legen ist. Diese parallelen Theile werden dann vom Ellbogen frei gemacht, und hängen nur noch in der Hand. Hierauf sind diese Theile von der Hand weg in 35 bis 36 Spiralumdrehungen fest an einander zu winden, bis endlich mittels einer Doppelschleife der feste Abschluß hergestellt werden kann. Der gerollte Theil der Leine wird dann circa 45 Cm. lang sein, 7 Cm. im Durchmesser haben, ferner das S-Ende 50 Cm. und das Karabinerende 40 Cm. frei weg hängen.

In solcher Form trägt dann der Steiger seine Leine auf dem Rücken, über die Schulter, und hängt beide Ende auf der Brust ineinander.

Die Leinen werden mitunter mittels einfacher Maschine gerollt, ja ganz gut auch dienen hiezu zwei Füße eines umgekehrten Stuhles.

XII. Signale der Münchener Feuerwehr.

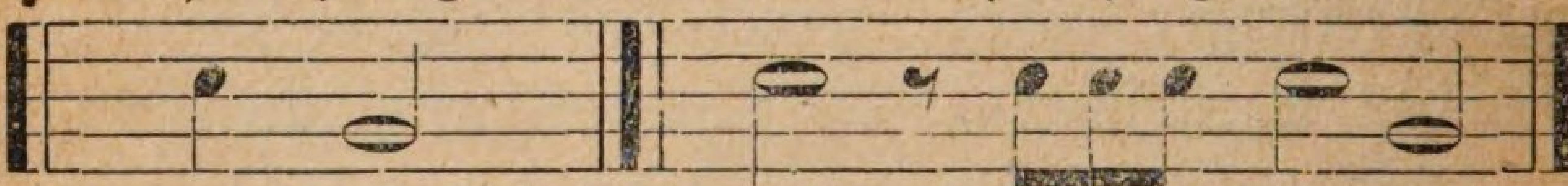
I. Pfeifen-Signale.

1) 1 Pfiff = Wasser. 2) 2 Pfiff = kein Wasser.
3) 3 Pfiff = Schlauchverlängern.
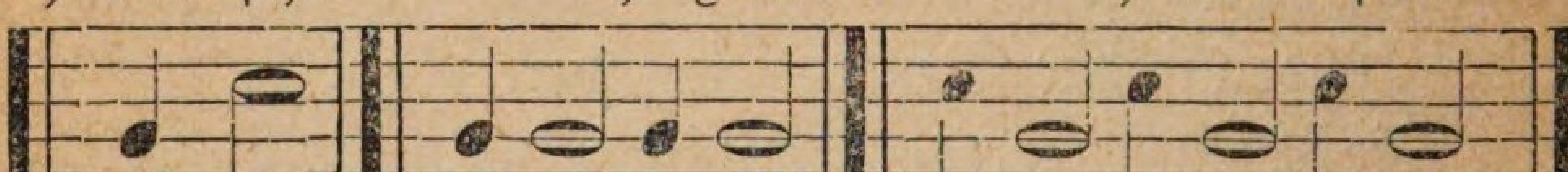
4) Fortgesetzt kurze Pfiffe = Nothsignal (zurück ohne Geräthe).

II. Huppen- oder Trompeten-Signale.

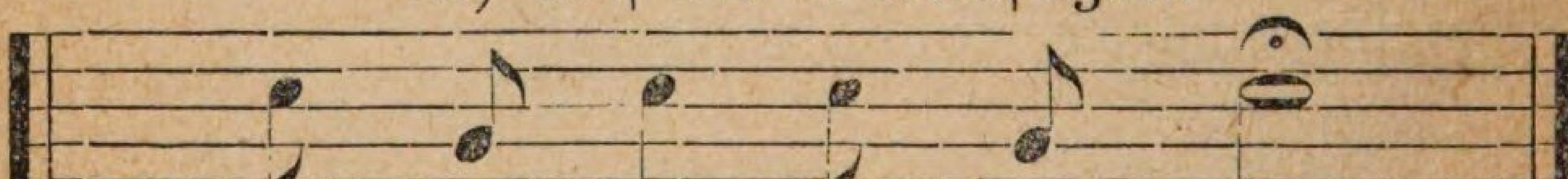
5) Achtung. 6) Chargen.



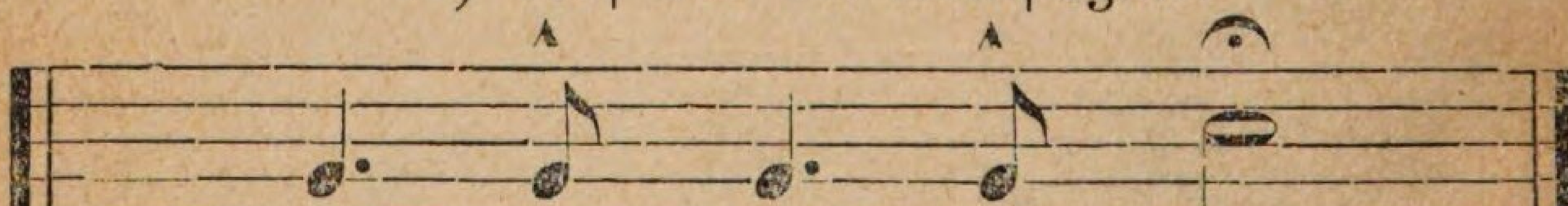
7) Marsch. 8) Halt. 9) Abblasen.



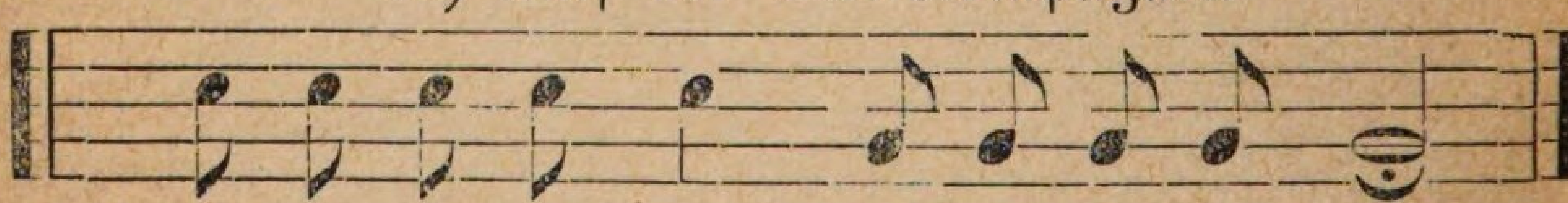
10) Ruf der I. Kompagnie.
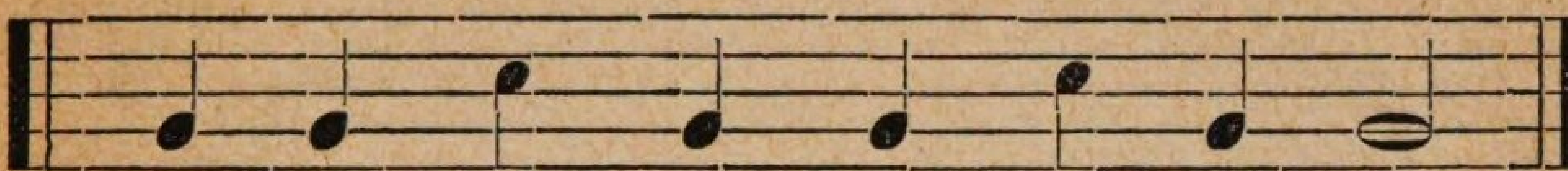


11) Ruf der II. Kompagnie.



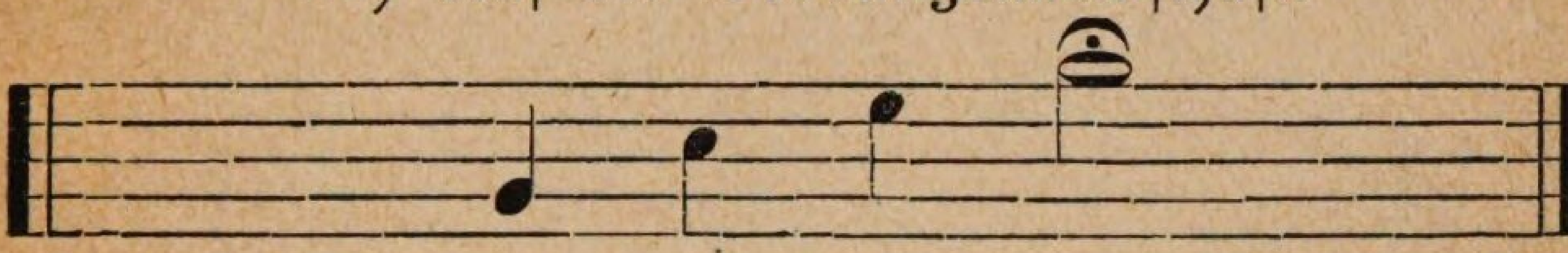
12) Ruf der III. Kompagnie.



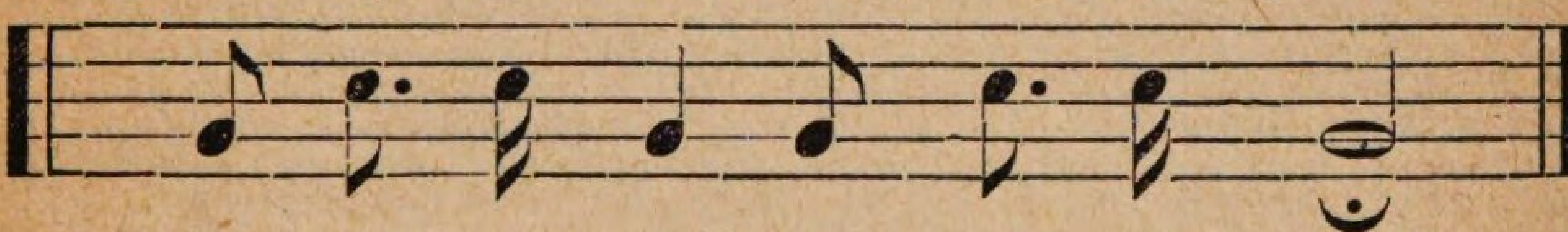
13) Ruf der IV. Kompagnie.
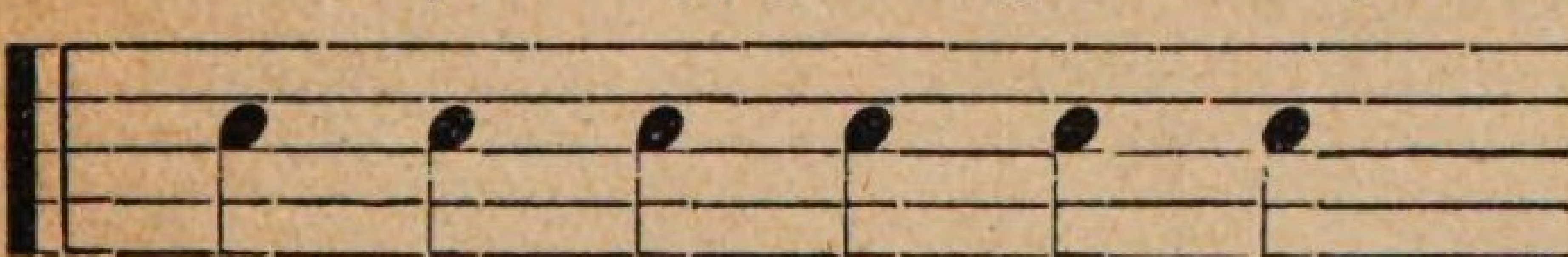


14) Ruf der Ordnungsmannschaft.



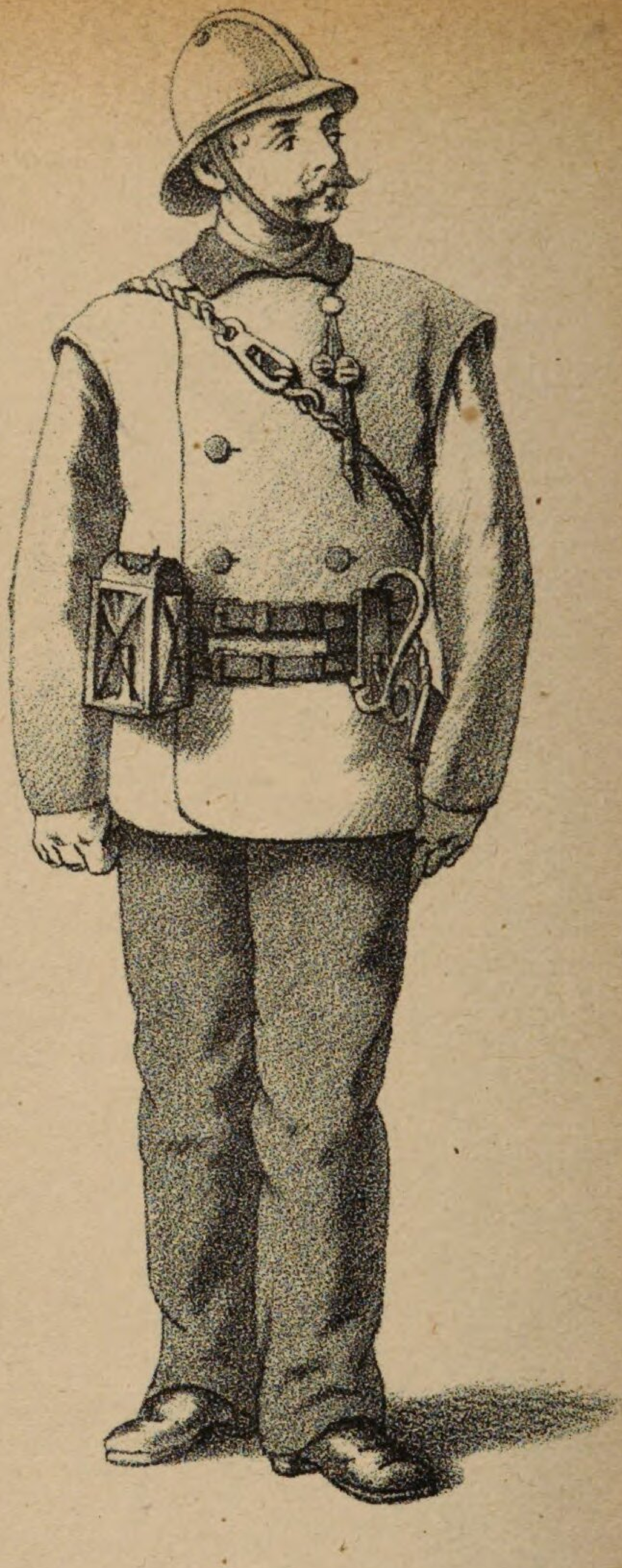
15) Ruf der städtischen Feuerwehr.



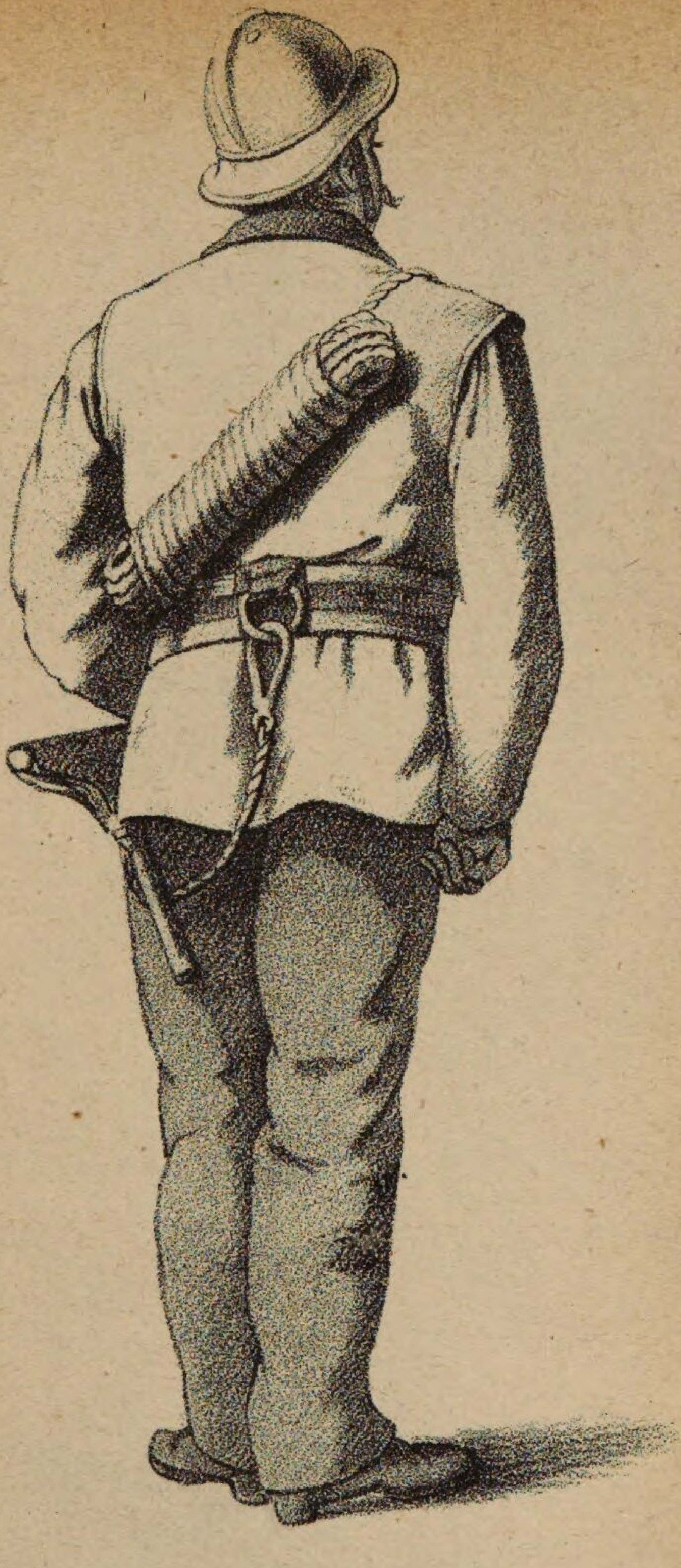
16) Nothsignal (zurück ohne Geräthe).



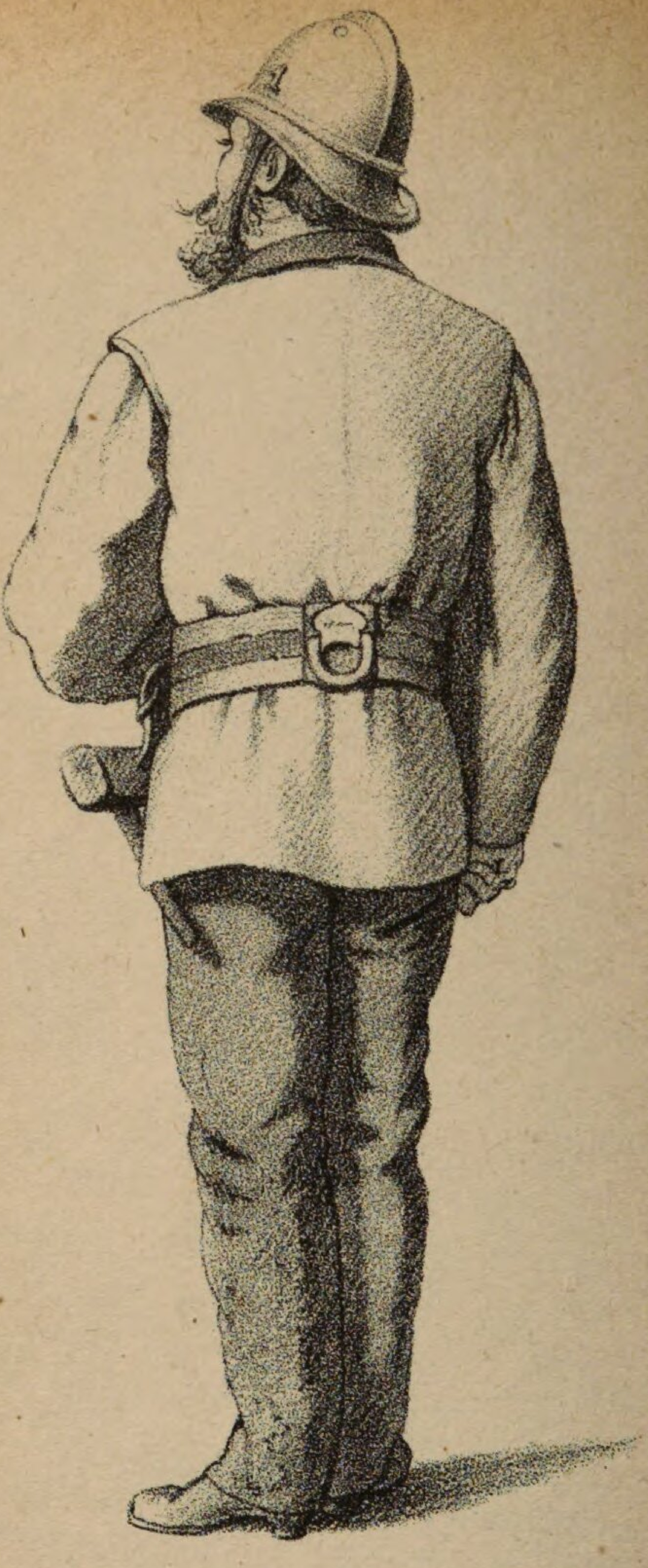
u. s. f.



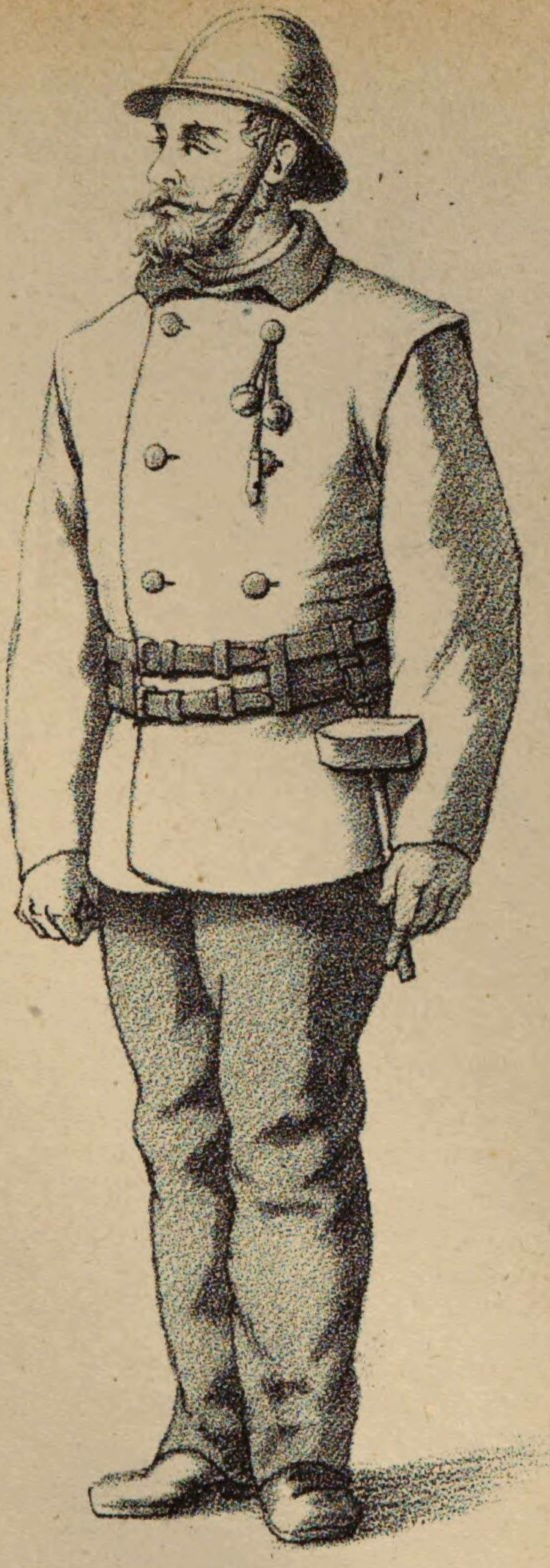
Steiger.



Steiger.



Spritzenmann.



Spritzenmann.

Hirschberg, Reinhold

Handbuch der freiwilligen Feuerwehr Münchens, verfaßt von ihrem derzeitigen Kommandanten Reinhold Hirschberg

München 1876